



# Verordnungsblatt

des

# Wiener Magistrates.



**Jahrgang 1932.**

(Enthält die Folgen I bis VII)

# Inhaltsverzeichnis.

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, E bedeutet gerichtliche Entscheidung.)

## A.

<b>Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und Steuern:</b>	
Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlich-rechtlichen Forderungen . . . . .	4 (9)
Behandlung geringfügiger Beträge . . . . .	9 (11)
Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben . . . . .	48 (52)
Gemeindeabgaben, Deckung durch Guthaben an Bundessteuern . . . . .	48 (52)
Gemeindeabgabe, Abänderung der Dienstvorschrift . . . . .	2 (6)
Nebengebühren, Deckung . . . . .	37 (42)
Rückstände, Sicherstellung durch Haftung dritter Personen . . . . .	17 (17)
Uneinbringliche, Evidenz wegen Ueberfiedlung ins Ausland . . . . .	48 (50)
Verzögerungszuschlag bei Platzzinsen . . . . .	26 (27)
<b>Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen für:</b>	
Friseur . . . . .	58
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb . . . . .	13
Kafeure . . . . .	58
<b>Aemter, städtische:</b>	
Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung . . . . .	33 (32)
<b>Fernsprecher:</b>	
Benützung . . . . .	3 (7)
	19 (21)
	36 (39)
Gebührenänderung . . . . .	3 (7)
	19 (21)
Nummernänderung bei der M. Abt. 51 . . . . .	58
Gasgeräte, Benützung . . . . .	18 (18)
Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften . . . . .	35 (35)
Porto auf amtlichen Zuschriften . . . . .	55 (57)
Strassenbahnfahrtscheine, Gebarungsvorschrift . . . . .	26 (25)
Unterschriften auf internen Berichten . . . . .	6 (10)
Warenverkauf durch Amtspersonen . . . . .	1 (1)
<b>Amtsärztliche Zeugnisse zum Kuraufenthalt im Auslande . . . . .</b>	<b>27 (30)</b>
<b>Anstrich, maschineller, von Metallkonstruktionen, Gewerberechtsumfang . . . . .</b>	<b>42 (E)</b>
<b>Arbeitslosenversicherung, rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers . . . . .</b>	<b>40</b>
<b>Arbeitszeit:</b>	
Chemische Färbereien . . . . .	28
Chemische Färbereien . . . . .	28
Vorschriften, Einhaltung . . . . .	19 (20)
Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug . . . . .	18 (19)
<b>Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung . . . . .</b>	<b>33 (32)</b>
<b>Ausgabung mit Schwefel zur Schädlingsstilgung, Konzessionspflicht . . . . .</b>	<b>40</b>
<b>Ausgleichsverfahren, Behandlung von öffentlich-rechtlichen Forderungen . . . . .</b>	<b>4 (9)</b>
<b>Ausländer, Gleichstellung beim Antritt und Betrieb von Gewerben . . . . .</b>	<b>28</b>
<b>Ausverkäufe . . . . .</b>	<b>56 (60)</b>

## B.

<b>Baufrate, österreichische, Aenderung . . . . .</b>	<b>20</b>
	49
<b>Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe, Gewerberechtsumfang . . . . .</b>	<b>41</b>
Befähigungsnachweis . . . . .	43 (E)
<b>Bauwesen: Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellwasser versorgten Neubauten . . . . .</b>	<b>46 (46)</b>
<b>Behaltspflicht von ausgelernten Lehrlingen . . . . .</b>	<b>41</b>
<b>Belastungen, schwebende, Vormerkung . . . . .</b>	<b>17 (16)</b>
<b>Benzinzapfstellen, fahrbare . . . . .</b>	<b>20</b>
	40
<b>Betriebsanlagen siehe Gewerbe.</b>	
<b>Betriebsbuchhaltungen, Reform . . . . .</b>	<b>2 (5)</b>
<b>Bettfedern, unbefugter Hausierhandel . . . . .</b>	<b>34 (34)</b>
<b>Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau, Vereinigung . . . . .</b>	<b>6</b>
<b>Bier in verschlossenen Flaschen, Handel . . . . .</b>	<b>12</b>
<b>Brauntweinschenfergewerbe, Gewerberechtsumfang . . . . .</b>	<b>12</b>
<b>Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1 . . . . .</b>	<b>57</b>
<b>Bundesämter:</b>	
Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau, Vereinigung . . . . .	6
Bundesbahndirektion Wien, Neuerrichtung . . . . .	51
<b>Bundesgesetzblatt . . . . .</b>	<b>7, 15, 24, 30, 52, 59</b>
<b>Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben . . . . .</b>	<b>48 (52)</b>
<b>Burgenland, Begriff der Heimatlosigkeit . . . . .</b>	<b>14 (E)</b>
Berechnung der Erbschaftsfrist beim Heimatrecht . . . . .	30 (E)

## C.

<b>Chemische Färbereien und Färbereien, kollektivvertragliche Arbeitszeit . . . . .</b>	<b>28</b>
---	-----------

## D.

<b>Deckungsrücklässe, Gebührrückstellung, Zinsenberechnung . . . . .</b>	<b>33 (31)</b>
<b>Dienstrecht der öffentlichen Angestellten in Oesterreich (von Dr. Hermann Just) . . . . .</b>	<b>7</b>
<b>Dienstreisen, Benützung von Schnellzügen . . . . .</b>	<b>4 (8)</b>
<b>Druckforten, Verteilung, gewerberechtlicher Charakter . . . . .</b>	<b>51</b>

## E.

<b>Ehe, Ehefähigkeitszeugnisse, österreichische, Gültigkeitsdauer . . . . .</b>	<b>27</b>
<b>Ehefähigkeitszeugnisse siehe Ehe.</b>	
<b>Einbürgerung, Rechtsfolge der Kinder . . . . .</b>	<b>22 (E)</b>

**Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheits-**  
**vorschriften** . . . . . 38 (43)  
 48 (51)  
**Elektrizitätsgesetz, Inkrastreten** . . . . . 9 (12)  
**Empfangsvorrichtungen, rechtzeitige Gebührrstellung**  
**Entrostung, maschinelle, von Metallkonstruktionen,**  
**Gewerberechtsumfang** . . . . . 42 (E)  
**Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrecht-**  
**lichen Erzkungsanspruch der außerehelichen**  
**Mutter** . . . . . 14 (E)  
**Erzeugungsgewerbe, Materialbeifstellung** . . . . . 21 (E)  
**Evidenzabteilung der niederösterreichischen Landes-**  
**regierung, Ueberfiedlung** . . . . . 26 (28)

**Erektion:**  
**Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlich-**  
**rechtlichen Forderungen** . . . . . 4 (9)  
**Gerichtliche Erektionsführungen, Evidenz der**  
**Gerichtskosten** . . . . . 45 (44)  
**Liegenschaften, Aufschub von Zwangsversteige-**  
**rungen** . . . . . 53 (55)  
**Pfandrechtsbegründung, zwangsweise, für So-**  
**zialversicherungsbeiträge** . . . . . 49  
**Sicherstellung von Abgabentrüständen durch**  
**Haftung dritter Personen** . . . . . 17 (17)  
**Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Auf-**  
**schub** . . . . . 53 (55)

**F.**

**Fachrechnungsabteilung I a—c, Parteienverkehr,**  
**Einschränkung** . . . . . 27 (29)  
**Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensurtätigkeit**  
**Färbereien, chemische, kollektivvertragliche Arbeits-**  
**zeit** . . . . . 34 (33)  
 28  
**Fernsprecher:**  
**Benützung** . . . . . 3 (7)  
 19 (21)  
 36 (39)  
**Gebührenänderung** . . . . . 3 (7)  
 19 (21)  
**Nummernänderung bei der M.Abt. 51** . . . . . 58  
**Feuerpolizei:**  
**Benzinzapfstellen, fahrbare** . . . . . 20  
 40  
**Feuerlöscher, Gefahren** . . . . . 46 (45)  
**Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentag-**  
**gesetz** . . . . . 58  
**Fruchtsäfte, Verkauf, siehe Gewerbe.**

**G.**

**Garagierungsgewerbe siehe Gewerbe.**  
**Gasgeräte im Gemeindehaushalt, Benützung** . . . . . 18 (18)  
**Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform** . . . . . 53 (53)  
**Gerichtliche Vertretungen der Gemeinde Wien** . . . . . 26 (23)  
**Gerichtskosten, Evidenz bei gerichtlichen Erektions-**  
**führungen** . . . . . 45 (44)  
**Geschäftsenteilung für den Magistrat:**  
**Änderungen:**  
**M.Abt. 27 a (Elektrizitätswesen)** . . . . . 9 (12)  
**M.Abt. 46 (Elektrizitätswesen)** . . . . . 9 (12)  
**M.Abt. 53 (Richtigstellung)** . . . . . 9 (12)

**Gewerbe:**  
**Achtstundentaggesetz, Ausnahmen für**  
**Friseure** . . . . . 58  
**Holzschleifereien mit Wasserbetrieb** . . . . . 13  
**Rasireure** . . . . . 58  
**Anstrich, maschineller, von Metallkonstruktionen,**  
**Gewerberechtsumfang** . . . . . 42 (E)  
**Ausgasung mit Schwefel zur Schädlingsstil-**  
**gung, Konzessionspflicht** . . . . . 40  
**Ausländer, Gleichstellung beim Gewerbeantritt**  
**und Gewerbebetrieb** . . . . . 28  
**Ausverkäufe** . . . . . 56 (60)  
**Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmer-**  
**meistergewerbe, Gewerberechtsumfang** . . . . . 41  
**Befähigungsnachweis** . . . . . 43 (E)

**Gewerbe:**  
**Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht** . . . . . 13  
**Bettfedern, unbefugter Hausierhandel** . . . . . 34 (34)  
**Bier in verschlossenen Flaschen, Handel** . . . . . 12  
**Branntweinschekengewerbe, Gewerberechtsumfang**  
**Druckorten, Verteilung, gewerberechtl. Cha-**  
**rakter** . . . . . 51  
**Entrostung, maschinelle, von Metallkonstruktionen,**  
**Gewerberechtsumfang** . . . . . 42 (E)  
**Erzeugungsgewerbe, Materialbeifstellung** . . . . . 21 (E)  
**Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentag-**  
**gesetz** . . . . . 58  
**Fruchtsäfte, glasweiser Verkauf im Straßen-**  
**handel, Gewerberechtsumfang** . . . . . 27  
**Garagierungsgewerbe, Verftändigung der**  
**M.Abt. 5, Ausfassung** . . . . . 11 (15)  
**Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform** . . . . . 53 (53)  
**Handel mit Wein und Bier in verschlossenen**  
**Flaschen** . . . . . 12  
**Handelsgewerbe, Materialbeifstellung** . . . . . 21 (E)  
**Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung,**  
**Berechtigungsumfang und Ausfertigung von**  
**Gewerbebescheinungen** . . . . . 40  
**Hausieren auf Märkten durch jugoslawische**  
**Marktfahrer, Verbot** . . . . . 21  
**Hausierhandel, unbefugter, mit Bettfedern** . . . . . 34 (34)  
**Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen**  
**vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesetz**  
**Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der**  
**Apotheken** . . . . . 58  
**Kerzenverschleiß, Ladenschluß** . . . . . 12  
**Kracherln, glasweiser Verkauf im Straßen-**  
**handel, Gewerberechtsumfang** . . . . . 27  
**Ladenschluß beim Kerzen-, Parfümeriewaren-**  
**und Seifenverschleiß** . . . . . 12  
**Marktfahrgewerbe, Zulassung jugoslawischer**  
**Staatsangehöriger** . . . . . 21  
**Materialbeifstellung in Erzeugungs- und Handels-**  
**gewerben** . . . . . 21 (E)  
**Parfümeriewarenverschleiß, Ladenschluß** . . . . . 12  
**Pfuschertum, Bekämpfung** . . . . . 37 (41)  
**Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß** . . . . . 56 (61)  
**Rasireure, Ausnahmen vom Achtstundentag-**  
**gesetz** . . . . . 58  
**Reklamematerial, Verteilung, gewerberechtl. Cha-**  
**rakter** . . . . . 51  
**Schädlingsstilgung durch Ausgasung mit Schwe-**  
**fel, Konzessionspflicht** . . . . . 40  
**Seifenverschleiß, Ladenschluß** . . . . . 12  
**Senfen, Auffuchen von Bestellungen bei Land-**  
**wirten** . . . . . 51  
**Sodawasser, glasweiser Verkauf im Straßen-**  
**handel, Gewerberechtsumfang** . . . . . 27  
**Sonntagsruhe, Ausnahmen bei Holzschleifereien**  
**mit Wasserbetrieb** . . . . . 13  
**Stickeriewarenherzeugung, Gewerberechtsumfang**  
**Strassenhandel, glasweiser Verkauf von Frucht-**  
**säften (Kracherln) und Sodawasser, Gewerbe-**  
**rechtsumfang** . . . . . 27  
**Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen** . . . . . 29  
**Warenverkauf in Aemtern** . . . . . 1 (1)  
**Wein in verschlossenen Flaschen, Handel** . . . . . 12  
**Werbeplakate, Verteilung, gewerberechtl. Cha-**  
**rakter** . . . . . 51  
**Zimmermeistergewerbe, Abgrenzung vom Bau-**  
**meistergewerbe** . . . . . 41  
**Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt** . . . . . 1 (2)

**H.**

**Handelsgewerbe, Materialbeifstellung** . . . . . 21 (E)  
**Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung,**  
**Berechtigungsumfang und Ausfertigung von**  
**Gewerbebescheinungen** . . . . . 40  
**Handfeuerlöscher, Gefahren** . . . . . 46 (45)  
**Hausbesorger, Krankenversicherung** . . . . . 50  
**Hausieren auf Märkten durch jugoslawische Markt-**  
**fahrer, Verbot** . . . . . 21

Hausierhandel, unbefugter, mit Bettfedern . . . . .	34	(34)
Heimatlosigkeit siehe Heimatrecht.		
<b>Heimatrecht:</b>		
Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels I . . . . .	57	
Burgenländisches . . . . .	14	(E)
Einbürgerung, Rechtsfolge der Kinder . . . . .	22	(E)
Erziehungsanspruch der außerehelichen Mutter . . . . .	14	(E)
Erziehungsfrist im Burgenland, Berechnung . . . . .	30	(E)
Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrechtlichen Erziehungsanspruch der außerehelichen Mutter . . . . .	14	(E)
Heimatlosigkeit, Begriff (Burgenland) . . . . .	14	(E)
Irrenpflege der Gattin . . . . .	30	(E)
Rechtsfolge der Kinder . . . . .	22	(E)
Sammlung von Rechtsfällen von Magistratsrat Julius Rathauer . . . . .	59	
Zuweisungen (nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925) . . . . .	23	(E)
Heimatrecht siehe auch Staatsbürgerschaft.		
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achstundentaggesez . . . . .	13	
Horte und Kindergärten, städtische, Vereinigung zu Jugendheimen . . . . .	11	
Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der Apotheken . . . . .	58	
Hundeabgabe siehe Abgaben.		

## J.

Jugendheime, Vereinigung städtischer Kindergärten und Horte . . . . .	11	
<b>Jugoslawien:</b>		
Hausieren auf Märkten durch jugoslawische Marktfahrer, Verbot . . . . .	21	
Staatsbürgerschaft, Verlust durch Abwesenheit . . . . .	57	
Zulassung zum Marktfahrgewerbe . . . . .	21	

## K.

Kerzenverschleiß, Ladenschluß . . . . .	12	
Kindergärten und Horte, städtische, Vereinigung zu Jugendheimen . . . . .	11	
Kontrahenten, städtische, Deckungsrücklässe, Gebühreinstellung, Zinsberechnung . . . . .	33	(31)
Kraacherln, Verkauf, siehe Gewerbe.		
Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung . . . . .	20	(22)
Krankenversicherung der Hausbesorger . . . . .	50	
Kuraufenthalt im Auslande, amtsärztliche Zeugnisse . . . . .	27	(30)

## L.

Ladenschluß, Verschleiß von Kerzen, Seifen und Parfümeriewaren . . . . .	12	
Landesgesetzblatt für Wien . . . . .	8, 24, 32, 52,	60
Landesregierung, niederösterreichische, Ueberfiedlung der Evidenzabteilung . . . . .	26	(28)
Legalisierungsprotokolle, Auflassung . . . . .	55	(59)
<b>Lehrlinge:</b>		
Behaltspflicht . . . . .	41	
Halten bei der Treibriemenerzeugung . . . . .	29	
<b>Literatur:</b>		
Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich von Dr. Hermann Just . . . . .	7	
Oesterreichische Staatsverrechnung von Dr. Wilhelm Reidl . . . . .	44	
Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht von Julius Rathauer . . . . .	59	
Verwaltungsverfahrensgesetze, neue Ausgabe . . . . .	7	

## M.

<b>Magistrat:</b>		
M. Abt. 5, Auflassung der Verständigung von jeder Anmeldung des Garagierungsgewerbes . . . . .	11	(15)
M. Abt. 27 a, Geschäftseinteilungsänderung (Elektrizitätswesen) . . . . .	9	(12)
M. Abt. 46, Geschäftseinteilungsänderung (Elektrizitätswesen) . . . . .	9	(12)
M. Abt. 49, Abschluß von Vergleichs zur Sicherstellung von Abgabenrückständen durch Hafnung dritter Personen . . . . .	17	(17)
M. Abt. 51, Aenderung der Fernsprechnummer . . . . .	58	
M. Abt. 53, Geschäftseinteilungsänderung (Wichtigstellung) . . . . .	9	(12)
<b>Magistratische Bezirksämter:</b>		
Geschäftsvereinfachung . . . . .	37	(40)
Revisionen in zahntechnischen Betrieben . . . . .	2	(4)
Verständigung der M. Abt. 5 von jeder Anmeldung des Garagierungsgewerbes, Auflassung . . . . .	11	(15)
Marktamt, Uebermittlung von Gewerbeakten . . . . .	1	(2)
Steuerkataster, Auflassung der Evidenz der Sanitätspersonen . . . . .	1	(3)
Marktamt, Uebermittlung von Gewerbeakten . . . . .	1	(2)
<b>Marktfahrer, jugoslawische:</b>		
Hausieren auf Märkten, Verbot . . . . .	21	
Zulassung zum Marktfahrgewerbe . . . . .	21	
<b>Marktwesen:</b>		
Hausieren jugoslawischer Marktfahrer auf Märkten, Verbot . . . . .	21	
Zulassung jugoslawischer Marktfahrer zum Marktfahrgewerbe . . . . .	21	
Masskreditgesetz, Durchführung . . . . .	55	(58)
Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben . . . . .	21	(E)
Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung . . . . .	36	(38)
Matriken Scheine siehe Matrikenwesen.		
<b>Matrikenwesen:</b>		
Matrikenbücherliche Eintragung unzulässiger Vornamen . . . . .	51	
Matriken Scheine im Verkehr mit Rumänien, kostenlose Ausfertigung . . . . .	6	
Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechtskraftbestätigung . . . . .	27	
Vornamen, unzulässige, matrikenbücherliche Eintragung . . . . .	51	
Zuständigkeit, örtliche, der Behörden in Matrikenfachen . . . . .	35	(37)
Metallkonstruktionen, maschinelle Entrostung und maschineller Anstrich, Gewerberechtsumfang . . . . .	42	(E)

## N.

Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften . . . . .	35	(35)
Notstandsaußhilfen, Erhöhung des Zusatzbeitrages zu ihrer Deckung . . . . .	39	

## P.

Parfümeriewarenverschleiß, Ladenschluß . . . . .	12	
Parteiverkehr bei der Fachrechnungsabteilung I a-c, Einschränkung . . . . .	27	(29)
<b>Personalangelegenheiten:</b>		
Amtspersonen, Warenverkauf in städtischen Aemtern . . . . .	1	(1)
Dienststreifen, Benützung von Schnellzügen . . . . .	4	(8)
Personenstandsentscheidungen, richterliche, Rechtskraftbestätigung . . . . .	27	
Pfuschertum, Bekämpfung . . . . .	37	(41)
<b>Platzinfe:</b>		
Behandlung . . . . .	47	(49)
Verzögerungszuschlag . . . . .	26	(27)
Porto auf amtlichen Zuschriften . . . . .	55	(57)
Postparlamentauszahlungen . . . . .	25	(23)

Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft . . .	53	(54)
Pubereien, chemische, kollektivvertragliche Arbeitszeit . . . . .	28	

## R.

Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß . . .	56	(61)
Rafsure, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz . . .	58	
Rechnungsbelege, Eintragungsbescheinigungen . . .	10	(13)
Rechnungswesen:		
Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung . . . . .	33	(32)
Auskunftsverteilung über Rechnungen in der Zentralrechnungsabteilung . . . . .	47	(48)
Auszahlungen durch die Postsparkasse . . . . .	25	(23)
Betriebsbuchhaltungen, Reform . . . . .	2	(5)
Dedungsrücklässe der Kontrahenten, Gebüh- stellung, Zinsberechnung . . . . .	33	(31)
Empfangsvorschriften, rechtzeitige Gebüh- stellung . . . . .	11	(14)
Fachrechnungsabteilung Ia—c, Einschränkung des Parteienverkehrs . . . . .	27	(29)
Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensur- fähigkeit . . . . .	34	(33)
Parteienverkehr, Einschränkung in der Fach- rechnungsabteilung Ia—c . . . . .	27	(29)
Rechnungsbelege, Eintragungsbescheinigungen . . .	10	(13)
Rückerlässe an Parteien . . . . .	35	(36)
Schwebende Belastungen, Vormerkung . . . . .	17	(16)
Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung . . . . .	25	(24)
Zentralrechnungsabteilung, Auskunftsverteilung über Rechnungen . . . . .	47	(48)
Reklamematerial, Verteilung, gewerberechtl. Charak- ter . . . . .	51	
Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechts- kraftbestätigung . . . . .	27	
Rückerlässe an Parteien, Verrechnung . . . . .	35	(36)
Rumänien, Matrakenscheine, kostenlose Ausfertigung	6	

## S.

Sanitätspersonen, Auffassung ihrer Evidenz beim Steuerkataster . . . . .	1	(3)
Schädlingstilgung durch Ausgabung mit Schwefel, Konzessionspflicht . . . . .	40	
Schnellzugsbennützung bei Dienststreifen . . . . .	4	(8)
Schwebende Belastungen, Vormerkung . . . . .	17	(16)
Seifenverschleiß, Ladenschluß . . . . .	12	
Senfen, Auffuchen von Bestellungen bei Land- wirten . . . . .	51	
Sodawasser, Verkauf, siehe Gewerbe.		
Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Holz- schleifereien mit Wasserbetrieb . . . . .	13	
Sozialversicherung:		
Erhebungen . . . . .	39	
Zwangsweise Pfandrechtsbegründung für Bei- träge . . . . .	49	
Staatsbürgerschaft siehe auch Heimatrecht.		
Staatsbürgerschaft:		
Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels I . . .	57	
Einbürgerung, Rechtsfolge der Kinder . . . . .	22	(E)
Sammlung von Rechtsfällen von Magistratsrat Julius Rathauer . . . . .	59	
Verlust der jugoslawischen durch Abwesenheit . . .	57	
Staatsrechnungswissenschaft, Prüfungen . . . . .	53	(54)
Staatsverrechnung, österreichische, von Dr. Wilhelm Reidl . . . . .	44	
Starkstromanlagen, elektrische, Sicherheitsvor- schriften . . . . .	38	(43)
	48	(51)
Steuerkataster, Auffassung der Evidenz der Sani- tätspersonen . . . . .	1	(3)
Steuern siehe Abgaben.		
Stickerwarenherzeugung, Gewerberechtsumfang . . .	58	
Straßenbahnfahrtscheine, Gebahrungsvorschrift . . .	26	(25)
Straßenhandel siehe Gewerbe.		

## T.

Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen . . .	29	
Trichinen siehe Veterinärwesen.		
Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellen- wasser versorgten Neubauten . . . . .	46	(46)

## U.

Unterschriften auf internen Berichten . . . . .	6	(10)
---	---	------

## V.

Versplegskosten, Zahlungspflicht . . . . .	20	
Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung . . . . .	25	(24)
Vertretungen der Gemeinde Wien vor Gericht . . .	26	(23)
Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 . . . . .	54	(56)
Verwaltungsübertretung, Strafbarkeit des Ver- suches . . . . .	41	(E)
Verwaltungsverfahren:		
Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug . . . . .	18	(19)
Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt . . .	1	(2)
Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung . . . . .	25	(24)
Versuch einer Verwaltungsübertretung, Straf- barkeit . . . . .	41	(E)
Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 . . . . .	54	(56)
Verwaltungsübertretung, Strafbarkeit des Ver- suches . . . . .	41	(E)
Verwaltungsverfahrensgesetz, neue Ausgabe . . .	7	
Zahntechnische Betriebe, Revisionen . . . . .	2	(4)
Zuständigkeit, örtliche, der Behörden in Ma- trikensachen . . . . .	35	(37)

## Veterinärwesen:

Trichinenbeschau . . . . .	6	
	11	
Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen . . . . .	6	
	11	
Vieh- und Fleischbeschau siehe Veterinär- wesen.		
Vornamen, unzulässige, matrizenbücherliche Ein- tragung . . . . .	51	

## W.

Warenverkauf in städtischen Ämtern durch Amts- personen, Verbot . . . . .	1	(1)
Wein in verschlossenen Flaschen, Handel . . . . .	12	
Werbeplakate, Verteilung, gewerberechtl. Charak- ter . . . . .	51	

## Z.

Zahntechniker:		
Auffuchen von Kunden . . . . .	51	(E)
Revisionen . . . . .	2	(4)
Strafamtshandlungen . . . . .	46	(47)
Zentralrechnungsabteilung, Auskunftsverteilung über Rechnungen . . . . .	47	(48)
Zimmermeistergewerbe, Abgrenzung vom Bau- meistergewerbe . . . . .	41	
Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaus- helfen, Erhöhung . . . . .	39	
Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Auf- schub . . . . .	53	(55)

# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.



I.

30. Jänner.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Warenverkauf in städtischen Aemtern durch Amtspersonen.
2. Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt.
3. Sanitätspersonen, Aufassung der Evidenz beim Steuerkataster.
4. Zahntechnische Betriebe, Revisionen.
5. Betriebsbuchhaltungen, Reform.
6. Hundeabgabe, Dienstvorschrift, Abänderung.
7. Fernsprecher, Aenderung der Gebühren.
8. Dienstreisen, Benützung von Schnellzügen.
9. Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlich-rechtlichen Forderungen.
10. Unterschriften auf internen Berichten.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien, Vereinigung.  
Matrikelscheine im Verkehr mit Rumänien, kostenlose Ausfertigung.  
Vieh- und Fleischschau, Untersuchung auf Trichinen.

### Literatur.

Verwaltungsverfahrensgesetze, neue Ausgabe mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.  
Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich.  
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:  
A) im Bundesgesetzblatte,  
B) im Landesgesetzblatte.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Warenverkauf in städtischen Aemtern durch Amtspersonen.

M.D. 5989/31. Wien, am 13. Dezember 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 11. November 1931, Zahl 8497/Pr./1931, der Magistratsdirektion eine Mitteilung der Genossenschaft der Handelsleute in Wien, V. Margaretenstraße 93, zur Kenntnis gebracht, wonach sich in der letzten Zeit Inserate in den Tagesblättern häufen, mit denen Amtspersonen eingeladen werden, den Verkauf von Waren in den Aemtern selbst zu betreiben.

Im Sinne der Einladung des Bundeskanzleramtes wird hiemit der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 120), betreffend das Verbot des Hausierens und Agentierens in öffentlichen Aemtern mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß es selbstverständlich und in erster Linie städtischen Angestellten und Bediensteten verboten ist, in Amtsräumen Gegenstände irgendwelcher Art anzubieten, zu verkaufen, Bestellungen entgegenzunehmen oder Ankündigungen zu verbreiten.

Die Herren Abteilungsvorstände sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung persönlich verantwortlich.

2. Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt.

M.D. 6588/31. Wien, am 21. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 6 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Marktamtsdirektion.)

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung wird mit sofortiger Wirksamkeit verfügt:

Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben hat in Sinkunft eine Uebermittlung der Gewerbeverlegungsanzeigen,

der Anzeigen von der Eröffnung oder Aufassung einer weiteren Betriebsstätte, endlich der Gewerbezurücklegungsanzeigen an das Marktamt lediglich zur Feststellung der Tatsache der Betriebseinstellung oder des aufrechten Bestandes des Hauptbetriebes grundsätzlich zu unterbleiben. Den von den Bezirksämtern bereits erteilten Aufträgen dieser Art hat jedoch das Marktamt zu entsprechen.

Die Uebermittlung der vorstehend erwähnten Gewerbeakten an den Fürsorgeabgabereferenten zur Einsicht bleibt in der bisher geübten Weise aufrecht. Den Fürsorgeabgabereferenten ist es unbenommen, die etwa nach der Lage des Falles notwendigen Erhebungen durch das Marktamt abgefordert zu veranlassen.

Die Uebermittlung von Gewerbeanmeldungen, Anzeigen von der Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte und von Verlegungsanzeigen bei freien und handwerksmäßigen Gewerben an das Marktamt zur Feststellung der Lokaleignung bleibt in der bisherigen Weise aufrecht.

Die Bestimmungen der Erlässe der Magistratsdirektion vom 18. Februar 1929, M.D. 8480/28 (Verordnungsblatt 1929, Seite 18), über den Vorgang beim Ableben von Gewerbebetreibenden und vom 28. Mai 1931, M.D. 1885/30 (Verordnungsblatt 1931, Seite 45), über das Verfahren bei Gewerbeentziehungen werden hiedurch nicht berührt.

In der Behandlung der Konzessionsakten tritt keine Aenderung ein.

3. Sanitätspersonen, Aufassung der Evidenz beim Steuerkataster.

M.D. 6832/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 6, 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Mit Rücksicht auf die bei den M.Abt. 12 und 13 geführten Evidenzen wird die Evidenz beim Steuerkataster

(Gewerberegister) über Ärzte (einschließlich der Zahnärzte), Apotheker, Hebammen und Zahntechniker mit sofortiger Wirksamkeit aufgelassen. Lediglich die Evidenz über die Realapotheken ist beim Steuerkataster (Gewerberegister) in der bisherigen Weise fortzuführen.

Es haben daher in Zukunft alle für Zwecke der nunmehr aufgelassenen Evidenz bisher üblich gewesenen Mitteilungen an den Steuerkataster (Gewerberegister) zu entfallen.

Die M. Abt. 12 und 13 können die ausgeschiedenen Katasterblätter, soweit dies zur Ergänzung ihrer Evidenzen zweckmäßig ist, bis spätestens Ende Jänner beim Steuerkataster (Gewerberegister) anfordern, andernfalls sind diese Katasterblätter Ende Jänner zu starten.

Die Mitteilungen über Abstrafungen, dann über Konkurse und Ausgleichs hat der Steuerkataster (Gewerberegister) bezüglich der Sanitätspersonen in der bisher üblichen Weise an die zuständigen Stellen auch weiterhin zu erstatten.

#### 4. Zahntechnische Betriebe, Revisionen.

M. D. 6834/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An die M. Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1926, M. D. 6982/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 109), angeordneten Vierteljahrsberichte der Amtsärzte über das Ergebnis der Revisionen in den zahntechnischen Betrieben und die Mitteilungen der magistratischen Bezirksämter hierüber an die M. Abt. 12 haben ab 1932 zu entfallen.

Die Amtsärzte werden angewiesen, die Revisionen in den zahntechnischen Betrieben einschließlich der von Zahnärzten geführten fallweise nach den bisher gewonnenen Erfahrungen durchzuführen. Eine Revision sämtlicher Betriebe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes hat jedoch nicht stattzufinden.

Die fallweisen Revisionen sind derart vorzunehmen, daß hierfür keine Auslagen erwachsen. Die Verrechnung von Gebühren für diese Revisionen ist daher unstatthaft.

Ueber die Zahl und das Ergebnis der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen haben die Amtsärzte bis 15. Jänner jedes Jahres der M. Abt. 12 zu berichten.

#### 5. Betriebsbuchhaltungen, Reform.

M. D. 6031/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1932 wird bei folgenden bisher betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen die Verrechnung von der Doppik auf die Kameralistik umgestellt:

1. Wohnungs- und Siedlungswesen,
2. Gartenwesen,
3. Desinfektionsbetrieb,
4. Personenkraftwagenbetrieb,
5. Sanitätsbetrieb,
6. Kanalisationswesen,
7. Feuerwehr,
8. Gemeindefache.

Die Amtsbezeichnungen lauten ab 2. Jänner 1932 folgendermaßen:

für das Wohnungs- und Siedlungswesen Fachrechnungsabteilung IV,

für das Gartenwesen Fachrechnungsabteilung V b,

für das Kanalisationswesen Fachrechnungsabteilung Ve,

für die Feuerwehr und Gemeindefache Fachrechnungsabteilung VII b.

Die Agenden des Sanitäts- und Desinfektionsbetriebes und der Dienstkraftwagen werden von der Betriebsbuchhaltung Fuhrwerksbetrieb weiter besorgt.

Die Agenden der derzeit bestehenden Fachrechnungsabteilung V b (öffentliche Anstandsorte) werden von der Fachrechnungsabteilung Va (Straßen, Brücken, sonstige technische Angelegenheiten) besorgt.

Die bisherige Fachrechnungsabteilung VII wird in Zukunft die Bezeichnung VII a tragen.

#### 6. Hundeabgabe, Dienstvorschrift, Abänderung.

M. D. 6899/31. Wien, am 29. Dezember 1931.

(An die M. Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIe, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Kassendienstes.)

Der Abschnitt IV der Dienstvorschrift über die Einhebung und Verrechnung der Hundeabgabe für die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter vom 10. Dezember 1927, M. D. 7410/27 (Verordnungsblatt 1928, Seite 1), wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

##### „IV. Abschreibung.

Rechnungsakten als Abschreibungsbelege.

23. Jede Abschreibung muß durch einen Rechnungsakt belegt sein; die Anlage desselben ist durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1927, M. D./K 467/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 94), geregelt.

##### Abschreibungstitel.

24. Abschreibungen von Hundeabgaben werden vorgenommen wegen Beteiligung der Hundebesitzer mit Freimarken oder ermäßigten Marken, wegen Gebührrichtigkeit, wegen Bezahlung der Hundeabgabe in einem anderen als dem Veranlagungsbezirk und schließlich wegen Uneinbringlichkeit.

##### Freimarken.

25. Freimarken werden über Auftrag der M. Abt. 5 von der Fachrechnungsabteilung IIe angewiesen und von der städtischen Hauptkasse ausgefolgt.

Die Fachrechnungsabteilung IIe hat die einzelnen Anweisungen unter Berufung auf die Geschäftszahl der M. Abt. 5 in die Kreditkontrolle aufzunehmen und die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Hundebesitzer zur Abschreibung der Gebühren zu verständigen.

##### Ermäßigte Marken.

26. Die Ausgabe von ermäßigten Marken ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 56, geregelt, dessen § 2 den Stadtsenat ermächtigt, Tiersehvereinen zur Ausfolgung an bedürftige Hundebesitzer Hundemarken zu einem ermäßigten Abgabefake zu überlassen.

Ermäßigte Hundemarken für bedürftige Hundebesitzer sind daher nicht beim Magistrate, sondern nur bei jenen Organisationen erhältlich, denen der Stadtsenat ermäßigte Marken zugewiesen hat.

Die Organisationen, denen ermäßigte Marken zur Verteilung an bedürftige Hundebesitzer zugewiesen wurden, senden über Aufforderung der M. Abt. 5 Verzeichnisse ein, aus denen die Nummern der verteilten Marken und die Namen und Adressen der Personen, denen sie zugewiesen wurden, ersichtlich

sind. Die Fachrechnungsabteilung II e übermittelt die Verzeichnisse an die zuständigen Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und führt die zur Kontrolle der Abschreibungen erforderlichen Gegenaufzeichnungen.

Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellung und Uneinbringlichkeit.

27. Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellung und Uneinbringlichkeit sind vom Bezirksamte vorzunehmen.

Werden von einer Partei in der Rechnungsabteilung Einwendungen gegen die Vorschreibung erhoben, so ist hierüber ein kurzer Aktenvermerk (in den meisten Fällen auf der exekutiven Mahnung) anzubringen und dieser dem Bezirksamte zu übermitteln. Das Bezirksamt hat die etwa notwendigen Erhebungen einzuleiten und in diesem Falle die exekutive Einhebung zu sistieren. Je nach dem Ergebnisse der Erhebungen ist dann vom Bezirksamte an die Fachrechnungsabteilung der Auftrag entweder zur Fortsetzung der Exekution oder, falls eine Gebührrichtigstellung begründet ist, zur Aufnahme in das Abschreibungsverzeichnis zu erteilen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben die Abschreibungen zur Gebührrichtigstellung und ebenso die uneinbringlichen Rückstände getrennt in Abschreibungsverzeichnisse (Steuerdienstdruckform Nr. 112) aufzunehmen und samt den einschlägigen Akten (Pfändungsaufträgen) dem Leiter des Bezirksamtes vorzulegen. Nach Prüfung der Abschreibungsanträge und Fertigung des Abschreibungsverzeichnisses durch den Bezirksamtsleiter ist dieses zur Verbuchung der Abfälle an die Fachrechnungsabteilung zurückzuleiten, die beige-schlossenen Akten aber sind in der Registratur des Bezirksamtes gesondert zu hinterlegen.

Abschreibung wegen Einzahlung in einem fremden Bezirke.

28. Löst eine Partei die Hundemarke nicht bei jenem Bezirksamte, bei dem der von ihr ausgefertigte Anmeldebogen liegt, so ist der Abgabebetrag in der Rechnungsabteilung jenes Bezirksamtes, bei dem die Marke gekauft wurde, zur Gebühr zu stellen und die Rechnungsabteilung jenes Bezirkes, in dem der Hund konfribiert wurde, von der Einzahlung zur Abschreibung der dort vorgeschriebenen Gebühr zu verständigen. Diese Verständigung ist dem Bezirksamtsleiter des Einzahlungsbezirkes zur Unterschrift vorzulegen.

Kontierung der Abschreibung.

29. Abschreibungen sind in der Spalte „Abgabe, Markennummer“ des Anmeldeblattes durch Einsetzen von „Abfall, Z. . . . .“ zu vermerken und zwar ist die Zahl des Einlaufprotokolles über Rechnungssakten anzuführen. In den Fällen, wo Freimarken oder ermäßigte Marken ausgegeben wurden, ist die Markennummer darunterzusetzen.

Die geänderten Bestimmungen treten für die Behandlung und Abschreibung der Hundeabgabe für das Jahr 1932 in Kraft.

Hiezu wird für die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau verfügt:

Eine Protokollierung der einzelnen, die Hundeabgabe betreffenden Geschäftsstücke hat grundsätzlich zu unterbleiben. Diese Geschäftsstücke sind, wenn sie „br. m.“ versendet werden, vom Referenten auf einem Vormerkbogen in Evidenz zu nehmen, wobei auf dem Geschäftsstück die Postzahl des Vormerkbogens zu vermerken ist. Der Vormerkbogen hat nicht die Funktion eines Protokolles, es sind keineswegs alle beim Referenten einlangenden einschlägigen Geschäftsstücke fortlaufend zu verzeichnen, sondern nur die zu einer „br. m.“-Erledigung gelangenden. Die Postzahl hat nur den Zweck,

das Auffinden der Vormerkung beim Wiedereinlangen des Geschäftsstückes, das im Vormerkbogen durch Abhaken ersichtlich zu machen ist, zu erleichtern.

## 7. Fernsprecher, Aenderung der Gebühren.

M.D. 20/32.

Wien, am 4. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 17. Dezember 1931, B.G.BI. Nr. 383, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1932 eine neue Fernsprechornung und Fernsprechgebührenordnung erlassen, durch die eine grundlegende Aenderung in der Art der Gebührenverrechnung für das Wiener Fernsprechnetz eingetreten ist. Es erfolgt nämlich nicht mehr wie bisher bloß eine Zählung der Aktivrufe, sondern es wird die Gesprächszeit bei beiden beteiligten Stellen bemessen.

Nach § 4 der Fernsprechgebührenordnung bestehen die Teilnehmergebühren in Wien: 1. aus einer jährlichen Grundgebühr und 2. aus der Zeitgebühr.

1. Die Grundgebühr beträgt für einen Einzelanschluß (A) jährlich 192 S, für einen halben Gesellschaftsanschluß (B) jährlich 144 S und für einen Viertelgesellschaftsanschluß (C) jährlich 96 S.

2. Die Zeitgebühr beträgt im Ortsverkehr für eine Stunde Benützungsdauer 1 S, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um ankommende oder um abgehende Gespräche (Aktiv- oder Passivrufe) handelt und ob von einem Einzelanschluß, einem halben oder Viertelgesellschaftsanschluß gesprochen wird.

Die Gebühren für die Nebenstellen sind festgesetzt:

a) für staatliche Nebenstellen 48 S im Jahre;

b) für private Nebenstellen, — es sind dies Nebenstellen, die vom Benutzer selbst erhalten werden, — wenn sie „sprechberechtigt“ (das ist zum Verkehre mit dem Staatsnetze zugelassen) sind und sich im gleichen Hause befinden wie die Hauszentrale, 24 S im Jahre;

c) für private sprechberechtigte auswärtige Nebenstellen (Anschluß in anderen Gebäuden als dem, in dem sich der Einzelanschluß oder die Hauszentrale befindet) 48 S im Jahre;

d) für auswärtige staatliche Nebenstellen, ferner für staatliche Nebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, ein 50%iger Zuschlag der unter a) genannten Gebühr, also 24 S im Jahre;

e) für auswärtige staatliche Nebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, ein einmaliger Zuschlag von 50%, der unter a) genannten Gebühr, also von 24 S im Jahre;

f) für sprechberechtigte Privatnebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, wenn sie im gleichen Hause wie der Einzelanschluß oder die Hauszentrale betrieben werden, 48 S, wenn sie in einem anderen Hause betrieben werden, 96 S im Jahre.

Aus dem § 22 der Fernsprechornung, der von den Arten der Teilnehmerhauptstellen spricht, wird hervorgehoben:

In Wien gibt es Einzelanschlüsse und halbe und Viertelgesellschaftsanschlüsse.

Besitzt ein Teilnehmer mehrere Einzelanschlüsse, die entweder in eine gemeinsame Hausanlage eingeführt sind oder zufolge ihrer Unterbringung von dem gleichen Kreis von Personen dauernd benützt werden, so hat die Telephonverwaltung das Recht, diese Einzelanschlüsse als Serienanschlüsse zu behandeln. Bei diesen wird, wenn die Rufnummer der Serie verlangt wird, durch das Vermittlungsamt die Verbindung mit einem augenblicklich freien Anschluß der Serie hergestellt.

Bei Serienanschlüssen hat die Telephonverwaltung das Recht, einen Teil der Anschlüsse vom abgehenden Verkehr auszuschließen.

Ueber das zulässige Maß der Benützung bei den einzelnen Anschlußarten vom Betriebsstandpunkt aus setzt der § 38 der Fernsprechordnung unter anderem fest:

Teilnehmerstellen mit Einzelanschluß dürfen im folgenden Ausmaße benützt werden:

a) Einzelanschlüsse, die nur für den abgehenden Verkehr geschaltet sind, unbeschränkt;

b) Einzelanschlüsse, die für den ankommenden Verkehr geschaltet sind, jährlich 480 Stunden; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaße von 55 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate dauert;

c) Einzelanschlüsse, die für den abgehenden und ankommenden Verkehr geschaltet sind, jährlich insgesamt 720 Stunden im abgehenden und ankommenden Verkehre; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaße von 80 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert;

d) bei Serienanschlüssen ist im Gegensatz zu den unter b) und c) genannten Bestimmungen nur die Zahl der Befehlsmeldungen der Serie mit 40 im Tage beschränkt.

Teilnehmerstellen mit halbem Gesellschaftersanschluß dürfen monatlich 20 Stunden, solche mit Viertelgesellschaftersanschluß monatlich 12,5 Stunden benützt werden und zwar gleichgültig, ob es sich um Gespräche im abgehenden oder ankommenden Verkehre handelt.

In jedem dieser Fälle ist die Zeitgebühr von 1 S für jede Stunde Gesprächsdauer zu entrichten.

Bei Ueberschreitungen der Benützungsdauer oder der Höchstzahl der Befehlsmeldungen werden die Teilnehmer von den Fernsprechbehörden entweder zur Anmeldung einer Teilnehmerstelle in einer höheren Gebührenklasse oder zur Anmeldung einer oder mehrerer weiterer Teilnehmerstellen verhalten.

Nach § 8 der Fernsprechordnung können Beschwerden gegen die Erledigungen der Telegraphendirektionen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der Erledigung angefangen, an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, eingebracht werden. Sie sind bei der Direktion zu überreichen, von der die Erledigung ausgegangen ist.

Die durch die neue Fernsprech- und Fernsprechgebührenordnung geschaffene Sachlage macht es notwendig, den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, M. D. K/533/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 79), teilweise abzuändern.

Punkt 5 hat nunmehr zu lauten:

„5. Die durch die Fernsprechordnung bestimmte kurze Beschwerdefrist von zwei Wochen macht es notwendig, daß alle von der Post- und Telegraphendirektion oder den ihr unterstellten Ämtern und Bauabteilungen einlangenden Erledigungen (auch provisorischen oder definitiven Klasseneinreichungen, Zählkarten über Befehlsmeldungen usw.) mit einer kurzen Bestätigung, falls die Ergebnisse anerkannt werden, oder mit Unterlagen für einen etwaigen Einspruch, falls die Ergebnisse zu hoch scheinen, sofort der M. Abt. 44 als der Ressortabteilung übermittelt werden. Diese hat die Akten zu behandeln und sie nach Erledigung der Fachrechnungsabteilung VI a zur Einsichtnahme zu übermitteln.“

Punkt 8 hat nunmehr zu lauten:

„8. Den Angestellten ist neuerlich das Verbot einzuschärfen, die Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken zu benützen. Obwohl der § 32 der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat festsetzt, daß die Fernsprechleitung zur Erspargung von schriftlichen Bestellungen, wenn tunlich, zu benützen ist und obwohl auch die Verwaltungsverfahrensgesetze die Benützung des Fernsprechers anempfehlen, wird es notwendig sein, die Ferngespräche auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken, da die Budgetansätze aus Anlaß der Zeitabrechnung nicht erhöht wurden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, sich künftighin bei der Abwicklung der Gespräche der möglichen Kürze zu bedienen. Insbesondere wird in jenen Fällen, in denen entweder eine Person erst zum Apparat geholt werden muß oder in denen Akten, Geschäftsbücher usw. zu einer Auskunft beschafft werden müssen, die anrufende Person um Namen und Fernsprechnummer zu fragen und abzuläuten sein. Dann erst wird man die angerufene Person holen oder den notwendigen Behef besorgen und neuerlich anrufen. Dies wird nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen die anrufende Person von einem Automaten aus spricht, nicht eingehalten werden können.“

Die übrigen Punkte des Erlasses der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, M. D. K/533/31, werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

## 8. Dienstreisen, Benützung von Schnellzügen.

M. D. 6891/31.

W i e n, am 9. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bei Ueberprüfung der Reiserrechnungen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß für kürzere Strecken vielfach Schnellzüge benützt werden, obwohl es insbesondere bei kleinen Entfernungen ohneweiters möglich wäre, Personenzüge zu benützen.

Es wird daher angeordnet, daß in Zukunft bei Entfernungen bis zu 100 Bahnkilometer grundsätzlich Personenzüge zu benützen sind. Wenn die Benützung eines Schnellzuges notwendig oder wirtschaftlicher ist, ist in Zukunft anlässlich des Ansuchens um Genehmigung der Dienstreife auch um Genehmigung der Schnellzugsbenützung ausdrücklich anzufuchen.

## 9. Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlichen rechtlichen Forderungen.

M. D. 146/32.

W i e n, am 13. Jänner 1932.

(An die M. Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungsabteilung II c und die Fachrechnungsabteilung II c.)

Im Hinblick auf die Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und die im Zusammenhange damit erhöhte Anzahl von Ausgleichsfällen wird besonders auf die Bestimmungen über den Ausgleich im IV. Abschnitt, III. Teil, §§ 202—216 der Einbringungsvorschrift (E. V.) (Vorschrift für die Einbringung von Steuern und Gebühren, Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Mai 1931, F. V. Bl. Nr. 67) verwiesen und hiezu erläutert und angeordnet wie folgt:

I. Für das Verständnis der Vorschrift sind zwei Unterscheidungen begrifflich auseinanderzuhalten: die Unterscheidung zwischen bevorrechteten und nicht bevorrechteten Forde-

rungen und die zwischen Forderungen, die vom Ausgleich nicht berührt werden, und solchen, die unter den Ausgleich fallen.

Bevorrechtete Forderungen sind die weniger als dreijährigen Rückstände und die während des Ausgleiches fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Nicht bevorrechtete Forderungen sind die älter als dreijährigen Steuer- und Abgabenrückstände.

Forderungen, die nicht vom Ausgleich berührt werden, sind zunächst alle bevorrechteten Forderungen und dann von den nicht bevorrechteten jene, für die ein Absonderungsrecht (das heißt ein Pfandrecht) besteht.

Forderungen, die unter den Ausgleich fallen, sind daher solche nicht bevorrechtete Forderungen, für die kein Absonderungsrecht besteht.

II. Die Fachrechnungsabteilungen der Bezirksämter werden, — wenn nicht anders, — durch den Steuerkataster von der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens unter Angabe des Ausgleichsschuldners, Ausgleichsverwalters, Ausgleichsgerichtes und der Anmeldefrist verständigt.

Bei Einlangen der Verständigung von der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist auf sämtlichen Konten des Ausgleichsschuldners in der nächsten freien Zeile der Abstattungsseite mit roter Tinte der Vermerk „Ausgleich eröffnet am . . .“ einzutragen.

III. Von der Eröffnung des Ausgleiches sind das Fürsorgeabgabereferat und die Steueradministration (Lohnabzugsteuer) wegen allfälliger Bemessung nicht abgerechneter Abgaben und Steuern mit Steuerdienstdruckorte Nr. 82 zu verständigen. Gleichzeitig ist der Exekutionsdienst aufzufordern, die in Zuteilung befindlichen Pfändungsaufträge und etwaigen Pfändungsprotokolle unverzüglich der Fachrechnungsabteilung zur Revision vorzulegen.

Die revidierten, beziehungsweise neu ausgefertigten Pfändungsaufträge wegen der vom Ausgleich nicht berührten Forderungen sind an den Exekutionsdienst sofort abzuschicken und mit „sehr dringend! Ausgleich!“ zu bezeichnen. Die zur weiteren Exekution notwendigen Pfändungsprotokolle sind anzuschließen. Zugleich ist die Ueberprüfung erworbenener Sicherheiten zu veranlassen.

Umfaßt das Pfändungsprotokoll bevorrechtete und nicht bevorrechtete Rückstände, besteht kein Hindernis für die Fortsetzung der Exekution, weil Absonderungsrechte, die zugunsten von öffentlichen Abgaben bestehen, durch die Ausgleichseröffnung nicht berührt werden (§§ 204 und 211 der G.B.).

Der Exekutionsdienst hat die Pfändungsaufträge sofort in Behandlung zu nehmen und alle zweckdienlichen Maßnahmen mit der gebotenen Beschleunigung vorzunehmen. Insbesondere ist auch mit Rücksicht auf die befristete Geltendmachung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes durch den Hauseigentümer (§ 1101 a. b. G.B.) die Transferierung termingemäß vorzunehmen. Die Pfändung ist unter Wegfall der sonst geübten Rücksichtnahme, jedoch unter Wahrung der gesetzlichen Beschränkungen energisch durchzuführen.

IV. Die bevorrechteten Forderungen und die Absonderungsrechte sind dem Ausgleichsverwalter auf Steuerdienstdruckorte Nr. 83 bekanntzugeben. Die Absonderungsrechte sind aus den vom Exekutionsdienst eingesendeten oder sonst in der Fachrechnungsabteilung erliegenden Pfändungsprotokollen und aus dem Vermerk über die gerichtliche Exekutionsführung, beziehungsweise der Korrespondenzspalte der Konten zu entnehmen.

Langt als Antwort des Ausgleichsverwalters auf die Zuschrift der Antrag auf Zurüstung oder Ratensbewilligung

ein, so ist ein solcher ohne Aufschub der für die Erledigung von Stundungsansuchen zuständigen Dienststelle unter Hinweis auf das eröffnete Ausgleichsverfahren zu übermitteln.

Um nicht an eine gewährte Stundung oder Ratensbewilligung gebunden zu sein, wenn einem Abgabepflichtigen die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bewilligt wird, ist in Zukunft in alle Stundungen und Ratensbewilligungen auch der Vorbehalt aufzunehmen, daß die gewährte Zahlungsbegünstigung erlischt, wenn der Schuldner in das Ausgleichsverfahren eintritt. Die entsprechende Angleichung der allgemeinen Ratensbewilligungsdruckorte Nr. 244 ist im Zuge. Es sind daher alle etwa früher gewährten Zahlungserleichterungen mit dem Tage der Ausgleichseröffnung als verwirkt anzusehen.

V. Die nicht bevorrechteten Forderungen, das sind die älter als dreijährigen Rückstände, — gleichgültig ob dafür ein Absonderungsrecht besteht oder nicht, — sind innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der Steuerdienstdruckorte Nr. 84 anzumelden und zwar Rückstände an Bundessteuern im Wege der Finanzprokurator, Rückstände an Landes- und Gemeindeabgaben direkt beim Ausgleichsgericht.

VI. Bestehen Absonderungsrechte, hat die Darlegung der Pfandrechte nach § 189, Absatz 2 und 3, der G.B. zu erfolgen. Die gerichtlichen Pfändungen sind bloß mit der Gerichtszahl anzuführen, worauf sich auch offenbar die Weisung im letzten Satz des § 189 der G.B. „Abschriften von Pfändungsprotokollen sind nicht anzuschließen“ bezieht. Dagegen sind zur Nachweisung der durch finanz-, beziehungsweise verwaltungsbehördliche Exekution erworbenen Pfandrechte der Anmeldefrist Abschriften der Pfändungsprotokolle anzuschließen. (Siehe Muster 61 der G.B.) Der Schätzwert der gepfändeten Gegenstände ist in den Pfändungsprotokollen angegeben, so daß es zur Angabe, bis zu welchem Betrage die Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind, genügt, die pfandbedeckten Rückstände in der Anmerkungs-spalte des vollstreckbaren Rückstandsausweises zu bezeichnen.

Wird durch die Anmeldung von mehr als dreijährigen Rückständen an Gemeinde- und Landesabgaben das magistratische Bezirksamt Ausgleichsgläubiger, ist zu sorgen, daß die im § 53, Absatz 4, der Ausgleichsordnung vorgeordnete Vereinbarung zustandekommt, wonach im Falle des Verzuges der im Ausgleich gewährte Schuldennachlaß aufgehoben wird.

Gläubigern, deren Forderungen weder bevorrechtet noch durch Absonderungsrechte gedeckt sind, steht gemäß § 39, Absatz 1, der Ausgleichsordnung das Stimmrecht zu. Absonderungsgläubigern gebührt das Stimmrecht nur für den durch das Absonderungsrecht voraussichtlich nicht gedeckten Teil ihrer Forderungen. Das Stimmrecht ist bei Ausgleichsforderungen in der Forderungsanmeldung ausdrücklich zu begehren. Auf die Bestimmungen des § 213 der G.B. wird in diesem Zusammenhange besonders hingewiesen. Sollte ausnahmsweise einmal die Unterstützung und Durchsetzung des Ausgleichsantrages im Interesse der Gemeinde Wien gelegen sein und sich daher die Ausübung des Stimmrechtes empfehlen, so ist hierüber schriftlich an die Dienststelle zur Einholung einer Weisung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II zu berichten. Im Zustimmungsfalle ist bei der Ausgleichstagfagung zu intervenieren. Sollte, ohne daß die Ausübung des Stimmrechtes geplant ist, die Entsendung eines Beobachters zur Ausgleichstagfagung nützlich sein, in der Regel, um den Stand jener Aktiven zu erfahren, bezüglich deren noch kein Absonderungsrecht besteht, so kann sie der Bezirksamtsleiter oder Abteilungsvorstand anordnen; ein solcher Beobachter hat sich aber in keiner Weise in den Gang

der Verhandlungen einzumengen und es zu unterlassen, Erklärungen abzugeben oder sich in Auseinandersetzungen einzulassen.

VII. Abgaben, die während des Ausgleiches fällig werden, gehören zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23, Punkt 1, der Ausgleichsordnung), werden vom Ausgleichsverfahren nicht berührt und sind daher ohne Rücksicht auf das Ausgleichsverfahren durch die gewöhnlichen Exekutionsarten hereinzubringen. Im § 203, Absatz 2, der G.B. wird darauf hingewiesen, daß im Ausgleichsverfahren nur der Ausgleichsschuldner selbst verpflichtungsfähig bleibt und im Gegenfalle zum Konkursverfahren der Ausgleichsverwalter nicht an seine Stelle tritt. Es sind daher alle Exekutionschritte von der Einmahnung des Rückstandes angefangen gegen den Ausgleichsschuldner selbst zu unternehmen. Von der Einleitung der Exekution durch Einmahnung des Rückstandes ist jedesmal auch der Ausgleichsverwalter mit Steuerdienstdruckorte Nr. 85 zu verständigen.

VIII. Die Ueberwachung der Ausgleichserfüllung, die Verrechnung der Eingänge und der Erlöse auf die Ausgleichsquoten werden im § 216 der G.B. besprochen. Zur Einmahnung rückständiger Ausgleichsraten ist die Steuerdienstdruckorte Nr. 87 zu verwenden. Nach den bisherigen Erfahrungen berichtigt der Ausgleichsschuldner eher die Ausgleichsquote als die bevorrechteten Forderungen. Diese sind aber in vielen Fällen höher als die nicht bevorrechteten; es besteht daher die Gefahr, daß der Ausgleich auf Kosten der öffentlichen Forderungen zustande kommt. Gelingt es nicht, vor Beendigung oder Einstellung des Ausgleichsverfahrens die bevorrechteten Forderungen hereinzubringen oder sicherzustellen, ist binnen 14 Tagen der Antrag auf Konkursöffnung zu stellen, wofür die Steuerdienstdruckorte Nr. 89 zu verwenden ist. Vor Absendung des Konkursantrages ist der Akt unter Hinweis auf die im § 2, Absatz 2, der Konkursordnung gesetzte Frist der zuständigen Magistratsabteilung zur Einsichtnahme zu senden.

Um schwebende Ausgleiche in Evidenz zu halten und die Erfüllung beendeter Ausgleiche zu überwachen, sind Arbeitsbogen (Steuerdienstdruckorte Nr. 86) anzulegen und auf diesen die dem Vordruck entsprechenden Vormerkungen zu führen.

Besonders wird aufmerksam gemacht, daß im Falle des Aufschubes einer zwangsweisen Berührung auf längstens 60 Tage (§ 11 der Ausgleichsordnung) die Fortsetzung des Verfahrens rechtzeitig zu beantragen ist.

IX. Hinsichtlich der Anrechnung von Nebengebühren wird auf die Bestimmungen des § 208, Absatz 2 und 3, der G.B. hingewiesen. Von den Forderungen, die durch den Ausgleich nicht berührt werden, das sind die weniger als dreijährigen Steuer- und Abgaberrückstände und jene mehr als dreijährigen Rückstände, für die Absonderungsrechte bestehen, sind die Verzugszinsen bis zum Einzahlungstage, beziehungsweise Verwertungstage des Absonderungsrechtes zu berechnen. Von den mehr als dreijährigen Rückständen, für die keine Absonderungsrechte bestehen, können Zinsen nur bis zum Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gefordert werden. Die seit Eröffnung des Ausgleichsverfahrens laufenden Zinsen sind bei Zustandekommen des Ausgleiches verloren.

#### 10. Unterschriften auf internen Berichten.

M.D. 304/32. Wien, am 15. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Anlässlich sich häufender Fälle von Nichtbeachtung der Vorschriften über die Fertigung von internen Berichten wer-

den hiemit die Erlässe der Magistratsdirektion vom 16. November 1924, M.D. 8278/24, und vom 26. März 1926, M.D. 2131/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 45), nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Darnach ist bei allen Berichten an den Herrn Bürgermeister, an die Herren amtsführenden Stadträte, an die Gemeinderatsausschüsse, an den Stadtsenat und den Gemeinderat sowohl der Name und Dienstcharakter des Referenten als auch des genehmigenden Beamten, des letzteren unterhalb der eigenhändigen Unterschrift, deutlich lesbar zu schreiben und zwar mit Maschinschrift, wenn der Bericht in Maschinschrift vorgelegt wird, sonst mit Tinte.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien, Vereinigung.

M.Abt. 49/9049/31. Wien, am 4. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 28. Dezember 1931, Zahl 5311/31, folgendes bekanntgegeben: In Abänderung der Bestimmungen des Justizministeriums vom 7. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 282, und vom 28. Februar 1908, R.G.Bl. Nr. 43, werden die Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1932 zu einem Bezirksgericht unter dem Namen „Innere Stadt“ vereinigt. Dieses Bezirksgericht hat seinen Sitz im Justizpalast, Wien, I. Schmerlingplatz 10 und 11, Museumstraße 12.

### Matrakenscheine im Verkehr mit Rumänien, kostenlose Ausfertigung.

M.Abt. 50/II/Div. 46/31. Wien, am 31. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 13, 13a, 49, 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. November 1931, Zahl 220381/7, folgendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speziellen Falles hat die rumänische Regierung das Bundeskanzleramt in Kenntnis gesetzt, daß Auszüge aus den rumänischen Standsregistern für den Amtsgebrauch österreichischer Behörden seitens der rumänischen Standsämter nur dann kostenlos zur Verfügung gestellt werden können, wenn diese im diplomatischen Wege angesprochen wurden.

Der Magistrat als Amt der Landesregierung wird eingeladen, die unterstehenden Matrikenstellen mit Ausnahme der evangelischen Pfarrämter, welche im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt werden, hievon mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, daß ex offio-Matrikenauszüge für Zwecke rumänischer Behörden in Zukunft nur über diplomatisches Ersuchen der rumänischen Regierung zur Verfügung zu stellen sind.

### Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Abt. 43/4029/31. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1931, Zahl 27910, an die Ämter aller Landesregierungen nachstehendes bekanntgegeben:

Nach den im Deutschen Reiche gemachten günstigen Erfahrungen mit der sogenannten Reichmannschen Methode bei der Untersuchung auf Trichinen erscheint es auf Grund eines eingeholten autoritativen Gutachtens angezeigt, diese Methode nunmehr auch in Oesterreich einzuführen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Aufhebung seines Erlasses vom 25. Februar 1929, Zahl 29491 (M.Abt. 43/1377/29, Verordnungsblatt 1929, Seite 36), zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

Die im § 4 der Beilage V der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch erwähnten Proben sind in Zukunft nur aus den beiden Zwerchfellspfeilern (Nierenzapfen) am Uebergang in den sehnigen Teil zu entnehmen und zwar aus jedem Zwerchfellspfeiler eine Probe in der Größe einer Haselnuß. Ist nur ein Zwerchfellspfeiler vorhanden, so ist aus diesem eine doppelt haselnußgroße Probe zu entnehmen. Fehlen beide Zwerchfellspfeiler, so sind zwei haselnußgroße Proben aus dem Rippenende des Zwerchfelles (Kronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Die Entnahme der Proben hat bei frischem Fleisch vor dem Zerlegen des Schweinekörpers zu erfolgen.

Bei kleineren Fleischstücken (Schinken, Carrees u. dgl. frisch, konserviert oder zubereitet oder Speckseiten) sind dem einzelnen Stücke drei fettarme Proben in der Mindestgröße einer Bohne verschiedenen Stellen, womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen, bei Speck aber aus den darin befindlichen Muskelschichten zu entnehmen.

Von jeder dieser Proben sind beim Vorhandensein beider Zwerchfellspfeiler 7, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspfeilers 14, beim Fehlen beider Zwerchfellspfeiler aus jeder Erprobung 14, bei den früher erwähnten kleineren Fleischstücken 4 und bei Speck 2 haselnußgroße Stücke auszuscheiden.

Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu nummerieren.

Ist das zu untersuchende Fleisch trocken oder alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten hindurch mittels Stalilauge zu erweichen, die etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines ganzen oder halben Schweines sind einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ohne die für die Probeentnahme aufgewendete Zeit mindestens 10 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 4½ Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung sonstiger Fleischstücke mindestens 9 Minuten zu verwenden. Bei der Heranziehung von Erprobungen aus dem Rippenende des Zwerchfelles oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen oder halben Schweinen sind auf die mikroskopische Untersuchung einschließlich der Herstellung der Präparate mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 ganze oder halbe Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 ganze oder halbe Schweine oder 90 Speck- oder 52 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Da der mikroskopischen Untersuchung die Untersuchung mit einem geeigneten, die Objekte klar und deutlich erkennen lassenden Projektionsapparate mit einem Gesichtsfelde von mindestens 110 bis 115 cm Durchmesser gleichzustellen ist, ist auch die Verwendung von Trichinoskopen zur amtlichen Trichinenschau zulässig.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchgemustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskops nicht sicher aufgeklärt werden kann, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

Auf die Untersuchung der Proben eines ganzen oder halben Schweines mit dem Trichinoskop sind einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ohne die für die Probeentnahme aufgewendete Zeit mindestens 6 Minuten, bei der Heranziehung von Erprobungen aus dem Rippenende des Zwerchfelles oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 2½ Minuten und auf die Untersuchung sonstiger Fleischstücke mindestens 5 Minuten zu verwenden.

Im allgemeinen sollen bei Verwendung eines Trichinoskops von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 60 ganze oder halbe Schweine oder 144 Speck- oder 72 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch höchstens 75 ganze oder halbe Schweine oder 180 Speck- oder 90 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ein Beschauer soll mit dem Trichinoskop ohne Unterbrechung nicht länger als eine Stunde untersuchen. Nach einstündiger Arbeit am Projektionsapparat

ist er unmittelbar darauf zur Durchmusterung der Präparate nicht heranzuziehen.

Sollten in den untersuchten Fleischproben von Schweinen Trichinen gefunden werden, so sind auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln Proben zu entnehmen und zur Untersuchung mindestens je sieben haselnußgroße Stücke auszuschneiden. Ist namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine eine Verwechslung der Geschlinge der verdächtigen Schweine mit jenen unverdächtigter Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben von sämtlichen noch in Betracht kommenden Geschlingen zu entnehmen und zu untersuchen.

Nach den bestehenden Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau ist tauglich befundenes Schweinefleisch entsprechend zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung gewährleistet aber in jenen Orten, wo keine Trichinenschau besteht, nicht auch die Trichinensfreiheit des als tauglich bezeichneten Fleisches. Es ist daher dringend geboten, daß nunmehr in jenen Orten oder Betrieben, wo die Trichinenschau durchgeführt wird, das auf Trichinen untersuchte Schweinefleisch besonders gekennzeichnet wird, worauf schon mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1927, Zahl 36184 (M. Abt. 43/5644/27), hingewiesen wurde. In Zukunft wird daher alles Schweinefleisch, das auf Trichinen untersucht wurde, mit einem rechteckigen Zusatzstempel von mindestens 5 und 2 cm Seitenlänge mit der Aufschrift „trichinensfrei“ und darunter dem Namen der Gemeinde, in welcher die Untersuchung erfolgte, einheitlich zu kennzeichnen sein. Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte auf der Schulter und auf der Innenseite des Hinterschensels des Schweines in blauer Stempelfarbe, welche den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, B.G.B. Nr. 142, entspricht, anzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch bei der gegebenenfalls stattfindenden Untersuchung des Fleisches von Wildschweinen, ferner von Hunden, Katzen, Bären, Füchsen, Dachsen und sonstigen fleischfressenden Tieren, wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, Anwendung zu finden.

## Literatur.

### Verwaltungsverfahrensgesetze, neue Ausgabe mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Im Verlage der steiermärkischen Landesdruckerei wird im Jänner 1932 eine neue Ausgabe der Verwaltungsverfahrensgesetze mit dem Berichte des Verfassungsausschusses, den Fragebeantwortungen des Bundeskanzleramtes und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Hofrat Dr. Fritz Graefenstein, erscheinen. Das Werk kostet 9.80 S (ohne Zusendungsgebühr). Bestellungen nimmt die Abteilung 3 des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Graz, Landhausgasse 7, und die steiermärkische Landesdruckerei, Graz, Burg, entgegen.

### Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, I. Hohenstaufengasse 12, ist eine Darstellung des geltenden Dienstrechtes der öffentlichen Gemeindeangestellten vom Magistratsrat Dr. Hermann Just unter dem Titel „Das Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich“ erschienen. Preis 3 S 20 g. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

1931.

281. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

282. Abänderung der Kraftfahrerschadigungsverordnung.
283. Zwölfte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren.
284. Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, auf die das Gesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung findet.
285. Uebergangsbestimmungen bezüglich Vollendung der Studien der Hörer der ehemaligen Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.
286. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im Verkehr mit Polen und der Freien Stadt Danzig.
287. Abänderung der Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.
288. Verlegung und Namensänderung der Zweigstelle des Zollamtes Innsbruck in Steinach am Brenner.
289. Beitritt von britischen Besitzungen zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
290. Beitritt Monacos zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
291. Beitritt des Ital zur Internationalen Opiumkonvention.
292. Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken durch Kuba.
293. I. Durchführungsvorordnung zum Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds.
294. Budgetsanierungsgesetz.
295. Nachsteuer für benzinsteuerpflichtige Gegenstände.
296. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.
297. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
298. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Frankreich und Rumänien.
299. Hinterlegung der Ratifikation Frankreichs zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
300. Beitritt des Ital zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege.
301. Außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.
302. Erbauung der Bundesbahnlinie von Güssing über Heiligenkreuz nach Rogersdorf.
303. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Artikels II, § 16, des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Uebergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.
304. Einberufung der Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten.
305. Bundesverfassungsgesetz: Ermächtigung zur Erlassung gesetzändernder Verordnungen zum Schutze der Wirtschaft.
306. Devisenverordnung.
307. Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten.
308. Krisen- und Ledigensteuerabzug.
309. 2. Devisenverordnung.
310. Neu Festsetzung der Blankettpreise der amtlichen Frachtbriefe.
311. Neu Festsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßgutarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
312. Aenderung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
313. Konzessionsmäßige Einlösung der Gurktalbahn.
314. Wiedereinführung des Sichtvermerkszwanges mit Spanien.
315. Bezeichnung der Mittlerstelle für den Grundverkehr in Steiermark.
316. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Niederlande.
317. Druckfehlerberichtigung.

318. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Irland.
319. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Ungarn.
320. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.
321. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Italiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
322. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Jugoslawien.
323. Veränderung des Zolles für Schweineschmalz.
324. Kraftwagenverkehrssteuerverordnung.
325. Konzessionsmäßige Einlösung der Bregenzwaldbahn.
326. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Brasiliens zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
327. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch die Tschechoslowakische Republik.
328. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Tschechoslowakei.
329. Sechshunddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
330. Ratifikation des Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels durch Litauen.
331. XXX. Durchführungsvorordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
332. Übereinkommen mit Rumänien betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen.
333. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Festlegung gemeinsamer Grundlagen für die Regulierung des Rheins.
334. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsahrtslinien, auf die die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
335. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Ägypten.
336. Erwerbung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Lokalbahn Rörmond-Güssing durch den Bund.
337. Viehverkehrsgesetz.
338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.
339. Durchführung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.
340. II. Durchführungsvorordnung zum Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds.
341. Übereinkommen mit Jugoslawien auf Grund des Haager Abkommens.
342. Kürzung der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.
343. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.

## B. Landesgesetzblatt für Wien.

1931.

51. Aenderungen des Maximaltarifes für das Wiener Pflasterwerk.
52. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landesarbeiterversicherung.
53. Elektrizitätslandsgesetz.

1932.

1. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.
2. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.
3. Verpflegungsgebühren in den Heil- und Pflgeanstalten.



# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

II.

29. Februar.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge.
12. Elektrizitätsgesetze, Inkrafttreten, Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 27 a, 46 und 53.
13. Rechnungsbelege, Eintragungsbescheinigungen.
14. Empfangsvorschriften, rechtzeitige Gebührstellung.
15. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 5, Auflassung.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Städtische Kindergärten und Horte, Vereinigung zu Jugendheimen.  
Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Verschleiß von Kerzen, Seifen und Parfümeriewaren, Ladenschluß.  
Handel mit Wein in verschlossenen Flaschen, Erläuterung des Begriffes „verschlossene Flaschen“.  
Branntweinschenlergewerbe, Konzessionsumfang.  
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagesgesetz.  
Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Burgenland, Begriff der Heimatlosigkeit.  
Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrechtlichen Erklärungsanspruch der außerehelichen Mutter.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge.

M. D./S. 484/31. Wien, am 26. Jänner 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIb, IIc und IIe, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Der Punkt 5 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D./S. 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren wird folgendermaßen abgeändert:

„Wird der Verzögerungszuschlag auf einen Betrag unter 1 S herabgesetzt oder betragen die an Stelle des Verzögerungszuschlages zu entrichtenden Verzugszinsen weniger als 1 S, so ist bei fortlaufenden Konten die ursprüngliche Vormerkung auf den Konten richtigzustellen. Da der Partei eine Erledigung ihres Ansuchens zugestell wird, erfordert die Aufforderung zur Einzahlung des reduzierten Betrages keinen besonderen Aufwand, daher ist der einzuzahlende Betrag in die Erledigung einzusetzen, selbst wenn er weniger als 1 S beträgt. Als untere Betragsgrenze werden 20 Groschen festgesetzt. Die Partei ist aufzufordern, den Betrag gelegentlich ihrer nächsten Zahlung einzufenden.“

In jenen Fällen, in welchen die Abgabe bereits bezahlt wurde oder im Wege der Postsparkasse verspätet bezahlt wird und dadurch ein Verzögerungszuschlag oder Verzugszinsen unter 1 S ausfallen, sind solche mit Rücksicht auf den mit der Hereinbringung eines solchen Verzögerungszuschlages verbundenen Verwaltungsaufwand nicht aufzurechnen.“

### 12. Elektrizitätsgesetze, Inkrafttreten, Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 27 a, 46 und 53.

M. D. 434/32. Wien, am 29. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit 1. Jänner 1932 ist das Elektrizitätslandese Gesetz für Wien vom 23. Dezember 1931, L. G. Bl. für Wien Nr. 53, und zugleich jener Teil des Elektrizitätsbundesgesetzes vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 250, der nach § 62 dieses Gesetzes erst gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz des Landes wirksam wird, und endlich die auf Grund des Elektrizitätsbundesgesetzes erlassene neue Starkstromverordnung vom 1. Jänner 1932, B. G. Bl. Nr. 2, in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben das Elektrizitätswegesgesetz vom 7. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 348, die bisherige Starkstromverordnung vom 12. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 436, mit ihrer Novellierung vom 28. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 206, das Landeselektrizitätswegesgesetz vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 36, und die Durchführungsverordnung der Wiener Landesregierung hiezu vom 27. September 1928, L. G. Bl. Nr. 42, ihre Wirksamkeit verloren.

Auf folgende Bestimmungen der neuen Gesetze wird besonders aufmerksam gemacht:

Nach § 3, Absatz 1, des Elektrizitätsbundesgesetzes und § 10 des Elektrizitätslandese Gesetzes unterliegt der Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen und die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, nicht mehr den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Nach § 38 der Starkstromverordnung (B. G. Bl. Nr. 2 von 1932) sind die verantwortlichen Betriebsleiter sowie die Inhaber von Starkstromanlagen oder Starkstromverbrauchseinrichtungen, wenn durch den elektrischen Strom dieser Anlagen eine Person getötet oder erheblich verletzt oder sonst ein

erheblicher Schaden verursacht wird, ungeachtet der nach § 29 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erstattung von Unfallsanzeigen verpflichtet, an die Genehmigungsbehörde, bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen an die politische Bezirksbehörde sofort die Unfallsanzeige zu erstatten. Für Wien wird die M.Abt. 27 a mit der Entgegennahme dieser Unfallsanzeigen betraut. Die M.Abt. 27 a hat die Anzeigen zu überprüfen und, falls es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, die magistratischen Bezirksämter zu verständigen, die von solchen Fällen gemäß § 38, Absatz 3, der Starkstromverordnung auch das Gewerbeinspektorat in Kenntnis zu setzen haben. Die magistratischen Bezirksämter andererseits haben, wenn ihnen solche Unfälle durch Unfallsanzeigen nach § 29 des Unfallversicherungsgesetzes oder auf andere Art bekannt werden sollten, hievon sofort die M.Abt. 27 a zu verständigen. Auch die städtische Feuerwehr hat ihr bekannt gewordene Unfälle dieser Art der M.Abt. 27 a sofort zu melden. Die Berichte an den Landeshauptmann und das Bundesministerium für Handel und Verkehr gemäß § 38, Absatz 3, der Starkstromverordnung erstattet die M.Abt. 27 a im Einvernehmen mit der M.Abt. 46.

Zu bemerken ist noch, daß nach Anschauung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr unter dem Inhaber einer Anlage, der zur Unfallsanzeige verpflichtet ist, die Person zu verstehen ist, die die Anlage innehat, demnach der Hauseigentümer, wenn der Unfall durch die Hausleitung verursacht wurde, der Mieter, wenn sich ein solcher Unfall in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen ereignet hat, der Inhaber der Betriebsanlage, in der der Unfall eingetreten ist, oder sonst jeder Inhaber einer Anlage oder Starkstromverbrauchseinrichtung.

Durch das Inkrafttreten der neuen Elektrizitätsgesetze wird die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 23. Jänner 1932 und mit Zustimmung des Stadtsenates vom 26. Jänner 1932, Nr. 3. 171, folgendermaßen abgeändert:

I. Die M.Abt. 27 a, die bisher die Sachbezeichnung „Öffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten“ trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen „Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und brennbarer Gase, öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren“.

Die Geschäftsaufzählung hat zu lauten:

„Elektrizitätswesen:

Alle technischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Besondere Angelegenheiten:

a) nach dem Elektrizitätsbundesgesetz:

Inneninstallationen, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, sofern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen (mag. Bez.Amt) oder um Anlagen nach dem Theater- und Kinogesez handelt (M.Abt. 52 und 58);

Hausanschlüsse, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, mit Ausnahme jener, wo besondere rechtliche Fragen in Betracht kommen (M.Abt. 46);

Starkstromanlagen, technische Begutachtung in anderen Fällen und Ueberwachung, sofern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen handelt (mag. Bez.Amt), jedoch einschließlich der elektrischen Anlagen nach dem Theater- und Kinogesez, Ueberprüfung vor Betriebsbewilligung;

Starkstromanlagen ohne festen Standort; Starkstromverbrauchseinrichtungen, Genehmigung und Ueberwachung;

Betriebsleiter, Ueberprüfung des Befähigungsnachweises;

Elektrowärter, Ueberprüfung der Befähigung;

Unfälle durch elektrischen Strom, Anzeigen;

b) nach dem Elektrizitätslandesgesetz:

Starkstromanlagen, Ueberprüfung der Bauentwürfe und Bestätigung, soweit die M.Abt. 27 a nach dem Elektrizitätsbundesgesetz für die Genehmigung zuständig ist;

Telegraphenwesen, elektrotechnische Angelegenheiten;

Funkentelegraphie und Funkentelephonie;

Öffentliche Beleuchtung;

Gasregulativ, Handhabung;

Azetylgasapparate und Apparate mit anderen brennbaren Gasen, Begutachtung und Genehmigung;

Installationsgewerbe (Elektroinstallation, Gas- und Wasserleitungsinstallation), Ueberprüfung des Befähigungsnachweises;

Öffentliche Uhren.

II. Die M.Abt. 46, die bisher die Sachbezeichnung „Administrative Baupolizei und administrative Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten“ trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen „Administrative Baupolizei, administrative Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten“.

In der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 46 hat an Stelle des Absatzes „Elektrizitätswegerecht“ folgender neuer Absatz zu treten:

„Elektrizitätswesen:

Alle Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung mit Ausnahme der technischen (M.Abt. 27 a).

Besondere Angelegenheiten:

Elektrizitätsbundesgesetz, Elektrizitätslandesgesetz und auf Grund dieser Gesetze erlassene Verordnungen, Handhabung, sofern sie nicht den M.Abt. 27 a, 52 und 58 zugewiesen ist, einschließlich der städtischen Elektrizitätswerke und der sonstigen Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind.

Telegraphenwegerecht, rechtliche Angelegenheiten.“

III. Bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 53 (Gewerbeangelegenheiten) ist der drittletzte Absatz

„Betriebsanlage- und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke“ zu streichen.

13. Rechnungsbelege, Eintragungsbefcheinigungen.

M.D./R. 528/31.

Wien, am 9. Februar 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach § 6 der Beilage F zur Rechnungs- und Kassenordnung hat der mit der Führung der Bestandskontrollen beauftragte Beamte, Anstaltsleiter usw. auf den Rechnungsbelegen über die gelieferten Gegenstände mit roter Tinte zu vermerken und unter Anführung des Datums unterschriftlich

zu bestätigen, unter welcher Nummer, beziehungsweise auf welcher Seite der Bestandskontrolle die Eintragung bewirkt ist. Im Sinne des § 8 der gleichen Vorschrift können bei größeren Sonderverwaltungen mit Rücksicht auf ihre Eigenart an Stelle dieser Eintragungen auf den Rechnungen andere Vormerkungen oder Unterlagen treten, die demselben Zweck dienen, nämlich durch die Herstellung des Zusammenhanges zwischen den Fakturen und den Bestandsnachweisungen die Gewähr zu schaffen, daß die Bestände, für welche Fakturen zur Anweisung gelangen, auch in die entsprechenden Bestandsnachweisungen aufgenommen sind. Beim Ankauf von Materialien zum Beispiel erreicht das städtische Wirtschaftsamt diesen Zweck durch die Uebermittlung von Materialeingangsscheinen von der Lagerverwaltung an jene Stelle, welche die Anweisung der Rechnungen veranlaßt.

Es wurde nun festgestellt, daß beim Ankauf von Inventarstücken dieser Zusammenhang zwischen den Rechnungen und den Bestandsnachweisungen oft nicht hergestellt wird und daß daher in diesen Fällen nicht mehr die Gewähr besteht, daß die angekauften Bestände auch tatsächlich in die Bestandsnachweisungen aufgenommen wurden.

Im Interesse der Sicherheit der Gebarung werden die erwähnten Bestimmungen der Beilage F zur Rechnungs- und Kassenordnung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß in solchen Fällen, in denen anweisende Stelle und Bedarfsstelle nicht identisch ist, die Bedarfsstelle unbedingt verpflichtet ist, jeden Zugang in der Bestandskontrolle unter Angabe der laufenden Nummern der Eintragungen unverzüglich der anweisenden (beschaffenden) Dienststelle zu melden, die sodann die Eintragungsbefcheinigung auf der Rechnung aufzutragen und die Rechnung selbst unter Anschluß der Meldung der die Bestandskontrolle führenden Bedarfsstelle an die Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu leiten hat. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen sind verpflichtet, bei Nachprüfung der Rechnungen etwaige Unterlassungen der vorgeschriebenen Eintragungsbefcheinigungen auf den Rechnungen wahrzunehmen und die erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen. Eine Anweisung von Rechnungen über Inventarzugänge ohne die vorgeschriebene Eintragungsbefcheinigung auf der Rechnung selbst darf in Zukunft nicht mehr erfolgen.

#### 14. Empfangsvorschreibungen, rechtzeitige Gebühreinstellung.

M.D. 854/32. Wien, am 10. Februar 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist im Gemeindeinteresse gelegen, daß die Gebührevorschreibungen dann erfolgen, wann die Verpflichtung zur Zahlung eintritt. In der Zentralrechnungsabteilung wurde festgestellt, daß einzelne magistratische Dienststellen Empfangsaufträge erst nach dem Vollzuge der Einzahlung veranlassen.

Der ordnungsmäßigen Verrechnung stehen in solchen Fällen Schwierigkeiten entgegen, da die Zentralrechnungsabteilung die erfolgte Zahlung provisorisch auf einem Verteilerkonto buchen muß. Um die endgültige Buchung durchzuführen, muß die Zentralrechnungsabteilung erst von der zuständigen Fachrechnungsstelle die erforderlichen Vorschreibungsdaten einholen. Diese Stellen können aber die verlangten Daten nur dann geben, wenn die magistratischen Dienststellen die Empfangsanweisung veranlaßt haben.

Da ein solcher Vorgang den Grundsätzen einer ordentlichen Gebarung zuwiderläuft und den Arbeitsgang unnötig erschwert, auch eine den Vorschriften entsprechende Rechnungsführung und Nachprüfung behindert, werden alle anweisenden

magistratischen Dienststellen beauftragt, den Fachrechnungsstellen unmittelbar nach dem Entstehen einer Einnahmeschuldigkeit die Empfangsanweisungen zu übermitteln, so daß die Vorschreibung noch vor der Abstattung erfolgen kann.

#### 15. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Ab. 5, Auflassung.

M.D. 971/32. Wien, am 17. Februar 1932.

(An die M.Ab. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Da die Kraftwagenabgabe eine Bundesabgabe geworden ist, hat die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 19. Dezember 1930, M.D. 7040/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 90), angeordnete Verständigung der M.Ab. 5 von jeder Anmeldung eines Garagierungsgewerbes als entbehrlich zu entfallen.

### Dienstliche Mitteilungen von Ämtern

#### Städtische Kindergärten und Horte, Vereinigung zu Jugendheimen.

M.Ab. 7/1329/32. Wien, am 2. Februar 1932.

Der Gemeinderatsausschuß III hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1932 zur A.Z. 433/31 genehmigend zur Kenntnis genommen, daß in Zukunft die städtischen Horte und Kindergärten als Jugendheime zusammengefaßt werden. Demnach wurden mit 1. Februar 1932 folgende Kindergärten und Horte, die im gleichen Gebäude untergebracht sind, unter einer Leitung vereinigt:

Kindergarten und Hort II. Alpernallee 5,  
Kindergarten und Hort III. Landstraßer Hauptstraße 96  
Kindergarten IV. Starhembergstraße 10 und Hort IV. Schaumburgergasse 7,  
Kindergarten und Hort IX. Grüentorgasse 9,  
Kindergarten und Hort X. Triester Straße 114,  
Kindergarten und Hort XII. Wienerbergstraße 16,  
Kindergarten und Hort XIII. Linzer Straße 128,  
Kindergarten und Hort XV. Beingasse 19/21,  
Kindergarten und Hort XVIII. Paulinengasse 9,  
Kindergarten und Hort XIX. Hofzeile 15.

Für die pädagogische Leitung der Jugendheime (Kindergärten und Horte) wurden mit Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe III drei Inspektionsbezirke geschaffen.

Der Inspektionsbezirk I (Inspektor Frankowitsch) umfaßt die Jugendheime der Bezirke IV, VI, VII, VIII, XIV, XV und XVI.

Der Inspektionsbezirk II (Inspektor Jalkóhy) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebezirke III, V, X, XI, XII und XIII.

Der Inspektionsbezirk III (Inspektorin Arbeiter) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebezirke II, IX, XVII bis XXI.

Die organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten für alle Jugendheime werden wie bisher vom städtischen Jugendamte geregelt. Referent hierfür ist Inspektor Frankowitsch.

#### Bieh- und Fleischschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Ab. 43/II/167/32. Wien, am 25. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1932, Z. 13820/Wt. V/31, auf eine Anfrage des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in Graz, wo in jenen Fällen, wo bei Schweinen eines Besitzers Trichinen festgestellt wurden, im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, daß auch noch andere Schweine des gleichen Besitzers mit Trichinen behaftet sind, Verfügungen hinsichtlich dieser Schweine zulässig sind, folgendes zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben:

In derartigen Fällen erscheint mit Rücksicht auf die durch den Charakter der Krankheit gegebene besondere Gefahr die Einleitung gewisser Vorkehrungen nicht nur zulässig, sondern unbedingt erforderlich. Bei Feststellung von Trichinen ist daher stets die für den Herkunftsort der trichinösen Tiere zuständige politische Bezirksbehörde entsprechend zu benachrichtigen, um diese in die Lage zu versetzen, auf Grund des § 1, Absatz 2, des allgemeinen Tierseuchengesetzes die nötigen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen für die im Herkunftshofe allenfalls befindlichen Schweine usw. in Anwendung bringen zu können. Hierbei wäre vor allem die Zulässigkeit der Schlachtung oder des Abtransportes solcher Tiere zur Schlachtung von einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde abhängig zu machen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die fraglichen Schweine nach ihrer Schlachtung zuverlässig auch der Trichinenschau unterzogen werden. Das Ergebnis der Trichinenschau bei diesen Schweinen ist der politischen Bezirksbehörde, welche diese Genehmigung erteilt hat, bekanntzugeben.

### **Verschleiß von Kerzen, Seifen und Parfümeriewaren, Ladenschluß.**

M. Abt. 53/9205/31. Wien, am 30. Dezember 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Detaillistenverband Oesterreichs in Wien führte darüber Beschwerde, daß in Lebensmittelgeschäften, bei Frisuren, in Schönheitsjalous und in letzter Zeit auch in Tabaktrafiken Kerzen, Seifen, Parfümeriewaren und dergleichen nach der für Parfümeriewarengeschäfte geltenden Ladenschlußstunde verkauft werden.

Nach der Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 1919, L. G. Bl. für Wien Nr. 21, besteht für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln der Ladenschluß im allgemeinen um 6 Uhr abends und an den in den §§ 1 und 3 der Verordnung aufgezählten Tagen um 7 Uhr abends.

Der Ladenschluß im Kleinhandel mit Lebensmitteln erfolgt nach der gleichen Verordnung immer zu einer späteren Stunde. Die auf den Lebensmittelkleinhandel Bezug habenden Bestimmungen finden auch auf die für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden), in denen vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, jedoch beschränkt auf den Verkauf dieser Waren Anwendung.

Es ist daher ein Verschleiß von Kerzen, Seifen, Parfümeriewaren und dergleichen in Lebensmittelgeschäften oder in Geschäften, in denen vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, nach der für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln geltenden Ladenschlußstunde, also im allgemeinen nach 6 Uhr abends, unzulässig und als Uebertretung der Ladenschlußvorschriften strafbar.

Das Gleiche gilt auch für Friseurgeschäfte, Schönheitsjalous und Tabaktrafiken, die als solche den Ladenschlußbestimmungen zwar nicht unterliegen, die aber die genannten Artikel, wenn sie sie im Nebenbetriebe führen, nach der vorangeführten Stunde nicht mehr verkaufen dürfen.

Da der Verschleiß von Seifen, Kerzen, Parfümeriewaren und dergleichen in Lebensmittelgeschäften, bei Frisuren, in Schönheitsjalous und in Tabaktrafiken nach der für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln festgesetzten Ladenschlußstunde zweifellos eine schwere Benachteiligung der Parfümeriewarengeschäfte und sonstigen Spezialgeschäfte mit sich bringt, ergeht die Einladung, dem Verkauf der fraglichen Artikel in Lebensmittel- und Friseurgeschäften, in Schönheitsjalous und in Tabaktrafiken nach der für die sonstigen Handelsbetriebe geltenden Ladenschlußstunde erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes mit der Anzeige, beziehungsweise mit entsprechender Strafe vorzugehen.

### **Handel mit Wein und Bier in verschlossenen Flaschen, Erläuterung des Begriffes „verschlossene Flaschen“.**

M. Abt. 53/9441/31. Wien, am 4. Jänner 1932.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hatte den Gemischtwarenverkleiber J. K. wegen Uebertretung des § 16, lit. c), und des § 22 der Gewerbeordnung, begangen dadurch, daß er in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen

Wien verkaufte, nach § 132, lit. a), der Gewerbeordnung bestraft.

Ueber Berufung des J. K. hat das Amt der Wiener Landesregierung das angefochtene Straferkenntnis behoben und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45, lit. a), des Verwaltungsstrafgesetzes verfügt und zwar mit folgender Begründung:

Der Beschuldigte wurde bestraft, weil er im Betriebe seines Gemischtwarenhandels Wein in verkorkten Flaschen ohne Stanniolverschluß verkaufte. Die Verkorkung der Flaschen geschah in der Weise, daß der Korkstößel derart tief in den Flaschenhals gedrückt wurde, daß seine äußere Fläche mit dem Rande der Flaschenöffnung sich in einer Ebene befand. Nach dem Motivenberichte zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und nach § 17 der Gewerbeordnung steht der Verkauf von Wein in verschlossenen Gefäßen nicht nur den konzessionierten Gast- und Schankgewerbetreibenden, sondern auch den Handelsgewerbetreibenden zu. Ueber den Begriff „verschlossene Gefäße“ beim Handel mit Wein enthält die Gewerbeordnung keine näheren Ausführungen. Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben bestimmt im § 1, daß der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein freies Gewerbe ist, und führt ausdrücklich an, daß unter verschlossenen Gefäßen handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen zu verstehen sind. Die Bestimmung, daß nur handelsüblich versiegelte Flaschen als verschlossene Flaschen anzusehen sind, ist eine Spezialbestimmung dieses Gesetzes für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken und daher auf den Handel mit Wein nicht anwendbar.

Das angefochtene Straferkenntnis stützt sich auf die Ministerialerlässe vom 16. Oktober 1881, Z. 31.342, und vom 10. März 1908, Z. 34.060 ex 1907, Norm. Slg. Nr. 6455/08). Diese Ministerialerlässe erläutern den Begriff „handelsüblich verschlossene und versiegelte Flaschen“ beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken. Die Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, daß im Handelsgewerbe Wein nur in verschlossenen und versiegelten Flaschen verkauft werden darf. Im vorliegenden Straffalle handelt es sich nur um den Begriff „verschlossene Flaschen“ im Sinne des § 17 der Gewerbeordnung. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift genügt es, wenn beim Verkaufe von Wein im Handelsgewerbe der Verschluß der Flaschen derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Zange, Messer und dergleichen) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann. Die Verwendung einer den Flaschenhals umschließenden Stanniolkapfel ist nicht erforderlich, da die Anbringung einer solchen Kapfel für die Haltbarkeit des Verschlusses nicht notwendig ist und einer Versiegelung der Flasche gleichkommt.

Da die beanstandete Art des Verschlusses der Weinflaschen als dem Gesetze entsprechend anzusehen ist, liegt keine Uebertretung der Gewerbeordnung vor und es mußte deshalb das Straferkenntnis behoben werden.

Das Gleiche gilt auch für den Handel mit Flaschenbier, da die Spezialvorschriften für den Verschluß der Bierflaschen durch die Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1927, B. G. Bl. Nr. 19, aufgehoben wurden.

### **Branntweinschenkergerwerbe, Gewerbeberechtigungsumfang.**

M. Abt. 53/2998/31. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 16. Dezember 1931, M. Abt. 53/2998/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. K., die zufolge ihres Konzessionsdekretes für den Tee- und Brantweinschank mit den Berechtigungen gemäß § 16 der Gewerbeordnung, lit. d), Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, und lit. f), Verabreichung von Tee, mit dem Standorte in Wien, XI. Simmeringer Hauptstraße 87, gewerbebefugt ist, berechtigt ist, Rum und Kornbranntwein, das ist auf Trinfstärke herabgesetzten rektifizierten Spiritus (Weingeist) mit oder ohne Aromatisierung oder Geschmackszusatz auf kaltem Wege zu erzeugen und diese Erzeugnisse in ihrem Lokale auszuschenken und im Kleinverschleiß abzugeben, daß ihr aber ein Verkauf dieser Erzeugnisse an Wiederverkäufer nicht zusteht.

Der Bescheid führt in der Begründung folgendes an: A. K. befaßt sich mit der Erzeugung von Rum und Korn-

branntwein auf kaltem Wege; der Verbrauch des hierzu notwendigen Weingeistes beläuft sich auf rund 100 Liter im Monat. Die Erzeugnisse werden nur an Gäste und Detailkunden des Branntweingeschäftes verkauft; eine Abgabe an Wiederverkäufer findet nicht statt.

Wegen unbefugter Erzeugung von Rum und Kornbranntwein gemäß § 132, lit. a), der Gewerbeordnung bestraft, hat M. K. in der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Berufung den Standpunkt vertreten, daß sie als Gast- und Schankgewerbetreibende befugt sei, die für den eigenen Bedarf nötigen Waren selbst herzustellen, und gleichzeitig die Erlassung eines Bescheides im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung beantragt.

Auf Grund dieser Sachlage hat das Amt der Wiener Landesregierung das beantragte Verfahren eingeleitet und hiebei auch die Frage einbezogen, ob ein Verkauf der eigenen Erzeugnisse durch Branntweinschenker an Wiederverkäufer zulässig sei.

Die im Zuge des Verfahrens eingeholten Gutachten der Handelskammer, der Arbeiterkammer, der Genossenschaft der Spirituosenhersteller und des Landesfachverbandes der Gastgewerbenoessenschaften für Niederösterreich und Wien vertreten die im Spruche festgehaltene Rechtsanschauung, während die Genossenschaft der Spirituosenhersteller und die Genossenschaft der Spirituosen- und Branntweinhändler auch das Recht der Abgabe an Wiederverkäufer für sich in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung des Branntweinschankers zur Erzeugung von Rum und Kornbranntwein auf kaltem Wege und dessen Berechtigung zum Ausschank und Kleinverschleiß dieser Getränke wird also übereinstimmend von sämtlichen befragten Stellen festgestellt. Den gleichen Standpunkt nimmt übrigens auch schon der Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1882, Z. 13.013, ein, der befragt, daß den Branntweinschankberechtigten im Hinblick auf die Natur des Schankgewerbes die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Ausschank benötigten Branntweines auf kaltem Wege kraft ihrer Konzession nicht abgeprochen werden könne, und ebenso der Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1889, Z. 18.549, der dem Branntweinhändler die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Handel benötigten Branntweines auf kaltem Wege zubilligt.

Die Berechtigung zur Erzeugung von Rum und Kornbranntwein auf kaltem Wege für den eigenen Bedarf, das ist den Ausschank und den Detailverkauf, muß daher als eine dem Branntweinschenker auf Grund seiner Gast- und Schankgewerbekonzession seit jeher zustehende Befugnis anerkannt werden.

Anders ist es dagegen mit der Berechtigung des Branntweinschankers, seine Erzeugnisse an Wiederverkäufer abzugeben. Wenn ihm auch gemäß § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben der gewöhnliche Handel zusteht, so kann doch aus dieser Bestimmung nicht die Befugnis abgeleitet werden, Rum und Kornbranntwein zum Verkauf an Wiederverkäufer zu erzeugen. Sagt doch auch der Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1904, Z. 28.652, daß die Konzession zum Branntweinschank nicht die Berechtigung zur gewerbmäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken in sich schließt, daß es sich also bei einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Erzeugung um ein selbständiges Erzeugungsgewerbe handle. Eine Erzeugung für den Verkauf an Wiederverkäufer muß aber als eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Erzeugung, die somit nicht durch die Konzession gedeckt ist, angesehen werden.

Der vorangeführte Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

### Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagesgesetz.

M. Abt. 53/6/32. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1931, Z. 116.069/Abt. 4/31, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1930, Z. 162.310/4/30, erhebt das Bundesministerium für soziale

Verwaltung keine Einwendungen dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Herbeibringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1932 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagesgesetzes mit dem Erlaß des Bundesministeriums vom 22. Dezember 1930, Z. 162.310/4/30, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1932 erneuert.

### Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht nach § 25 der Gewerbeordnung.

M. Abt. 53/9510/31. Wien, am 28. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. November 1931, Z. 94.108/11/1931, betreffend die Beurteilung der Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen folgendes bekanntgegeben:

„Gemäß § 25 der Gewerbeordnung ist die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage unter anderem jedenfalls dann notwendig, wenn die Anlage „mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Motoren“ betrieben wird. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Worte „mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten“ nicht willkürlich in den Gesetzestext aufgenommen wurden, sondern es muß vielmehr von der Annahme ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber mit dieser Befugnis eine bestimmte Absicht verfolgte; diese Absicht konnte wohl nur dahin gehen, den Kreis der Betriebsanlagen, die bloß deshalb genehmigungspflichtig sein sollen, weil sie mit „Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Motoren“ betrieben werden, einzuschränken. Es sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob die vorhandenen Feuerstätten, Maschinen, Motoren usw. tatsächlich besonders für den Gewerbebetrieb angelegt wurden, und daß nur unter dieser Voraussetzung die Genehmigungspflicht nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung zu Recht besteht. Bei Feuerstätten, Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Wasserwerken u. dgl. wird die besondere Anlegung für Zwecke des Gewerbebetriebes wohl ausnahmslos angenommen werden können, ebenso auch für größere Elektromotoren dann, wenn für diese ein, wenn auch einfaches Fundament und auch eine Anlaufvorrichtung vorhanden ist. Hingegen kann man bei kleinen Elektromotoren, die betriebsfertig geliefert und ohne besondere Vorkehrungen mit der Arbeitsmaschine verbunden und an das Lichtnetz angeschlossen werden können, nicht davon sprechen, daß sie besonders für den Gewerbebetrieb angelegt wurden.“

Selbstverständlich kommt in diesem Falle eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nur dann in Betracht, wenn mit dem Bestand des Betriebes nicht etwa die im zweiten Teile des § 25 der Gewerbeordnung angeführten Auswirkungen verbunden sind.“

Mit Beziehung auf diesen Erlaß wird von der M. Abt. 53 darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 25 der Gewerbeordnung einzig und allein aus der Verwendung elektrischer Motoren abgeleitet werden könnte, dann, wenn die im Ministerialerlaß ausgeführten Voraussetzungen zutreffen, als nicht genehmigungspflichtig zu behandeln sind.

Im Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wäre die M. Abt. 56 oder die Bauamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu befragen. In jenen Fällen aber, in denen im Sinne des folgenden Absatzes ohnedies das Gewerbeinspektorat befragt werden muß, kann damit auch die Frage nach der Genehmigungspflicht vereinigt werden, daher die diesbezügliche Anfrage an die M. Abt. 56 oder die Bauamtsabteilung unterbleiben.

Selbstverständlich ist aber auch in nicht genehmigungspflichtigen Fällen, wo Hilfsarbeiter verwendet werden, die Behörde verpflichtet, nach Anhörung des Gewerbeinspektorates alle gemäß § 74 der Gewerbeordnung im Interesse des Arbeiterschutzes erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Burgenland, Begriff der Heimatlosigkeit.

W. Abt. 50/III/13918/31. Wien, am 23. Jänner 1932.

Ein burgenländisches Heimatrecht ist nach § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 als nicht erweislich anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeitsbeginn des Heimatgesetzes 1863, das ist im Burgenland vor dem 3. Juni 1922, erworbenen Heimatrechte festgestellt werden könnte, sofern es seit diesem Zeitpunkt nicht nachweislich anerkannt worden ist.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1931, Z. A 203/7/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde G. gegen den Bescheid der burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1929, Z. VIII/1209/1, in der Heimatrechtsache des Emmerich R. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Der am 8. Februar 1875 in G., Bezirk Oberwart, geborene Müller Emmerich R. hatte gelegentlich seiner Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus zu Wien am 29. Jänner 1929 die Gemeinde G. als seine Heimatgemeinde angegeben. Diese Gemeinde weigerte sich, für den Genannten ein Zuständigkeitsarmutszeugnis auszustellen und erklärte zufolge Gemeinderatsbeschlusses, das behauptete Heimatrecht nicht anzuerkennen. Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung um Feststellung des Heimatrechtes ersucht, entschied die Bezirkshauptmannschaft Oberwart gemäß § 36 des Heimatrechtsgesetzes 1863 nach Durchführung sehr weitläufiger Erhebungen, daß Emmerich R. in G. zuständig sei. Die belangte Behörde gab der von der Gemeinde G. erhobenen Berufung mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge. In der Begründung wurde ausgeführt, Emmerich R. leite sein Heimatrecht von demjenigen seines Vaters Matthias R. ab. Letzterer sei als Wächter gemäß § 2, Punkt a, des Gesetzartikels XXIX/1875 mit der Erwerbsteuer III. Klasse besteuert gewesen; da der Erwerb eines Heimatrechtes nach § 10, Absatz a, des Gesetzartikels XVIII/1871 an einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der neuen Gemeinde und an eine Steuerzahlung gebunden und diese Voraussetzungen bei Matthias R. vorhanden gewesen seien, habe dieser das Heimatrecht in G. erlangt. Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzartikels sei daher auch der Sohn Emmerich in G. zuständig.

Für das Erkenntnis waren folgende Erwägungen maßgebend:

Unbestritten ist, daß Emmerich R. die österreichische Bundesbürgerschaft besitzt. Sein Heimatrecht wurde von der Gemeinde G. niemals anerkannt. Die Verwaltungsbehörden versuchten nun, sein Heimatrecht von demjenigen seines Vaters Matthias R. nach ungarischem Recht abzuleiten, wobei sich die Notwendigkeit ergab, auch das Heimatrecht des im Jahre 1920 verstorbenen Vaters erst festzustellen. Ob die gegenständlichen zeitraubenden Erhebungen einen lückenlosen Beweis für die Annahme der belangten Behörde zulassen, konnte ununtersucht bleiben. Denn auf den vorliegenden Fall war die Heimatrechtsnovelle 1925 anzuwenden, welche im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung derartige die Verwaltung mit unfruchtbarer Arbeit belastende Verhandlungen ein- für allemal beseitigen wollte. Nach § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 gelten als Heimatlose jene Bundesbürger, die ein Heimatrecht nicht besitzen oder deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist. Als nicht erweislich ist ein Heimatrecht auch dann anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105, erworbenen Heimatrecht festgestellt werden könnte, sofern es seit diesem Zeitpunkt nicht etwa nachweislich anerkannt worden ist. Das erwähnte Heimatrechtsgesetz, welches in den übrigen Bundesländern der Republik Oesterreich am 24. Jänner 1864 in Kraft getreten ist, hat im Burgenlande auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922, B.G.B. Nr. 304, erst am 3. Juni 1922 Wirksamkeit erlangt.

Wenn die belangte Behörde ungeachtet dieser historischen Tatsache den § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 so anwendet,

als wenn das Heimatrechtsgesetz 1863 auch im Burgenlande schon vom 24. Jänner 1864 an wirksam gewesen wäre, spricht für ihre Auslegung weder der Wortlaut des bezogenen § 1 der Novelle noch deren allgemeine Tendenz. Der Ausdruck „vor Wirksamkeit des Gesetzes“ ist eine allgemeine Formel, die eine individuelle Unterscheidung räumlich nach dem Geltungsgebiet und zeitlich nach dem tatsächlichen Geltungsbeginn erfordert. Ganz anders verfuhr der Gesetzgeber im § 2 der Novelle, wo er das Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain ganz eindeutig, nämlich kalendermäßig (16. Juli 1920) als Stichtag für die Heimatrechtserwerbsart auf Grund des Wohnsitzes bestimmte. Bedenkt man ferner, daß der Gesetzgeber in seiner schon hervor- gehobenen Vereinfachungsabsicht bestimmte originäre Heimatrechtserwerbsarten geschaffen hat und daß er, wie aus der Begründung zur Vorlage der Bundesregierung klar hervorgeht, Erhebungen nach einem auf Grund überholter gesetzlicher Vorschriften stattgefundenen Heimatrechtserwerb untersagt, darf man nicht übersehen, daß im Burgenland auch die ungarischen Gesetzartikel 1871 und Gesetzartikel XXII/1886 überholt sind.

Da die belangte Behörde von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes ausging, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

### Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrechtlichen Erziehungsanspruch der außerehelichen Mutter.

W. Abt. 50/III/W 399/30. Wien, am 20. Jänner 1932.

Die außereheliche Mutter fällt mit Rücksicht auf die im § 167 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normierte Unterhaltspflicht der öffentlichen Armenversorgung anheim, wenn das außereheliche Kind infolge einer dauernden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Mutter aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten werden muß.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1931, Z. A 454/2/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde R. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 11. März 1930, W. D. R. L. 1197, in der Heimatrechtsache der Martha W. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Gegen den Rechtsanwalt, der die Beschwerde gezeichnet hat, wird eine Mutwillensstrafe von 50 S verhängt.

#### Entscheidungsgründe:

Am 21. Juli 1927 hatte die Stadtgemeinde R. auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatrechtsgesetznovelle 1896 bei der Stadtgemeinde Wien das Begehren um Aufnahme der am 16. Juli 1893 geborenen Martha W. in den Wiener Heimatverband gestellt. Dieses Begehren wurde in letzter Instanz mit dem angefochtenen Bescheide der Wiener Landesregierung wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Armenversorgung abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß Martha W. vom 30. Juni bis 28. Juli 1917 im St. Rochusspital, vom 26. Jänner bis 20. März 1920 und vom 11. Juni bis 17. August 1926 im Wilhelminenspital auf Kosten des steiermärkischen Landesfonds in Pflege war, ferner daß ihr unehelicher Sohn Alfred, geboren am 20. September 1920, seit 31. Oktober 1921 einen monatlichen Erziehungsbeitrag von der Heimatgemeinde beziehe.

Die Beschwerde bestreitet zwar nicht die Tatsache der mehrfachen Spitalspflege der Martha W. auf Kosten des Landesfonds, wohl aber die Annahme einer darin liegenden öffentlichen Armenversorgung. Die Spitalsbehandlung falle nicht unter diesen Begriff, es handle sich lediglich um eine vorübergehende Unterstützung. Ebenso unrichtig sei es, daß das außereheliche Kind Alfred W. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei. In dieser Beziehung sei nur festzustellen, daß die Vormünderin Rotburga S. einen Zuschuß zu ihrem Gehalte beziehe, zu dessen Leistung jedoch keine Verpflichtung von Seite der Gemeinde R. bestehe, weil die Vormünderin die Erziehung des Anaben ohne besondere Entschädigung übernommen habe.

Dieser Beschwerde mußte der Erfolg schon deshalb versagt bleiben, weil deren tatsächliche Vorbringungen über die Verpflegung des Anaben Alfred W. attenwidrig sind. In dieser Beziehung ist aus den Verhandlungsschriften folgendes festzustellen: Das am 20. September 1920 geborene Kind wurde am 1. Oktober 1920 durch die Landes-Gebäranstalt

der Armenversorgung auf Rechnung der Heimatgemeinde durchgeführt und verblieb in der Armenkinderpflege der Stadt Wien bis 31. Oktober 1921, an welchem Tage es auf Veranlassung und auf Kosten der Stadtgemeinde R. dorthin gebracht und von Fräulein H. in Verpflegung genommen wurde. Eine von Rotburga H. geschriebene und unterfertigte Bemerkung in den Akten des Stadtamtes R. lautet: „Vom 1. November 1921 übernehme ich den Alfred W. ganz als Ziehkind mit vorläufig 100 K pro Tag, ändern sich die Verhältnisse, so wird das Kind selbstredend billiger erhalten. Ich ersuche um die Zuweisung von Milch für das Kind. Meine Schwester Anna H. wird das Kind pflegen und sind ihr die Zehrgelder auszufolgen.“ Am 3. November 1921 schrieb das Stadamt R. an die Landes-Kindelanstalt: „Dem gefertigten Stadtamte wurde das am 20. September 1920 in Wien geborene uneheliche Kind Alfred W. übergeben, weil die Kindesmutter dasselbe, weil sie ohne Verdienst sei, nicht erhalten könne“; am 15. Februar 1922 an das Bezirksjugendamt Fünfs Haus in Wien: „Für die Verpflegung dieses Kindes (Alfred W.) muß die Zuständigkeitsgemeinde R. aufkommen, wofür dieselbe durchschnittlich monatlich 10.000 K zu bezahlen hat“; und am 23. Februar 1922 an die Kindesmutter: „daß für die Erziehung und Verpflegung dieses Kindes die gefertigte Stadtgemeinde zu sorgen hat, weil Sie sich um Ihr Kind in keiner Weise kümmern wollen“. Am 10. April 1922 wurde die Kindesmutter vom Stadamt R. verständigt, daß für das außereheliche Kind ein monatlicher Verpflegungskostenbetrag von 8000 K geleistet werden muß. In dem Schreiben des genannten Stadtamtes an das Vormundschaftsgericht vom 10. Mai 1922 heißt es unter anderem: „Das genannte Kind (Alfred W.) befindet sich bei Fräulein H. in R. in Pflege, für deren Kosten der Ortsarmentrat der Stadt R. seit mehreren Jahren aufkommen muß.“

Andererseits hat die Kindesmutter Martha W. wiederholt erklärt, wegen ihrer dauernden Kränklichkeit und geminderten Erwerbsfähigkeit für die Verpflegung ihres außerehelichen Sohnes nicht aufkommen zu können, wogegen der Vater, dem im November 1921 vom Vormundschaftsgerichte die Bezahlung von 500 K monatlich an Alimenter auferlegt worden war, diese Zahlungen nur wenige Monate leistete. Später (1929) bezeichnet es das Vormundschaftsgericht selbst als zwecklos, Anträge auf Heranziehung der Eltern zur Unterhaltsleistung zu stellen.

Es steht demnach außer Zweifel, daß das uneheliche Kind der Martha W., zu dessen Erhaltung sie dauernd unfähig war, von 1921 bis 1929 auf Kosten der Heimatgemeinde R. verpflegt und aufgezogen wurde. Der belangten Behörde ist darin zuzustimmen, daß diese aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege gewährten Verpflegungskosten der unehelichen Mutter anzurechnen sind, der gemäß § 167 a. b. G. W. die Verbindlichkeit zur Verpflegung obliegt, wenn der Vater hierzu nicht instande ist. Martha W. ist dadurch der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen. Der von der Stadtgemeinde R. erhobene Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband von Wien besteht daher nicht zu Recht; insolgedessen ist die Beschwerde unbegründet, ja sogar mutwillig, indem sie einen völlig klaren Sachverhalt, der eine andere als die im angefochtenen Bescheid enthaltene Deutung und rechtliche Beurteilung nicht zuläßt, durch die ganz unrichtige und entgegenwärtige Behauptung zu verschleiern versucht, daß die Vormünderin Rotburga H. die Erziehung des Knaben ohne besondere Entschädigung übernommen habe.

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### Bundesgesetzblatt.

1931.

344. Kürzung der Bezüge der Vertragsangestellten des Bundes.  
 345. I. Viehverkehrsverordnung.  
 346. II. Viehverkehrsverordnung.  
 347. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei.  
 348. Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, Rohstoffen und Erzeugnissen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Rumänien.

349. Richtlinien über die Art und den Umfang der außerordentlichen Hilfsmassnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.

350. 3. Devisenverordnung.

351. Einhebung eines Zufahzollses zum Zoll für Kinder der Nr. 52 a.

352. Ermächtigung der Landesberufsvormundschaft Johnsdorf als Zweigstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

353. Beitritt Lettlands zur Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

354. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

355. Errichtung einer Personalvertretung bei der Klagenfurter Straßenbahn.

356. Abänderung der Vorschriften über die Waagen mit Reinigungsgewichtseinrichtung.

357. Änderungen des Rechtsanwaltsstarifes.

358. Behandlung von Waren mit unzulässigen Bezeichnungen über ihre Herkunft oder Beschaffenheit bei der Einfuhr oder Ausfuhr.

359. II. Durchführungsverordnung zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.

360. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1931.

361. Beitritt Litauens zum Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

362. Clearingabkommen mit der Schweiz.

363. Clearingverordnung.

364. III. Viehverkehrsverordnung.

365. Strafgesetznovelle 1931.

366. Clearingabkommen mit Ungarn.

367. Warenumsatzsteuer-Pfaffenpauschalierung.

368. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

369. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

370. Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Vereinigungen „Oesterreichische Musiklehrerschaft“.

371. Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre.

372. Abänderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof.

373. Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftverkehrs.

374. Hilfslehrerbezugsfürzungs-Verordnung.

375. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

376. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen durch Chile.

377. Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

378. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Monaco.

379. Abänderung von Bestimmungen über den Patentgerichtshof.

380. Abbauverordnung 1931.

381. Ausscheidung der Stadtgemeinde St. Pölten aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

382. Konzeptionszwang für den gewerbmäßigen Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.  
 383. Neue Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.

384. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

385. Dienstverträge bei den Bundestheatern.

386. Abänderung des Bundesgesetzes über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

387. Abänderung des Selbstinstitutezentralegesetzes.

388. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

389. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugung-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.

390. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes.

391. Änderungen des Notariatsstarifes.

392. Änderungen des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

393. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1932.

394. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Aufteilung der Ruhe- und Versorgungs-gewinne von ehemaligen pragmatischen Angestellten (Hinterbliebenen) der Verwaltung des früher für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

395. Notenwechsel mit Italien betreffend die Uebergabe und Uebernahme auszuliefernder Verbrecher.

396. II. Novelle zum Straßenpolizei-Grundsatzgesetz.

397. Tausch von bundeseigenen Liegenschaften aus den Katastralgemeinden Ragran, Hirschstetten, Stadlau, Aspörs und Strebersdorf gegen Liegenschaften der Gemeinde Wien in den Katastralgemeinden Strebersdorf und Lang-Enzersdorf und Weiterübertragung der von der Gemeinde Wien eingetauschten Grundstücke in das Eigentum der A.G. für Tiefbohrtechnik und Maschinenbau vormals Trauzl & Komp. und an die „Ara“, Gef. m. b. H. für den Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

398. Künstliche Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberhörsching durch den Bund.

399. Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn.

400. Amtsdauer von Verwaltungskörpern der Träger der Sozialversicherung.

401. Brennstoffgesetz.

402. Beitritt Polens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

403. 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrlineien-gesetz.

404. Abänderung der Pächterschutzverordnung und Ver-längerung ihrer Geltungsdauer.

405. Regelung des auf die Republik Oesterreich ent-fallenden Anteiles an den sichergestellten altösterreichischen Staatsschulden.

406. Beitragsleistung der Arbeit-(Dienst-)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

407. Abänderung einzelner Bestimmungen des Handels-vertrages mit dem Deutschen Reiche.

408. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentag-gesetz für die gewerblichen Sägewerke.

409. Nummernzwang für Motorfahrzeuge auf den öster-reichischen Binnengewässern.

410. Eichung der hölzernen Donaurudererfahrzeuge.

411. Siebenunddreißigste Verordnung über die Fest-setzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

412. XIII. Durchführungsverordnung zum Invaliden-beschäftigungsgesetz.

413. Buchhaltungsdienstverordnung.

414. 6. Credit-Anstalt-Gesetz.

415. 7. Credit-Anstalt-Gesetz.

416. 8. Credit-Anstalt-Gesetz.

417. Bundesverfassungsgesetz: zweites handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1931.

#### 1932.

1. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Re-gelung der Handelsbeziehungen.

2. Starkstromverordnung.

3. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrich-tungsgesetzes.

4. Abänderung des Gesetzes betreffend das Dienst-kommen der öffentlichen Volks- und Bürgereschullehrerschaft in Steiermark.

5. Bäuerliches Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark.

6. Siebente Gerichtsentslastungsnovelle.

7. Abänderungen des Vorkriegsschuldengesetzes.

8. Vereinigung der Gebietskrankenkassen in Oberöster-reich zur Oberösterreichischen Landeskrankenkasse.

9. Sanierungen-Begünstigungsgesetz.

10. Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberhörsching durch den Bund.

11. Verbot der unentgeltlichen Zuwendung photographi-scher Erzeugnisse oder Leistungen im geschäftlichen Verkehre.

12. Strafprozessnovelle vom Jahre 1931.

13. Clearingabkommen mit Italien.

14. Effektivzahlung im Eisenbahnverkehr.

15. 4. Devisenordnung.

16. Verzicht Norwegens auf die bei der Ratifikation des Berner Urheberrechtsübereinkommens gemachten Vor-behalte.

17. Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz.

18. Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Bau-sparwesens.

19. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrenten-steuer.

20. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.



III.

9. April.

1932.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

16. Schwebende Belastungen, Vormerkung.  
 17. Abgabenrückstände, Sicherstellung durch Haftung dritter Personen.  
 18. Gasgeräte im Gemeindehaushalte, Benützung.  
 19. Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug.  
 20. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.  
 21. Fernsprecher, Gebührenänderung.  
 22. Krankenfürsorgeanstalt, Satzungsänderung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.  
 Verpflegslosten, Zahlungspflicht.

#### Fahrbare Benzinapfstellen.

Jugoslawische Staatsangehörige, Zulassung zum Gewerbebetrieb.  
 Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Einbürgerung, Rechtsnachfolge der Kinder.  
 Heimatrecht, Zuweisungen.  
 Druckfehlerberichtigung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,  
 B) im Landesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 16. Schwebende Belastungen, Vormerkung.

M.D./R 445/31. Wien, am 19. Februar 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erzielung von Arbeitsvereinfachungen sind künftighin von den anweisenden magistratischen Dienststellen Bestellscheine über Anschaffungen unter 10 S, sofern im Budgetkredit noch Deckung vorhanden ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr dem Fachrechnungsdienste zur Bedeckungsausführung zuzumitteln. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben für solche Fälle von Kreditbelastungen Teile des betreffenden Budgetkredites zu binden. Die Höhe dieser Bindung ist im Einvernehmen mit den anweisenden Stellen allmonatlich festzusetzen. Mit Schluß eines jeden Monats sind auf Grund der bis dahin erfolgten tatsächlichen Gebührensstellungen (effektiven Belastungen) die gebundenen Kreditteile (schwebenden Belastungen) abzubuchen.

#### 17. Abgabenrückstände, Sicherstellung durch Haftung dritter Personen.

M.D. 985/32. Wien, am 19. Februar 1932.

(An die M.Abt. 5, 6 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es kommt öfter vor, besonders bei Vereinbarung von Tilgungsplänen, daß dritte Personen Haftungen für Abgabenrückstände anderer Personen übernehmen. Gewöhnlich geschieht dies durch Bürgschaftsübernahme, durch Verpflichtung als Bürge und Zahler oder durch Einräumung eines Pfandes für die Abgabenschuld einer anderen Person. Hierbei ist in einigen Fällen unterlassen worden, die Verpflichtungserklärung mit einer Vollstreckbarkeitsklausel auszustatten. In solchen Fällen ist es dann notwendig, bei Inanspruchnahme

des Verpflichtungsübernehmers erst ein umständliches und mit Kosten verbundenes Klageverfahren einzuleiten. Zur Verhinderung solcher Weitwendigkeiten ist in Zukunft in allen Fällen darauf zu achten, daß die betreffende Verpflichtungserklärung auch mit einer Vollstreckbarkeitsklausel ausgestattet wird. Solche mit Vollstreckbarkeitsklauseln ausgestattete Verpflichtungserklärungen können sein entweder

1. Vergleiche vor den Zivil- und Strafgerichten,
2. Notariatsakte,
3. Vergleiche vor den Gemeindevermittlungsamtern auf Grund des Gesetzes vom 17. September 1907, n.ö. L.G. u. B.Vl. Nr. 124, oder
4. Vergleiche vor Verwaltungsbehörden im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567.

Während die Errichtung des Vertrages in den unter 1. bis 3. aufgezählten Fällen in der Regel mit Kosten verbunden ist, können Vergleiche vor den Verwaltungsbehörden vollkommen kostenlos abgeschlossen werden. Für den Wiener Magistrat ist die M.Abt. 49 mit der Aufnahme solcher Vergleiche betraut. Ueber die Gültigkeit solcher Vergleiche wird auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 22. Juli 1930, J. 4 Ob. 364/30/1, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931 auf Seite 15, hingewiesen. Bemerkt wird, daß sich für vollstreckbare Verpflichtungserklärungen die gewöhnliche Bürgschaftsübernahme nicht eignet, sondern nur die Form der Haftungsübernahme als Bürge und Zahler und die der Pfandbestellung einer eigenen Sache für eine fremde Schuld.

Sollte aus wichtigen Gründen von der Beifügung der Vollstreckbarkeitsklausel bei einer Verpflichtungserklärung Abstand genommen werden müssen, insbesondere weil der Verpflichtungsübernehmer hierfür auf keinen Fall zu haben ist, so ist in einem solchen Falle im Wege der Dienststelle eine Weisung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II einzuholen.

Diese Verfügung ist allen zugeteilten Beamten, die in die Lage kommen können, über solche Verpflichtungserklärungen zu verhandeln, zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig sind diese Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft bei Unterlassung der Aufnahme der Vollstreckbarkeitsklausel in Verpflichtungserklärungen der Schuldtragende zur Verantwortung gezogen werden müßte.

Muster eines Vergleiches.

(Gebührenfrei gemäß L. Z. B. 102, lit. b, da zur Sicherstellung, beziehungsweise Einbringung von Steuern und Abgaben der Stadt Wien bestimmt.)

Vor dem Wiener Magistrat, Abteilung 49, als politischem Magistrat im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, wird in Anwesenheit des Herrn Oberfenstersrates Josef Gräß als Abteilungsvorstandes zwischen der Gemeinde Wien, vertreten durch Herrn Magistratsrat A. B., und Herrn N. N., Wien . . . . . nachstehender Vergleich geschlossen:

„Herr N. N. und Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien stellen einverständlich fest, daß für den im Standort Wien, . . . . . gelegenen Gast- und Schankgewerbebetrieb der Frau K. Y. nachstehende Rückstände an Gemeindeabgaben bestehen:

An Nahrungs- oder Genußmittelabgabe für die Zeit vom 16. November 1925 bis 10. März 1928 . . . . .	S 30.413-33
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Nahrungs- oder Genußmittelabgabe . . . . .	5.932-29
„ Luftbarkeitsabgabe für die Zeit vom 1. November 1925 bis 10. März 1928 „	42.383-72
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Luftbarkeitsabgabe . . . . .	7.834-55
„ Fürsorgeabgabe für die Zeit vom Jänner bis März 1928 . . . . .	1.697-38
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Fürsorgeabgabe . . . . .	1.649-60
„ Industriewassergebühr für Jänner 1928 . . . . .	71-44
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Industriewassergebühr . . . . .	7-10
„ Verzögerungszuschlag für rückständig gewesene Konzessionsabgabe . . . . .	50—
„ rückständiger Zwangsverfahrensgebühr . . . . .	4-90
S 90.044-31	

Herr N. N. verpflichtet sich für diese Rückstände der Frau K. Y. als Bürge und Zahler (§ 1357 a. b. G.B.), verpfändet zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung die ihm gehörige Wohnungseinrichtung der Wohnung Wien, . . . . . Tür . . . . ., das ihm gehörige Mobiliar des Etablissements „ . . . . .“, überhaupt alle zum Betriebe gehörigen Gegenstände sowie die Rechte, die ihm aus dem für das Etablissement bestehenden Bestandvertrag zustehen, und erklärt sich damit einverstanden, daß die Gemeinde Wien an diesen ihr eingeräumten Sicherheiten ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt.

Herr N. N. räumt der Gemeinde Wien das Recht ein, der Frau K. Y. nach Belieben Zahlungserleichterungen zu gewähren und Pfänder, die von Frau K. Y. oder einem Dritten für die von Herrn N. N. befestigte Schuld bestellt

wurden, aufzulassen. Herr N. N. verzichtet ausdrücklich auf die ihm nach §§ 1360 und 1364 a. b. G.B. allenfalls zustehenden Rechte.

Demgegenüber erklärt Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien, daß sie der Frau K. Y. und dem als Bürge und Zahler beigetretenen Herrn N. N. bei pünktlicher Entrichtung der von heute an fällig werdenden Gemeindesteuern und Abgaben eine Stundung der vorgenannten Rückstände bis 31. August 1928 gewährt.

Herr N. N. und Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien erklären übereinstimmend, daß dieser Vergleich im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, sofort vollstreckbar sein soll.“

Wien, am . . . . .

Für den I. Vertragspartner:	Für den II. Vertragspartner:
N. N. m. p.	A. B. m. p.
	Magistratsrat.
Der Vorstand der M. Abt. 49:	Der Schriftführer:

18. Gasgeräte im Gemeindehaushalte, Benützung.

M.D. 1428/32. Wien, am 12. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Vermeidung von Unfällen oder anderen körperlichen Schäden bei Benützung von Gasgeräten im Gemeindehaushalte ist es notwendig, daß alle Angestellten, die Gasgeräte in Betrieb nehmen oder sich in Räumen aufhalten, wo Gasgeräte im Betriebe sind, sich der Gefährlichkeit unrichtig funktionierender Gasgeräte bewußt sind.

Auf Anregung der M. Abt. 24 wird daher folgende Anweisung mit der Weisung übermittelt, sie allen Angestellten, die mit Gasgeräten zu tun haben, zur genduen Beachtung zur Kenntnis zu bringen:

„Ein Gasgerät, das nicht richtig funktioniert, ist eine Gefahr für den Benutzer. Daher muß sich der Benutzer um das richtige Funktionieren der Gasgeräte entsprechend kümmern.

Die bei jedem Gasgerät angebrachte Warnungstafel weist darauf hin.

Bei Inbetriebnahme eines Gasgerätes ist es unbedingt notwendig, daß das Gas sich restlos entzündet und der Schornstein zieht. Das Verbrennen des Gases mit schöner, klarer Flamme, wobei keines der Flämmchen ausbleiben darf, zeigt dies an (ebenso das Warmwerden des Abzugsrohres).

Dieser Zustand muß während des ganzen Betriebes andauern. Schleierndes Brennen, also unklare, matte Flämmchen, teilweises oder gar völliges Verlöschen zeigen eine Gefahr an.

In diesem Falle ist das Gasgerät sofort abzustellen und die Magistratsabteilung 24 zu verständigen, ebenso wenn sich sonst irgendwelche ungewöhnliche Erscheinungen zeigen, wie zum Beispiel schlechte Raumluft. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn das Gasgerät instandgesetzt, erprobt und in Ordnung befunden wurde.

Für angemessene Lüfterneuerung, also Sicherung der Verbrennungsluft, ist zu sorgen.“

19. Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug.

M.D. 1314/32. Wien, am 14. März 1932.

(An die M. Abt. 8 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 12. Februar 1932, Z. B 72/7/31, zu Recht erkannt, daß die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes auf Grund der Bestimmungen des § 65, Absätze 3

und 4, der Zivilprozessordnung und der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.G.Bl. Nr. 130, eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens sei, die die Gemeinde in dem ihr vom Bunde übertragenen Wirkungsbereiche zu besorgen habe, der Instanzenzug daher in Wien an das zuständige Bundesministerium gehe (Artikel 109 des Bundesverfassungsgesetzes).

In Zukunft sind Berufungen gegen Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter über derartige Ansuchen um Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes dem Bundeskanzleramte, Abteilung 6, und zwar so wie alle Berufungsakten gegen Bescheide in mittelbarer Bundesverwaltung im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen.

## 20. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.

M.D. 1300/32.

Wien, am 15. März 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Bei der Enquete, die am 25. Februar 1932 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erörterung des Problems der Verkürzung der Arbeitszeit als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abgehalten wurde, haben die Vertreter der Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer den Standpunkt vertreten, daß angesichts der besorgniserregenden Lage des Arbeitsmarktes Maßnahmen zur Herabsetzung der Arbeitszeit zum Zwecke der Aufteilung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten auf eine größere Anzahl von Personen aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen unbedingt geboten seien. Im Verlaufe der Diskussion haben die Vertreter der genannten Körperschaften und Berufsvereinigungen wiederholt darauf hingewiesen, daß schon derzeit eine wesentliche Entlastung des Arbeitsmarktes dadurch erreicht werden könnte, daß der in vielen Zweigen der Industrie und des Gewerbes entgegen den geltenden Vorschriften noch immer geleisteten Ueberstundenarbeit ein Ende bereitet werde.

Im Sinne dieser Anregung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Erlasse vom 29. Februar 1932, Z. 17287/Abt. 4/32, auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Frage der Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Die magistratischen Bezirksämter werden somit angewiesen, der genauen Einhaltung der bestehenden Arbeitszeitvorschriften ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes, insbesondere bei Feststellung jeder den geltenden Arbeitszeitvorschriften zuwiderlaufenden Leistung von Ueberstundenarbeit mit der durch die katastrophale Entwicklung des Arbeitsmarktes gebotenen Strenge vorzugehen.

## 21. Fernsprecher, Gebührenänderung.

M.D. 20/32.

Wien, am 15. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der M.Abt. 44 ist nunmehr die erste, über einen vollen Monat reichende Abrechnung der Fernsprechgebühren von der Post- und Telegraphendirektion übermittelt worden. Die Durchsicht der Abrechnung ergibt, daß zwar im allgemeinen entsprechend dem Erlasse vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, ein sparsamerer Gebrauch des Fernsprechers gegenüber dem Vormonate zu verzeichnen ist, daß aber auch Stellen vorhanden sind, bei denen eine höhere Sprechzeit erwachsen ist oder die eine Gesprächszeit aufweisen, die über die bisherige Gebühr hinausgeht.

Wenn man nämlich die auf Grund der früheren Fernsprechgebührenordnung für einen Monat errechneten Gebühren als Grundlage annimmt, so ergibt sich für die einzelnen Einreichungsklassen nachstehende monatliche oder — den Monat mit rund 25 Arbeitstagen gerechnet — tägliche Benützungsdauer:

Art des Anschlusses:	monatliche Benützungsdauer:	tägliche Benützungsdauer:
Einzelanschluß A 3	50 Stunden	2 Stunden
Einzelanschluß A 2	28 Stunden	1 Stunde
Einzelanschluß A 1	13 Stunden	½ Stunde
Halber Gesellschaftsanschluß	9½ Stunden	20 Minuten
Viertelgesellschaftsanschluß	6 Stunden	15 Minuten

Am meisten belastet sind jene Fernsprechstellen, die an Hauszentralen angeschaltet sind. Insbesondere werden die Ämter, die durch die Hauszentrale des „Neuen Rathauses“ sprechen (Neues Rathaus, Neues Amtshaus, Wohlfahrtsamt, Wohnungsamt, Friedrich Schmidt-Platz 5) darauf aufmerksam gemacht, daß die oben festgelegte Sprechzeit dieser Zentrale weit überschritten wurde, so daß sich für diese Zentrale allein ein jährlicher Mehraufwand von mehreren tausend Schilling ergibt. Es wird daher den betroffenen Dienststellen aufgetragen, neuerlich ihren Angestellten die größte Sparsamkeit und Kürze bei der Verwendung des Fernsprechers einzuschärfen.

Hinsichtlich der nicht an die Hauszentrale „Neues Rathaus“ angeschlossenen Sprechstellen werden die einzelnen Dienststellen im Anschlusse an diesen Erlaß auf die in ihrem Wirkungsbereiche vorgekommenen Ueberschreitungen besonders aufmerksam gemacht.

Der Magistratsdirektion wurde von den Ressortabteilungen zur Kenntnis gebracht, daß auch andere Bestimmungen des Erlasses vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, nicht eingehalten werden.

Punkt 5 dieses Erlasses bestimmt, daß alle von der Post- und Telegraphendirektion an die einzelnen Teilnehmer gerichteten Verständigungen sofort der M.Abt. 44 zu übermitteln sind. Darunter sind selbstverständlich auch Änderungen der bisherigen Fernsprechnummern verstanden. Die M.Abt. 44 erhält aber von diesen Änderungen erst durch die Abrechnung der Post- und Telegraphendirektion Kenntnis und muß nun erheben, welche Nummer eigentlich geändert wurde, da die Abrechnungen die früheren Nummern nicht enthalten. Es sind daher auch Nummernänderungen sofort der M.Abt. 44 anzuzeigen.

Punkt 6 des erwähnten Erlasses bestimmt, daß Störungsanzeigen für die an Hauszentralen angeschlossenen Stellen, die in der Erhaltung der M.Abt. 27 b stehen, an diese zu richten sind. Es kommt nun öfter vor, daß die Störungsanzeigen bei solchen Stellen direkt an die Postbehörde geleitet werden, was nur eine Verzögerung der Behebung bewirkt. Diese Bestimmung wird daher in Erinnerung gebracht.

Seit der Einführung der neuen Fernsprechordnung werden die Rechnungen für Ueberlandgespräche nicht mehr den einzelnen Teilnehmerstellen direkt, sondern mit der gesamten Monatsabrechnung an die M.Abt. 44 geleitet. Diese oder die zuständige Fachrechnungsabteilung VI a muß vor Liquidierung der Rechnung bei den einzelnen Dienststellen anfragen, ob ein Ueberlandgespräch stattgefunden hat und wer die Kosten dafür zu tragen hat. Daraus ergibt sich eine unnötige Korrespondenz, die vermieden werden kann, wenn die Dienststellen ihrerseits jedes stattgefundenene Ueberlandgespräch der Fachrechnungsabteilung VI a zur Kenntnis bringen. Zu diesem Zwecke werden Druckformulare aufgelegt, die vom 1. April

1932 bei der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse unter R.M.De. Nr. 2 erhältlich sind.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, R.M.D./R 533/31, wird durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„10. Von jedem stattgefundenen Ueberlandgespräch ist die Fachrechnungsabteilung VI a unter Verwendung der bei der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse aufliegenden Druckorte R.M.De. Nr. 2 zu verständigen.“

## 22. Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung.

M.D. 1288/32.

Wien, am 17. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1932 zur Pr. 3. 350 den Beschluß gefaßt:

„Im § 2, B, Punkt 2, und im § 4, Punkt 4, lit. c, der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien ist die Ziffer „21“ durch die Ziffer „18“ zu ersetzen. Dieser Beschluß tritt mit 1. März 1932 in Kraft.“

Die abgeänderten Bestimmungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 33, und 1930, Seite 58) haben nun folgenden Wortlaut:

### § 2. Die Anspruchsberechtigten.

#### B. Angehörige der Mitglieder sind:

2. Die im gemeinsamen Haushalt wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl- und Stiefkinder und doppelt verwaisten Enkelkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verheiratung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 18. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Umstände sind bei der Anstalt vor Ablauf des vollendeten 18. Lebensjahres zur Ueberprüfung anzumelden.

### § 4. Verlust der Anspruchsberechtigung.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief-, Adoptiv- und Enkelkinder mit vollendetem 18. Lebensjahre, ausgenommen die unter § 2, B, 2, angeführten Fälle, . . .

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 56/32.

Wien, am 21. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Escompt von Wechseln usw. vom 18. März 1932 angefangen bis auf weiteres mit 7 Prozent festgesetzt.

## Verpflegskosten, Zahlungsverpflicht.

M.Abt. 14/1734/32.

Wien, am 7. März 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 30. Jänner 1932, Z. 23.517/Abt. 3/1931, folgende Entscheidung getroffen:

Der rechtzeitig eingebrachten Berufung der Kärntner Versicherungskasse für Angestellte gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17. Februar 1931, Z. 22.373/9/III, betreffend die Verpflichtung der genannten Kasse zum Ersatz von 287 S an Verpflegskosten für den versicherten Andreas Sch. an das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Innsbruck wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

### Gründe:

Der Versicherte hat entgegen der ausdrücklichen Weisung der Versicherungskasse, das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Villach aufzusuchen, in welchem der Verpflegskostenersatz 5 S 50 g betrug, sich ins Innsbrucker Krankenhaus begeben, dessen Verpflegskostenersatz 7 S betrug. Die Versicherungskasse wollte nun, gestützt auf § 73 der Krankenordnung, wonach öffentliche Krankenanstalten außerhalb des Kaspiensprengels nur mit Zustimmung der Kasse in Anspruch genommen werden dürfen, dem Innsbrucker Krankenhause für die 41tägige Verpflegsdauer an Stelle des Betrages von 287 S nur einen solchen von 225 S 50 g liquidieren, während der Rest von 61 S 50 g vom Krankenhause unmittelbar vom Versicherten angefordert werden sollte.

Der Landeshauptmann von Kärnten erkannte auf Zahlung des vollen Betrages von 287 S durch die Versicherungskasse. Der von der Versicherungskasse hingegen eingebrachten Berufung konnte in folgender Erwägung keine Folge gegeben werden:

Gemäß § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der Anspruch der öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten auf den Verpflegskostenersatz für einen unmittelbar Versicherten in der dort angegebenen Höhe und Höchstdauer ein unmittelbarer und besteht selbst dann, wenn die Aufnahme des Versicherten nicht über Veranlassung des Trägers der Krankenversicherung erfolgte, sofern nur der Erkrankte spitalsbedürftig und unabweisbar war. Letztere Voraussetzungen liegen aber vor, wie die gepflogenen Erhebungen ergaben und wie auch von der Versicherungskasse, die ja selbst der Spitalsaufnahme, allerdings nur in das billigere Villacher Spital zustimmte, zugegeben wird. Daß die Forderung der Versicherungskasse, die Innsbrucker Spitalverwaltung möge den Restbetrag von 61 S 50 g vom unmittelbar Versicherten einheben, gesetzwidrig war, ergibt sich ferner mit aller Deutlichkeit aus § 10, Absatz 5, des Angestelltenversicherungsgesetzes, demzufolge die öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten gegenüber den unmittelbar Versicherten keinen Anspruch auf Verpflegskosten haben.

Die Verpflichtung des Versicherungsträgers gegenüber der Spitalverwaltung kann auch durch ein der Krankenordnung widersprechendes Verhalten des Versicherten nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Daraus folgt aber nicht, daß der Versicherungsträger dem krankenordnungswidrigen Verhalten der Versicherten schuldlos preisgegeben ist. Vielmehr wird aus § 46, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes der Schluß gezogen werden müssen, daß es der Versicherungskasse freisteht, den Versicherten im Falle eines solchen ihr krankenordnungswidrig verursachten Mehraufwandes im Wege eines Schadenersatzprozesses zur Wiedergutmachung zu verhalten und gegebenen Falles Leistungen auf Grund der dem Versicherten unmittelbar zustehenden Ansprüche, wie zum Beispiel den Ersatz der vom Versicherten ausgelegten Kosten der Beförderung in und aus der Anstalt sowie das Krankengeld bis zur Höhe des Mehraufwandes hiezu heranzuziehen.

### Fahrbare Benzinzapfstellen

M.Abt. 53/123/32.

Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1931, Z. 107.894/11/1931, folgendes bekanntgegeben:

In einem konkreten Falle hat ein Landesregierungsamt die feste Aufstellung einer von der Partei als fahrbar bezeichneten Benzinpumpe mit 200 l Behälterinhalt in einem Hof-

raume unter Berufung auf den § 14 der Verordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, und den Punkt 17 des hierzu ergangenen Durchführungserlasses vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11, unter der Bedingung genehmigt, daß der Behälter mit einer undurchlässigen Wanne aus armiertem Beton von ungefähr 15 cm Stärke und solcher Höhe zu umgeben ist, daß der Hohlraum den gesamten Inhalt des Benzinbehälters aufzunehmen vermag.

Gleichzeitig wurde die Pumpe mit folgender Begründung als nicht fahrbar erklärt: „Obwohl die Abfüllvorrichtung mit vier Rädern von 120 mm Durchmesser versehen ist, kann von einer Fahrbarkeit im Sinne des § 32 der Verordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 186, nicht gesprochen werden. Das vorhandene Fahrgefäß kann allenfalls bei selten vorkommenden Veränderungen des dauernden Aufstellungsplatzes dienlich sein, ist aber in Anbetracht der Bauart der ganzen Vorrichtung nicht zum regelmäßigen täglichen Standortwechsel geeignet und überdies — wie die versetzte Aufstellung in einer trogförmigen Betonmulde beweist — auch nicht hierfür vorgesehen.“

Einer gegen die Entscheidung des Landesregierungsamtes eingebrachten Berufung wurde mit dem Bescheide des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Dezember 1931, Z. 107.894/11, aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Durch die anlässlich des gegenständlichen Streitfalles gepflogenen Erhebungen wurde zweifelsfrei festgestellt, daß die gegenständliche Fahrpumpe in einer betonierten Vertiefung aufgestellt ist, ferner daß die am Gestell angebrachten Räder einen Durchmesser von nur 12 cm besitzen, so daß angesichts der hohen Schwerpunktlage der Pumpe — besonders bei einigermaßen unebenem Boden — eine ausreichende Sicherheit beim Ueberstellen der Fahrpumpe auf einen anderen Aufstellungsplatz nicht gewährleistet ist. Entgegen der diesbezüglichen Behauptung der Berufung fehlt bei der fraglichen Fahrpumpe somit zweifelslos das Kriterium der ungehinderten Fahrbarkeit. Demgemäß sind auch die Voraussetzungen für die Anwendung der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 186, sowie des Absatzes 15 des Durchführungserlasses zur Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, nicht gegeben, weil sich sowohl die bezogene Verordnung als auch der Durchführungserlass ausschließlich auf fahrbare Benzinpumpen beziehen; überdies regelt der angeführte Absatz 15, der übrigens lediglich eine interne Weisung an die Unterbehörden darstellt, nur die Einstellung einer solchen Pumpe während der Nachtzeit, nicht aber die hier in Betracht kommende dauernde Verwahrung.

Die Aufstellung der gegenständlichen Fahrpumpe stellt demnach eine Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dar, auf die die Bestimmungen des § 11 und teilweise jene des § 14 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, Anwendung zu finden haben. Diese Paragraphen schreiben aber ausdrücklich vor, daß ein Ausfließen der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge aus der Lagerstätte zu verhindern ist; dieser Forderung wird aber nur entsprochen, wenn der Aufstellungsort in der im angefochtenen Bescheide gekennzeichneten Art ausgeführt wird. Der in der Berufung enthaltene Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Absatzes 15 des erwähnten Durchführungserlasses ist aus den früher dargelegten Gründen ohne Belang.

### Jugoslawische Staatsangehörige, Zulassung zum Marktfahrergewerbe, Hausieren auf Märkten.

M.Nbt. 53/124/32. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 23. September 1931, Z. 139.463/12, folgendes bekanntgegeben:

Die Genossenschaft der Marktfahrer für Wien und Niederösterreich hat beim Bundesministerium für Handel und Verkehr darüber Beschwerde geführt, daß die Vorschrift, wonach jugoslawische Staatsangehörige, die in Oesterreich das Marktfahrergewerbe ausüben wollen, der förmlichen Zulassung bedürfen (§ 8 der Gewerbeordnung), wohl in Niederösterreich befolgt werde, daß die Jugoslawen jedoch in anderen Bundesländern anstandslos Gewerbebescheine ohne vorherige förmliche Zulassung erhalten oder daß ihnen Be-

stätigungen nach § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgesetzt werden.

Das Bundesministerium hatte bisher nur Anlaß, sich mit den bezüglichen Verhältnissen im Burgenland und in Niederösterreich zu befassen. Es hat schon im Jahre 1928 in einem Erlasse an die beiden Landeshauptmänner die Auffassung vertreten, daß kaum angenommen werden könne, daß den Gewerbebehörden nicht bekannt sei, daß jugoslawische Staatsangehörige zum Antritt und Betrieb von Gewerben der förmlichen Zulassung nach § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung bedürfen. (Das im Schlußprotokolle zu Artikel 16 des jugoslawischen Handelsvertrages in der Fassung des Artikels III, B.G.B. Nr. 200 aus 1931, den Hausierern aus gewissen jugoslawischen Bezirken gestattete Hausieren mit bestimmten Waren hat mit der vorliegenden Frage nichts zu tun.) Die Beschwerden seien vermutlich darauf zurückzuführen, daß ohne weitere Prüfung der Sachlage Feststellungen gemäß § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgefolgt werden. Um zu vermeiden, daß jugoslawische Staatsangehörige, die sich über die förmliche Zulassung nicht gleich bei der Anmeldung des Marktfahrergewerbes ausweisen können, eine Zeit lang das Gewerbe auf Grund einer solchen Anmeldebefestigung betreiben, empfehle es sich, die Gewerbeanmeldung sofort (je nach der Sachlage mündlich oder schriftlich) zurückzuweisen und der allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen. Bei dieser Vorgangsweise entfielen selbstverständlich die Notwendigkeit der Ausstellung einer Bestätigung nach § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung.

Das Bundesministerium sieht sich um so mehr veranlaßt, auch den anderen Herren Landeshauptmännern dringend zu empfehlen, für die Einhaltung dieser Vorgangsweise Sorge zu tragen, als der Veruf der Marktfahrer überfüllt ist und diese daher besonders unter den jetzigen kriegshaftern Verhältnissen mit Recht verlangen können, daß alle Handhaben, die die Gewerbeordnung und die Handelsverträge bieten, benützt werden, um den Wettbewerb von Ausländern fernzuhalten. Selbstverständlich wären bis auf weiteres auch alle Ansuchen jugoslawischer Staatsangehöriger um Zulassung zum Marktfahrergewerbe grundsätzlich abzuweisen. In den Fällen, in denen solchen Personen, die sich nicht über die Zulassung nach § 8 ausweisen können, tatsächlich Bestätigungen nach § 144 ausgestellt worden sein sollten, wäre die Zurückweisung der Gewerbeanmeldung mit aller Bescheinigung zu veranlassen und auf geeignete Weise (allenfalls durch Austausch von Listen, die auch der Gendarmerie bekanntzugeben wären) dafür zu sorgen, daß die Bestätigung nicht zum weiteren Betriebe ausgenützt werden kann.

Eine weitere Beschwerde der Genossenschaft geht dahin, daß die jugoslawischen Marktfahrer (Bosnialen) auf den Märkten nicht Standplätze beziehen, sondern dort hausieren. Das Bundesministerium verweist in dieser Beziehung auf seine Kundenerlässe vom 9. November 1927, Z. 120476/12/1927, und vom 14. Juni 1930, Z. 132421/1929\*), wonach die Auffassung zu vertreten ist, daß das Recht zum Besuche der Märkte nicht die Befugnis einschließt, dort zu hausieren. Es erucht dringend, die unterstehenden Gewerbebehörden an diese Erlasse zu erinnern und auch die Gendarmeriekommanden dahin belehren zu lassen, daß der Verkauf im Umhergehen auf den Märkten als Hausierhandel anzusehen ist, der nur Personen gestattet ist, die die Hausierbewilligung besitzen. Ein geeigneter Weg, um die hier bestehenden Mißstände vollständig abzuschaffen, würde darin bestehen, daß in die Marktordnungen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Verkauf von Waren auf Märkten überhaupt nur auf eigentlichen Verkaufsständen zulässig ist, so daß auch der Verkauf im Stehen an einem und demselben Orte verboten wäre.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

M.Nbt. 53/963/32. Wien, am 4. Februar 1932.

Ein Kleidermacher ist berechtigt, an den von ihm erzeugten Kleidern Bekverbrämungsarbeiten vorzunehmen

\*) Veröffentlicht im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1930 auf Seite 67.

und das Verbrämungsmaterial hierzu beizustellen. Auch ein Händler darf das Material für die von ihm in Bestellung gegebenen Arbeiten beistellen\*).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Oktober 1931, Z. A 695/7/30, die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. Juni 1930, Z. 128.536/19, betreffend den Gewerbeumfang der Firma J. K. als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 2. Mai 1930, M. Abt. 53/6770/29, hat der Landeshauptmann von Wien im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung nach Einholung von Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien ausgesprochen, daß J. K. sowohl auf Grund seines Gewerbebescheines für den fabrikmäßigen Betrieb des Kleidermachergewerbes als auch auf Grund seines Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb befugt sei, den mit der Übernahme der Verbrämung an Damenmänteln betrauten gewerbebefugten Kürschnern das Verbrämungsmaterial beizustellen.

Diesen von der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher angefochtenen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Instanzenzuge mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid bestätigt.

Was zunächst die Befugnis auf Grund des Gewerbebescheines für das Kleidermachergewerbe anbelangt, so ist diesbezüglich von der Bestimmung des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung auszugehen. Danach hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Zu den Erzeugnissen des Kleidermachergewerbes gehören nun Kleidungsstücke aller Art, darunter insbesondere auch Damenmäntel. Was zur Ausstattung eines Damenmantels gehört und mit welchen Zutaten ein Damenmantel als vollständig hergestellt anzusehen ist, unterliegt der Auffassung der Mode. Verlangt die Mode Damenmäntel mit Pelzverbrämung, so ist der Damenmantel erst dann als vollständig hergestellt anzusehen, wenn er auch die Pelzverbrämung hat. Aus der Tatsache, daß Damenmäntel auch ohne Pelzverbrämung erzeugt wurden und erzeugt werden, kann kein Beweisgrund dagegen abgeleitet werden, daß Damenmäntel, die auch eine Pelzverbrämung erhalten sollen, erst mit der Pelzverbrämung als vollständig hergestellt angesehen werden können. Gegenüber der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen „Arbeiten“ zu vereinigen, kann auch nicht, wie es die Beschwerde unternimmt, versucht werden, einen im Gesetze keine Grundlage findenden Begriff von „Hilfsarbeiten“ aufzustellen und daraus Einschränkungen abzuleiten. Ist nun aber derjenige, der einen Gewerbebeschein für das Kleidermachergewerbe besitzt, befugt, auch die Pelzverbrämungsarbeiten sogar in seinem eigenen Betriebe vornehmen zu lassen und dazu das nötige Verbrämungsmaterial beizustellen, so kann ihm um so weniger die Befugnis abgesprochen werden, dieses Material beizustellen, wenn er die Verbrämungsarbeiten nicht in seinem eigenen Betrieb vornehmen läßt, sondern sie gewerbebefugten selbständigen Kürschnern zur Durchführung übergibt. Wenn die Beschwerde in diesem Zusammenhang schließlich auch auf ein zwischen den Genossenschaften der Kleidermacher einerseits und der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher andererseits im Jahre 1926 abgeschlossenes Uebereinkommen Bezug nimmt, demzufolge die zur Verbrämung von Kleidern erforderlichen Pelzflächen von den Kürschnermeistern zu liefern sind, so ist darauf zu erwidern, daß einem solchen Uebereinkommen für die Entscheidung der Rechtsfrage, für die ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, keine Bedeutung beigemessen werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Firma K. als fabrikmäßiger Betrieb der Kleidermachergenossenschaft nicht angehört und daher schon deshalb das Uebereinkommen im vorliegenden Falle keine Rolle zu spielen vermag.

\*) Vergleiche Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1930, Seite 66.

Was andererseits die Befugnis auf Grund des Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb betrifft, so erstreckt sie sich wie auf den Handel mit Waren aller Art auch auf den Handel mit Damenmänteln, sei es ohne oder mit Pelzverbrämung, und auf den Handel mit Fellen. Wie und von wo der befugte Handelsgewerbetreibende seine Waren bezieht, ist durch keinerlei nähere Vorschriften geregelt, vielmehr ihm ganz freigestellt. Nur soweit zur Vereinstellung der Waren Arbeiter notwendig sind, namentlich solche, die den Gegenstand eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, muß er diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende vornehmen lassen. Die Beistellung von Materialien für diese Arbeiten ist aber durch keine gesetzlichen Vorschriften verboten. Demgemäß erscheint die Firma auch auf Grund eines Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb zweifellos berechtigt, den gewerbebefugten Kürschnern, die für sie die Pelzverbrämung an Damenmänteln besorgen, das hierzu erforderliche Verbrämungsmaterial aus ihrem eigenen Lager zur Verfügung zu stellen.

Der im angefochtenen Bescheide enthaltene Anspruch entspricht somit in beiden Beziehungen durchaus dem Gesetze.

#### Einbürgerung, Rechtsfolge der Kinder.

M. Abt. 50/III/8476/31. Wien, am 1. März 1932.

Die Rechtsregel des § 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, wonach die Einbürgerung eines Ausländers sich nur auf jene Kinder erstreckt, die ausdrücklich mitaufgenommen wurden, gilt — nach den früher bestehenden Rechtsnormen — auch für den Fall, daß die österreichische Staatsangehörigkeit (die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande) vor Wirksamkeitsbeginn des erwähnten Gesetzes verliehen worden ist. Im § 5, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes hat lediglich ein bereits geltender Rechtsgrundsatz ausdrückliche Aufnahme gefunden.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1932, Z. A 439/5/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David H. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 7. April 1931, M. Abt. 50/III/2800/31, betreffend das Heimatrecht des Wilhelm H. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Am 21. Oktober 1930 suchte David H., Krawatten-erzeuger in Wien, beim magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien um Aufnahme seines minderjährigen Sohnes Wilhelm, geboren am 1. Mai 1910, in den Wiener Gemeindeverband an. David H. selbst hatte als polnischer Staatsangehöriger am 15. Oktober 1921 beim magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien nach § 5 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, für sich, seine Frau Rachel Basse und seine minderjährige eheliche Tochter Dorothea angemeldet, der von dieser Behörde am 2. Jänner 1923 anerkannt wurde. Auf Grund dieser Aufnahmeszusicherung hat ihm der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde am 20. Jänner 1923 die Landesbürgerschaft verliehen und zugleich ausgesprochen, daß mit ihm seine Gattin Rachel Basse und sein minderjähriges eheliches Kind Dorothea die Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft sowie das Heimatrecht in Wien erlangen. Von dem minderjährigen Sohn Wilhelm ist in den Akten über dieses Einbürgerungsverfahren nicht die Rede, was David H. in der eingangs erwähnten Eingabe mit dem Mangel eines Geburtscheines begründet. An dessen Stelle legt er dieser Eingabe eine polnische Bestätigung des israelitischen Matrikenamtes Buczacj vom 2. Jänner 1922 mit beglaubigter Uebersetzung bei, daß die Geburtsmatrik des Wilhelm H., des Sohnes der Ehegatten David und Rachel H., geboren angeblich in Buczacj im Jahre 1910, nicht ausgefolgt werden könne, weil die Matrikenbücher während der feindlichen Invasion 1916/1917 vernichtet wurden. Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien gab mit dem Bescheide vom 27. Jänner 1931 dem Ansuchen des David H. um Nachtragung seines minderjährigen Sohnes Wilhelm H. im Wiener Heimatrecht gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in der Fassung der Heimatrechtsnovelle 1928 keine Folge, da sich die erwähnte Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft nicht auch auf den minderjährigen Wilhelm H.

erstreckt habe, Kinder nicht von Gesetzes wegen der geänderten Staatsbürgerschaft ihres Vaters folgen und die Nachfolge der ehelichen Kinder im Heimatrechte des Vaters gemäß § 12 des Heimatgesetzes nur auf österreichische Staatsbürger Anwendung finde.

Die Berufung des David H., welche ausführt, daß er in seinem Einbürgerungsansuchen den minderjährigen Sohn Wilhelm nur mangels der erforderlichen Personaldokumente nicht angeführt habe, ihn jedoch von diesem Ansuchen keineswegs ausnehmen wollte, gab die Wiener Landesregierung mit dem Beschlusse vom 31. März 1931 aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge. Der Gesuchsteller hätte im Einbürgerungsverfahren jedenfalls auf sein Ansuchen um Ausstellung eines Geburtscheines für den Sohn Wilhelm hinweisen müssen, um der Verleihungsbehörde wenigstens die Existenz dieses Sohnes zur Kenntnis zu bringen, von der diese Behörde nach der Aktenlage nicht wissen konnte, ganz abgesehen davon, daß die eheliche Abstammung des Kindes auch gegenwärtig urkundenmäßig nicht nachgewiesen sei.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof macht zunächst Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil der angefochtene Bescheid über die Angabe der Berufung, daß der Beschwerdeführer den Geburtschein seines Sohnes Wilhelm erst Ende März 1930 erhalten habe und daher nicht vorher der Behörde vorlegen konnte, und über die bezüglichen Beweisanträge vollständig hinweggegangen sei. Ferner erachtet der Beschwerdeführer den angefochtenen Bescheid auch seinem Inhalte nach als rechtswidrig, weil die Bestimmung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, daß eheliche nicht eigenberechtigte Kinder bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern dem Vater folgen, ohne Ausnahme gelte, sein minderjähriger Sohn Wilhelm durch die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an den Beschwerdeführer im Jahre 1923 Oesterreicher geworden sei und zu dieser Zeit nicht das spätere Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, sondern das Heimatgesetz vom Jahre 1863 auf das vorliegende Rechtsverhältnis anzuwenden sei. Durch die angefochtene Entscheidung werde ein in jeder Hinsicht ganz unmöglicher Zustand geschaffen, da es nicht angehe, daß von den minderjährigen Kindern einer Familie das eine als Inländer und das andere als Ausländer betrachtet werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Falle der Einbürgerung eines Ausländers folgen dessen Kinder nicht von Rechts wegen der neuen Staatsbürgerschaft. Dieser Grundsatz, der im § 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft ausdrücklich Aufnahme fand, hatte — wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 24. Mai 1927, Sammlung Nr. 14.811 A, ausgeführt hat, auf dessen Begründung gemäß Artikel 18, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird, — auch nach den vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes bestandenen Normen Geltung. Der Beschwerdeführer irrt daher, wenn er annimmt, daß infolge der im Jahre 1923 erfolgten Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an ihn auch sein weder im Einbürgerungsansuchen noch im Verleihungsdekrete erwähnter minderjähriger Sohn Wilhelm Oesterreicher geworden sei. Infolgedessen fand auch der die Nachfolge im Heimatrechte regelnde § 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, der sich mit Rücksicht auf § 2 dieses Gesetzes nur auf Inländer beziehen kann, auf ihn keine Anwendung, weil nur Bundesbürger das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erwerben können. Die Behörde hat daher mit Recht das Ansuchen um Aufnahme des minderjährigen Wilhelm H. in den Wiener Gemeinderat abgelehnt.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als gegeben erachten, weil es nach der oben dargestellten Rechtslage für die Entscheidung der Behörde belanglos war, ob der Beschwerdeführer die nachträglich beigebrachte matrikenamtliche Bestätigung, die übrigens — wie der angefochtene Bescheid mit Recht bemerkt — noch keineswegs die eheliche Abstammung des darin genannten Kindes nachweist, zur Zeit seines Einbürgerungsansuchens bereits in Händen hatte oder nicht.

Die Beschwerde war daher auch in dieser Hinsicht als unbegründet abzuweisen.

## Heimatrecht, Zuweisungen (nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925).

W. Abt. 50/III/14047/31. Wien, am 1. März 1932.

Die Zuweisung auf Grund des längsten Aufenthaltes innerhalb der letzten zehn Jahre ist auch dann zulässig, wenn sie ein Kind betrifft, das im Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Der Aufenthalt ist als nicht unfreiwillig anzusehen, sofern das Kind nicht durch Zwang festgehalten wurde; dasselbe gilt für den Aufenthalt eines Schwachsinrigen.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1932, Z. A 586/5/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenbrugg gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 5. Mai 1930, Z. 131381/6, betreffend das Heimatrecht des minderjährigen Johann A. zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die am 8. Juli 1890 in Stotischau, Bezirk Völs, geborene Anna A. hat laut des Optionsbescheides des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 18. September 1920, Z. 40.697, die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt. Am 11. Jänner 1928 kam beim Wiener Magistrat das Heimatrecht dieser heimatlosen Optantin von Amts wegen zur Sprache. Die Genannte ist am 18. Juli 1922 in Wien verstorben. Sie hinterließ einen unehelichen Sohn Johann Felix A., geboren am 30. Dezember 1920 in Wien, dessen Heimatrecht nunmehr festzustellen war.

Der Wiener Magistrat übermittelte die Akten der Bezirkshauptmannschaft Feldbach zur Erhebung der Voraussetzungen der heimatrechtlichen Zuweisung, da Johann A. in Hohenbrugg untergebracht war. Die Gemeinde Hohenbrugg, in welcher sich Johann A. während der Zeit seit seiner Geburt verhältnismäßig am längsten aufgehalten hat, verweigerte die Anerkennung der im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 geltend gemachten Heimatzuständigkeit. Die Bezirkshauptmannschaft leitete nun die Akten an den Wiener Magistrat mit dem Bemerkten zurück, daß Johann A. zur Zeit der Aufwerfung der Heimatrechtsfrage noch nicht zehn Jahre alt war, somit eine Zuweisung auf Grund des Aufenthaltes während der unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre nicht platzgreifen könne; er wäre vielmehr gemäß § 6, Absatz 1, Punkt 2, der Novelle der Gemeinde Wien, seinem Geburtsort, zuzuweisen. Der Magistrat sandte die Akten an die steiermärkische Landesregierung unter Hinweis auf die festgestellten Aufenthaltswörter — vom 30. Dezember 1920 bis Juni 1921 vermutlich in Wien (6 Monate), vom 15. Juni 1921 bis Dezember 1921 in Neudörfel (6 Monate), von Dezember 1921 bis 10. Oktober 1922 unbekannt (10 Monate), vom 10. Oktober 1922 bis 10. Dezember 1922 in Neudörfel (2 Monate), vom 10. Dezember 1922 bis 11. November 1923 in Hohenbrugg (1 Jahr), vom 11. November 1923 bis Oktober 1925 in Vorgraben (1 Jahr, 11 Monate), vom 1. November 1925 bis 11. Jänner 1928 in Hohenbrugg (2 Jahre, 2 Monate) — und fügte noch eine Darlegung über die Freiwilligkeit des Aufenthaltes von Minderjährigen bei.

Da auch die Landesinstanzen zu keinem Einvernehmen gelangten, war das Bundeskanzleramt auf Grund des von der steiermärkischen Landesregierung gestellten Antrages zur Entscheidung berufen. Die belagte Behörde hat nun mit dem angefochtenen Bescheide ausgesprochen, daß Johann Felix A. gemäß § 6, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 286, der Gemeinde Hohenbrugg im Heimatrecht zugewiesen wird, dem Genannten siehe demnach das Heimatrecht in dieser Gemeinde vom 11. Jänner 1928 angefangen zu. In der Begründung wurde ausgeführt, daß für den Genannten einige mehr als halbjährige Aufenthalte in österreichischen Gemeinden während der letzten zehn Jahre festgestellt wurden. Der Umstand, daß sich die Aufenthaltswörter während der letzten zehn Jahre in Wirklichkeit nur auf sieben Jahre erstrecken konnte, da Johann A. bei der Aufwerfung der Heimatrechtsfrage erst sieben Jahre alt war, könne die Möglichkeit einer Zuweisung nach Punkt 1 nicht ausschließen, da ja auch bei der durch die Geburt des Heimatlosen innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes sich ergebenden Verkürzung der für die Aufenthaltserhebung in Betracht kommenden Zeit die Voraussetzungen der Zu-

weisungsregel — freiwilliger, wenigstens halbjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde — gegeben sein könne. Die natürliche Verkürzung jenes Zeitraumes, während dessen der Aufenthalt festgestellt werden soll, könne der fraglichen Zuweisung jedenfalls nicht entgegenstehen, da ja auch die Bestimmung des § 19, Punkt 2, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, aus welcher die einschlägige Zuweisungsregel der Heimatrechtsnovelle 1925 hervorgegangen sei, keine Berücksichtigung des Alters der Heimatlosen kannte und die Einführung der Beschränkung in der Aufenthaltseinstellung auf die letzten zehn Jahre in der Novelle nur zur Vereinfachung der Erhebungen, nicht aber zum Zwecke des Ausschlusses von Kindern unter zehn Jahren von dieser Zuweisung erlassen wurde. A. habe sich am längsten in Hohenbrugg aufgehalten und zwar zwei Jahre und zwei Monate.

Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde beantragt Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Die belangte Behörde sehe sich über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes hinweg, der Zeitraum von zehn Jahren bilde die vom Gesetze gewollte Bemessungsgrundlage, innerhalb welcher der längste Aufenthalt festzustellen sei, man dürfe nicht im Sinne einer Absicht des Gesetzgebers — Vereinfachung der Erhebungen — stehen bleiben, wenn schon der Punkt 2 der Gesetzesstelle die vermeintliche Lücke des Gesetzes ausfülle, die nach dem Wortlaut des Punktes 1 aufzutreten scheint. Gegen die Zuweisung des A. an die beschwerdeführende Gemeinde sprechen auch soziale Erwägungen. Es sei zu begrüßen, wenn Wiener Kinder zu Pflegeeltern aufs Land kommen; wenn aber den Landgemeinden daraus Pflichten und Lasten erwachsen sollten, müßte jeder Landbürgermeister seine Gemeindefinassen davor warnen, Pflegekinder zu übernehmen. Die Gesetzesauslegung der belangten Behörde führe dazu, daß die Großstädte sich auf einfache Art der Zuweisung heimatloser Kinder entziehen könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Es ist unbefritten, daß Johann Felix A. zur Zeit der Aufweisung der Heimatrechtsfrage als heimatloser Bundesbürger anzusehen war und die Voraussetzungen für die Zuweisung gemäß § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925 zuträfen. Während die belangte Behörde sich an die Zuweisungsregel des Punktes 1 dieses § 6, Absatz 1, gehalten hat, stellt die Beschwerde die Anwendbarkeit des Punktes 1 in Abrede und verneint, daß der Punkt 2 der Gesetzesstelle zur Anwendung kommen müsse.

Im § 6 hat der Gesetzgeber zwei Gruppen von zuweisenden Bundesbürgern im Auge, nämlich einerseits diejenigen, die zu einer Gemeinde des Bundesgebietes irgendwelche Beziehungen haben, andererseits solche, bei denen dies nicht der Fall ist; es ergibt sich daraus die Teilung in die Absätze 1 und 2. Im Absatz 1 sind die möglichen Beziehungen eines Heimatlosen zu einer Gemeinde dem Grade nach gereiht. Von dem allgemeinen Grundsatz ausgehend, daß das zweckentsprechendste Heimatverhältnis dort vorhanden ist, wo Wohnsitz und Heimatgemeinde zusammenfallen (vgl. Motivenbericht zu § 4), gibt der Gesetzgeber einem in bestimmter Weise qualifizierten Aufenthalte von verhältnismäßiger Dauer in der ersten Zuweisungsregel den Vorrang. Nur wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, soll der Heimatlose der Gemeinde des Geburtsortes, wenn er Findling ist, des Auffindungsortes zugewiesen werden; ist der Heimatlose nicht im Inlande geboren (als Findling aufgefunden) worden, hat die Zuweisung an jene Gemeinde zu geschehen, in der der Heimatlose zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurde.

Bei der Zuweisung nach dem Aufenthalte ist zuweisen derjenigen Gemeinde, in der sich die betreffende Person „während der dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hat“. Die Bestimmung des Punktes 1 ist wortgetreu aus dem aufgehobenen § 19, Punkt 2, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 übernommen; es wurde nur die Wendung „vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes“ ersetzt durch „während der dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre“. Maßgebend waren für diese einschränkende Bestimmung nach Auffassung des Gerichtshofes einerseits

Rücksichten der Verfahrensvereinfachung, die die Heimatrechtsnovelle 1925 schon im § 1 zur Geltung bringt. Da sich behördliche Erhebungen desto schwieriger, zeitraubender, aber auch weniger verläßlich gestalten, je weiter der Zeitraum zurückliegt, auf den sie sich erstrecken, wollte der Gesetzgeber den Erhebungen eine zeitliche Schranke setzen, über die hinaus die Behörden nicht gehen sollten. Andererseits mag auch der schon im § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 niedergelegte Gedanke der Berücksichtigung der zwischen dem Heimatlosen und einer Gemeinde in verschiedenen Abstufungen möglichen Beziehungen mitbestimmend gewesen sein, indem der Gesetzgeber der Novelle des Jahres 1925 der Beziehung von Heimatlosen zu einer Gemeinde, in der sie sich länger als zehn Jahre nicht mehr aufhalten, keinerlei Stärke mehr beimessen will. Der Gerichtshof pflichtete der belangten Behörde bei, daß die Fassung des Punktes 1 keineswegs berechtige, Kinder unter zehn Jahren von der Zuweisung nach der ersten Regel auszuschließen. Die Gesetzesstelle deutet mit keinem Worte an, daß die Gesamtdauer der Aufenthalte auf jeden Fall zehn Jahre betragen müßte, um die Voraussetzung für die Ueberprüfung durch die Behörde zu bilden; vielmehr kommt schon ein Aufenthalt von wenigstens einem halben Jahre in Betracht, mag auch der betreffende Heimatlose die übrige Zeit im Auslande verbracht haben oder noch nicht auf der Welt gewesen sein.

Daß sich Johann Felix A. in der in Frage kommenden Gemeinde Hohenbrugg „nicht unfreiwillig“ aufgehalten habe, wird nicht bestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes kann auch kein Zweifel bestehen, daß der Aufenthalt von Kindern und Schwachmünnigen, wiewohl sie gemäß § 21 a. b. G. B. zu jenen gehören, die zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind, gleichwohl als ein nicht unfreiwilliger anzusehen ist, sofern sie nicht durch Zwang an einem Orte festgehalten werden, was diesfalls gar nicht behauptet wurde.

Die von sozialen Gesichtspunkten bestimmten Zweckmäßigkeitserwägungen der Beschwerde, denen allenfalls durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden könnte, vermochte der Gerichtshof nicht in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, da für ihn nur das geltende Recht maßgebend sein kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

### Druckfehlerberichtigung.

Im Heft II des Verordnungsblattes 1932 hat es auf Seite 12 in der ersten Zeile (zweite Spalte) von oben statt „Wien“ richtig zu heißen „Wein“.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

21. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

22. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien.

4. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Vauführung.

5. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer.

6. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, Durchführungsverordnung.

7. Abänderung der Vorschriften über die Wahl der Vertreter des Lehrerstandes im Stadtschulrate Wien.

8. Verschleiß periodischer Druckschriften an Sonntagen.

9. Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, Verkürzung der Fristen des Wahlvorbereitungsverfahrens.

10. Zulassung der Verwendung von Füllkörpern aus Holz mit Schilfummantelung zur Ausfüllung von Riegelwänden und Decken nach der Ausführungsart „Rust“.

11. Zulassung von Zfa-Hohlziegelwänden.



# Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IV.

31. Mai.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

23. Auszahlungen durch die Postsparkasse.
24. Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung.
25. Straßenbahnfahrseine, Gebahrung.
26. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.
27. Platzzinse, Verzögerungszuschlag.
28. Evidenzabteilung der niederösterreichischen Landesregierung, Ueberfiedlung.\*)
29. Fachrechnungsabteilung Ia—e, Einschränkung des Parteienverkehrs.\*)
30. Amtsrätliche Zeugnisse zum Kuraufenthalt im Ausland.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechtskraftbestätigung.

Oesterreichische Chefabfertigungszeugnisse, Gültigkeitsdauer.  
Glasweiser Verkauf von Fruchtsäften und Sodawasser im Straßenhandel, Gewerberechtsumfang.  
Chemische Färbereien und Färbereien, kollektivvertragliche Arbeitszeit.  
Gleichstellung von Ausländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben.  
Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Berechnung der Erklärungsfrist im Burgenland, Irrenpflege der Gattin.

Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verkauft.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 23. Auszahlungen durch die Postsparkasse.

M.D./R 31/32. Wien, am 21. März 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Februar 1930, M.D./R 335/29, wurde die Ausfertigung der Posterslagscheine, der Gutschrifts- und Zahlungsanweisungen (samt den zugehörigen Verzeichnissen) zu den Rechnungen der städtischen Kontrahenten und sonstigen Ersteher städtischer Arbeiten und Leistungen provisorisch den zentralen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen übertragen.

Mit Erlaß vom 10. Juli 1930, M.D./R 309/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 66), wurde diese Vorschrift auf alle übrigen Auszahlungen ausgedehnt, die im Wege der Postsparkasse erfolgen.

Infolge geänderter Voraussetzungen bei der Behandlung der Rechnungen von Kontrahenten und von sonstigen Erstherrn städtischer Arbeiten und Leistungen wird das im ersten Abschnitt angeführte Provisorium mit 31. März 1932 außer Kraft gesetzt. Dafür treten ab 1. April 1932 wieder die einschlägigen Bestimmungen der Beilage C zu § 43 der Rechnungs- und Kassenordnung (Instruktion betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die Postsparkasse) in Wirksamkeit.

Alle zur Zahlung angewiesenen Rechnungen von Kontrahenten und sonstigen Erstherrn städtischer Arbeiten und Leistungen sind demnach ab 1. April 1932, belegt mit den nicht ausgefüllten Erlagscheinen, der Zentralrechnungsabteilung zu übermitteln, die den Vollzug durch die Girostelle zu veranlassen hat.

Sinsichtlich der übrigen Auszahlungen, die im Wege der Postsparkasse erfolgen, bleiben die Bestimmungen der beiden erwähnten Erlässe in Kraft.

### 24. Versorgungsfondsstrafen, Verrechnung.

M.D./R 481/31. Wien, am 29. März 1932.

(An die M.Abt. 4, an die Fachrechnungsabteilungen II a und II e, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsamtsdirektion und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Mit den Erlässen der Magistratsdirektion vom 26. August 1930, M.D./R 205/30, und vom 13. Juli 1931, M.D./R 390/31, wurde eine Aenderung der Verrechnung der Versorgungsfondsstrafen und der Strafkostenbeiträge verfügt. Die Gebühreinstellung hat erst nach Eingang der Strafe oder des Strafkostenbeitrages zu erfolgen. Diese Bestimmung wird rückwirkend ab 1. Jänner 1932 auch auf alle in der Bezirksgebahrung zur Verrechnung gelangenden Strafkostenbeiträge ausgedehnt. Die Fachrechnungsabteilung II e hat daher aus der Bezirksgebahrung nur die Abstattung als Gebühr an die Fachrechnungsabteilung II a zur reellen Verrechnung aufzugeben.

Bei der Gebühreinstellung der Kostenbeiträge, die mit Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches (Lehrerpensionsfondsstrafen) eingehoben werden, ist analog vorzugehen; es tritt daher der letzte Absatz des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. März 1926, M.D. 2358/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 47), außer Kraft.

Der mit Ende 1931 verbliebene schließliche Rückstand an Strafkostenbeiträgen, der nach der bisherigen Uebung als anfänglicher Rückstand für das Jahr 1932 zu übernehmen war, ist mit Rücksicht auf die geänderte Verrechnungsart außer Verweis zu bringen.

## 25. Gebarung mit Straßenbahnfahrtscheinen, zusammenfassende Vorschrift.

M.D./R 299/31. Wien, am 30. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Straßenbahnfahrtscheine und Netz- (Strecken-) Karten für den Dienstgebrauch sind von den einzelnen Dienststellen direkt zu beschaffen. Die Beistellung von Netz- (Strecken-) Karten ist an die Genehmigung der Magistratsdirektion gebunden.

Für die Fahrtscheinabrechnungen liegt die Druckform Nr. 233 des Gemeinsamen Magistratsexpedites auf, die bei der Druckartenabteilung der städtischen Hauptkasse zu beziehen ist. Die Fahrtscheinabrechnungen sind auch von den Unterstellen, z. B. Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter oder dem Coloniabureau der M. Abt. 30 usw. zu verwenden. Die Spalte „Empfangsbestätigung“ der Druckform ist bei Ausfolgung der Fahrtscheine auszufüllen. Die Fahrtscheinabrechnung verbleibt bei der Dienststelle und ist hier für eine allfällige Ueberprüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrung der gebrauchten Fahrtscheine hat zu unterbleiben.

Hinsichtlich der Beschaffung des für den Einkauf von Straßenbahnfahrtscheinen und Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrages gelten folgende Vorschriften:

A. Für Dienststellen im Neuen Rathaus und den benachbarten Amtsgebäuden, die nicht betriebsmäßig verrechnet werden:

Diese Dienststellen haben den für die Beschaffung notwendigen Betrag bei der Fachrechnungsabteilung I anzusprechen.

Die der M. Abt. 1 als kreditverwaltenden Stelle der Ausgabrubrik 102/15 (Aufwandgebühren) zu übermittelnden Kassenanweisungen müssen vom Vorstände der ansprechenden Dienststelle unterfertigt sein und bei Netz- und Streckenkarten außerdem die Genehmigungsdaten enthalten.

B. Für Dienststellen, die nicht im Neuen Rathaus und den benachbarten Amtsgebäuden ihren Sitz haben und nicht betriebsmäßig verrechnet werden:

Diese Dienststellen haben den für die Beschaffung der Fahrtscheine und Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrag mit Kassenanweisung bei der Rechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu beheben.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben bei der Liquidierung der Beträge die Unterschriften auf den Kassenanweisungen auf die Zeichnungsberechtigung zu prüfen und die liquidierten Beträge im „Journal für verschiedene Ausgaben“ zu verrechnen. Die Kassenanweisungen sind diesem Journal als Beilagen anzuschließen und nach Monatschluß, wenn die Journale samt den Beilagen im Wege der Fachrechnungsabteilung II e an die Zentralrechnungsabteilung zur rubrikenmäßigen Verrechnung der einzelnen Ausgabeposten gelangen, von der Zentralrechnungsabteilung der Fachrechnungsabteilung I zur Jenfurierung zu übergeben.

C. Betriebe:

Die Betriebe beheben den zur Beschaffung der Straßenbahnfahrtscheine oder Netz- (Strecken-) Karten notwendigen Betrag bei ihrer Betriebskasse. Die Verbrauchskontrolle erfolgt durch die Betriebsbuchhaltung des Betriebes. An diese ist nur ein summarischer Ausweis in einfacher Ausfertigung periodisch einzusenden.

Durch diesen Erlaß werden die Sondervorschriften für die Anstalten der M. Abt. 9 und für die Bezirksjugendämter nicht berührt.

Für die auf anderen Ausgabrubriken der Hoheitsverwaltung sichergestellten Posten für die Beschaffung von Straßenbahnfahrtscheinen ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

Alle sonstigen bisher im Gegenstande ergangenen Erlässe werden durch diese zusammenfassende Vorschrift außer Kraft gesetzt.

## 26. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.

M.D. 930/32. Wien, am 13. April 1932.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 30, 31, 34 b, 45, 46, 47 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. August 1931, M.D. 4567/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 59), ist bei Punkt 1 als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Wolfe, nach Abdeckung der Hauptgebühr rückständig gebliebene, zur gesonderten Hereinbringung gelangende Nebengebühren (Zinsen, Zwangsverfahrensgebühren u. dgl.) bleiben für die Ermittlung der zur Vertretung vor Gericht zuständigen Dienststelle außer Betracht.“

## 27. Platzzins, Verzögerungszuschlag.

M.D./R 484/31. Wien, am 23. April 1932.

(An die M. Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1926, M.D./R 372/26 (Verordnungsblatt 1927, Seite 2), betreffend die vereinfachte Behandlung der Platzzinsangelegenheiten wurde unter Punkt IV hinsichtlich der Anrechnung von Verzögerungszuschlägen für rückständige Platzzins angeordnet, daß fünf Tage nach dem auf den 1. Juni festgesetzten Einmahnungstermin der Verzögerungszuschlag fällig wird, der jedoch nur bei einer Höhe des Gesamtrückstandes von 100 S aufwärts zu berechnen ist. Wird der Verzögerungszuschlag nachgesehen, sind ausnahmsweise Verzugszinsen zu berechnen.

Diese Sonderbestimmungen werden nunmehr aufgehoben; für rückständige Platzzins gelten in Zukunft die allgemeinen Bestimmungen über die Aufrechnung von Verzögerungszuschlägen und Verzugszinsen.

Wird ein am 2. Mai fälliger Platzzins bis einschließlich 7. Mai nicht entrichtet oder ein einmaliger Platzzins binnen fünf Tagen nach dem Fälligkeitstermin nicht bezahlt, so ist der Verzögerungszuschlag anzurechnen.

Der Punkt 5 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./R 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben, der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Jänner 1932, M.D./R 484/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 9), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Abgaben abgeändert wurde, gilt auch für Platzzins.

## 28. Evidenzabteilung der niederösterreichischen Landesregierung, Ueberfiedlung.

M.D. 2478/32. Wien, am 11. Mai 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung ist die Evidenzabteilung dieses

Amtes nach Wien, VII. Stiftgasse 2a (Telephon B-36-8-26) überfiedelt.

### 29. Fachrechnungsabteilung Ia—c, Einschränkung des Parteienverkehrs.

W.D. 1119/32. Wien, am 12. Mai 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Parteienverkehr in der Fachrechnungsabteilung Ia—c (Liquidierung der Bezüge) findet in Zukunft ausnahmslos nur in der Zeit von 13 bis 15 Uhr statt. Diese Einschränkung gilt nur für aktive städtische Angestellte; Rechtsanwälte und Pensionsparteien sind jederzeit abzufertigen.

Hievon sind alle zugeteilten Angestellten in Kenntnis zu setzen.

### 30. Amtsärztliche Zeugnisse zum Kuraufenthalt im Auslande.

W.D. 2513/32. Wien, am 14. Mai 1932.

(An die M.Äbt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Auf Grund einer Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank wird bekanntgegeben, daß die Ausfertigung von amtsärztlichen Zeugnissen über die Notwendigkeit eines Aufenthaltes im Auslande aus Gesundheitsrücksichten zur Vorlage an die Nationalbank zwecks Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln von den Polizeiarzten besorgt wird. Vorgesprechende Parteien sind demnach an diese zu weisen.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Richterliche Personenstandsentscheidungen, Rechtskraftbestätigung.

M.Äbt. 50/II/Div. 50/31. Wien, am 12. April 1932.

(An die M.Äbt. 7, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 2. April 1932, Z. 139.124/7, folgendes mitgeteilt:

Ueber Ersuchen des Bundeskanzleramtes (Inneres) wird das Bundesministerium für Justiz im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ den an die Gerichte gerichteten Erlaß vom 21. März 1932, Z. 10624/32, veröffentlicht, in dem diese angewiesen werden, in den Rechtskraftbestätigungen auf den Ausfertigungen von Personenstandsentscheidungen stets anzugeben, wann, das heißt in welchem Zeitpunkte die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Hiedurch wird einem eminenten Bedürfnisse der Matrikenverwaltung Rechnung getragen.

Der angeführte Erlaß des Bundesministeriums für Justiz hat folgenden Wortlaut:

„Für die Matrikenbehörden ist es, wenn sie auf Grund von gerichtlichen Personenstandsentscheidungen Eintragungen in den Matriken vorzunehmen haben, meist erforderlich zu wissen, wann die die Grundlage der Eintragung bildende gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.“

Die Gerichte werden daher auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes angewiesen, in den Rechtskraftbestätigungen, die den Ausfertigungen von Personenstandsentscheidungen beigefügt werden, und in den Ersuchsschreiben an die Matrikenbehörden, in denen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen Eintragungen in den Matriken ersucht wird, stets anzugeben, wann die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Auf eine im Zusammenhang mit diesem Ersuchen gestellte Anfrage hat das Bundesministerium für Justiz als Zeitpunkt, wann ein richterliches Urteil in Rechtskraft erwächst, als seine Ansicht, vorbehaltlich richterlicher Entscheidung, bekanntgegeben:

a) sofern das Urteil durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten wird oder nicht anfechtbar ist, wann

es an beide Parteien zugestellt worden ist, wenn es sich aber um ein in Gegenwart beider Teile verkündetes Verzicht-, Anerkenntnis- oder Bagatellurteil handelt (§ 416, Absatz 3, § 452, Absatz 2, der Zivilprozessordnung), schon mit dem Zeitpunkte der Verkündung;

b) sofern es rechtzeitig durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten wird, wann die Entscheidung des zuletzt angerufenen Rechtsmittelgerichtes an beide Parteien zugestellt worden ist.“

### Oesterreichische Cheffähigkeitszeugnisse, Gültigkeitsdauer.

M.Äbt. 50/I/460/32. Wien, am 25. April 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1932, Zl. 223419/7/1931, hinsichtlich der Gültigkeitsdauer österreichischer Cheffähigkeitszeugnisse darauf aufmerksam gemacht, daß in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 73 a. b. G. B. angenommen werden muß, daß den österreichischen Cheffähigkeitszeugnissen eine Geltungsdauer von sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zukommt.

Bei den Cheffähigkeitszeugnissen, die vom Bundesministerium für Justiz den burgenländischen Landesbürgern gemäß dem im Burgenlande geltenden ungarischen Recht ausgestellt werden, wird angenommen, daß diesen Cheffähigkeitszeugnissen eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr zuzubilligen ist, da nach Artikel 56 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII von 1894 das Aufgebot erst wiederholt werden muß, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, geschlossen worden ist.

### Glasweiser Verkauf von Fruchtsäften (Kraacherln) und Sodawasser im Straßenhandel, Gewerberechtsumfang.

M.Äbt. 53/2270/32. Wien, am 15. März 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 31. Juli 1931, M.Äbt. 53/5688/31, entschieden, daß R. St., der zufolge des Gewerbebescheines vom 21. Februar 1922, Reg. Z. 24672/I/fr, für den Verschleiß von Wurstwaren, Gebäck, Fruchtsäften (Kraacherln), Sodawasser, Kanditen und Obst, beschränkt auf die gestatteten Nachtstunden, mit dem Standorte in Wien, I. Kärntnerstraße 42 (Straßenstand), gewerbebefugt ist, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung berechtigt ist, Fruchtsäfte (Kraacherln) und Sodawasser glasweise abzugeben.

Der Bescheid führt in der Begründung folgendes an:

Aus Anlaß des über Antrag des R. St. eingeleiteten Umfangsverfahrens haben sich die Handelskammer und die Genossenschaften des Gast- und Schankgewerbes gegen die Zuerkennung der strittigen Befugnis ausgesprochen mit der Begründung, daß jede glasweise Verabreichung von Sodawasser und von Fruchtsäften in den anschließlichen Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes falle und einer Konzession nach § 16, lit. f, der Gewerbeordnung bedürfe.

Die Arbeiterkammer, die Genossenschaft der Erzeuger kohlenaurer Getränke, die Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler und sämtliche Handelsgenossenschaften einschließlich des Handelsgenossenschaftsverbandes vertreten dagegen die im Spruche festgehaltene Rechtsanschauung.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß Sodawasser und Fruchtsäfte von Zuckerbäckern, Zuckerwarenverschleißern, sonstigen Handelsgewerbetreibenden und Sodawasserständen in Wien nicht bloß flaschenweise, sondern auch glasweise abgegeben werden. Es ist daher immer diese glasweise Abgabe von Sodawasser und Fruchtsäften als Ausfluß des Erzeugungsgewerbes und des Handelsgewerbes angesehen worden. Es liegt nun sicherlich keine Veranlassung vor, diesen auf alter Uebung beruhenden Standpunkt im gegenständlichen Falle, in dem es sich um einen sogenannten Nachtwürstelstand handelt, zu verlassen.

Von dieser Erwägung abgesehen kann aber in der glasweisen Abgabe von Sodawasser und Fruchtsäften im vorliegenden Falle schon deshalb kein Eingriff in die Befugnisse des Gast- und Schankgewerbes erblickt werden, weil

die für das Gast- und Schankgewerbe charakteristischen Merkmale vollständig fehlen. Ein Gast- oder Schanklokal ist nicht vorhanden, es mangelt ebenso alle sonstigen Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, so daß es zu einer tatsächlichen Gastaufnahme gar nicht kommen kann. Derjenige, der ein Glas Sodawasser beim Straßenstande konsumiert, ist nie Gast, sondern bloß Kunde.

Im übrigen vertritt auch der Ministerialerlaß vom 23. Juni 1891, Zl. 9847, N.S. 3339, die Rechtsanschauung, daß die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften und Limonaden als freies Gewerbe anzusehen ist.

Gegen diesen Bescheid haben das Gremium der Kaffeehausbesitzer in Wien, die Genossenschaft der Kaffeeeschenker in Wien und die Genossenschaft der Gastwirte in Wien berufen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat hierüber am 9. März 1932, Zl. 134.926/13/1931, den nachstehenden Bescheid erlassen:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt den Berufungen des Gremiums der Kaffeehausbesitzer und der Genossenschaft der Kaffeeeschenker in der Hauptsache keine Folge und entscheidet:

K. St. ist auf Grund des vorangeführten Gewerbescheines berechtigt, Fruchtsäfte (Kracherln) und Sodawasser auch glasweise zu verkaufen, jedoch darf der Verkauf nicht in einer Form stattfinden, durch die der Betrieb zu einem gasthausmäßigen gestempelt wird. Die Berufung der Genossenschaft der Gastwirte wird als unstatthaft zurückgewiesen.

#### Begründung:

Nach § 16, Punkt f, der Gewerbeordnung ist nur die Verabreichung von Erfrischungen — hiezu gehören selbstverständlich auch Fruchtsäfte (Kracherln) und Sodawasser — an eine Konzession gebunden. Wie aus dem Motivenberichte zur Gewerbeordnung von 1859 (abgedruckt in der Gewerbeordnungsausgabe der Staatsdruckerei 1927, Seite 608 u. ff.) klar hervorgeht, ist unter „Verabreichung“ nur der Verkauf in der Form eines gasthausmäßigen Betriebes (Bedienung von Gästen) zu verstehen (andere sind die Grenzen der Konzessionspflicht bezüglich geistiger Getränke gezogen, bei denen schon für den Ausschank, das ist die Verabfolgung in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse, eine Konzession erforderlich ist). Es ist also auch ein glasweiser Verkauf der erwähnten Erfrischungen denkbar, der nicht als an eine Konzession gebundene Verabreichung anzusehen ist, und es handelt sich nur um die Frage, unter welchen Voraussetzungen hier noch von einem gewöhnlichen Verkauf im Gegensatz zur konzessionspflichtigen Verabreichung die Rede sein kann.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie hat in ihrem Gutachten vom 11. Februar 1931 die dem Wortlaute des § 16, Punkt f, der Gewerbeordnung entsprechende Äußerung abgegeben, daß zur „Verabreichung“ von Erfrischungen wie Sodawasser, Kracherln und Fruchtsäften eine Konzession erforderlich ist; sie wollte allerdings offenbar mit diesem Aussprache weitergehen und sagen, daß jeder glasweise Verkauf von Erfrischungen als „Verabreichung“ an eine Konzession gebunden ist. Die Kammer ist aber in einem späteren anlässlich eines anderen Falles abgegebenen Gutachten vom 31. Oktober 1931, Zl. 15.076/1927, von diesem Standpunkte abgegangen und hat die unzweifelhaft richtige, auch vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. September 1929, Zl. 421/6/28, geteilte Auffassung vertreten, daß zwischen „Verabreichung“ und „gewöhnlichem Verkauf“ unterschieden werden muß und nur die Verabreichung konzessionspflichtig ist. Sie anerkennt hiebei auch eine Abart des Verkaufes in Handelsunternehmungen, bei der die Kunden die gekauften Waren im Lokale sogleich verzehren oder genießen, die aber nach Brauch und Herkommen von der im Gast- und Schankgewerbe typischen Verabreichung unterschieden werden muß. Die Nicht-Gasthausmäßigkeit und daher Konzessionsfreiheit läßt die Kammer unter folgenden Voraussetzungen gelten: 1. Die Schwarz- oder Erfrischungen dürfen nur in demselben Raume genossen werden, in dem auch der übrige Warenverkehr stattfindet, das heißt es dürfen für das Genießen keine besonderen Räume zur Verfügung stehen; 2. es dürfen höchstens vier „kleine Tische“ (bestimmter Höchsthöhe) und die dieser Höchstzahl entsprechende Zahl von Sitzgelegenheiten vorhanden sein; 3. es darf kein Personal verwendet werden, das ausschließlich zur Bedienung der Sitzstunden angestellt ist;

aber auch das zur Bedienung der Sitzgäste verwendete Verkaufspersonal muß sich überwiegend mit der eigentlichen Verkaufstätigkeit befassen; 4. Eßgeräte und Geschirre dürfen grundsätzlich nicht beigelegt werden, es kann aber die Beistellung eines Papier- oder anderen Tellers und eines Messers (eines Löffels oder einer Gabel) für Bäckereien oder eines Glases, Tellers und Löffels zum Genuß von Gefrorenem geduldet werden; 5. das Verzehrenlassen im Geschäftslokale darf nicht die überwiegende Geschäftstätigkeit darstellen, der gegenüber die eigentliche Verkaufstätigkeit zurücktritt (wie dies vielfach bei sogenannten Gefrorenensalons, Automatenbüfets oder Büfets schlechthin zutrifft).

Das Bundesministerium pflichtet den Ausführungen der Kammer im wesentlichen bei, hält jedoch die aufgezählten Gesichtspunkte nicht für eine starre Richtlinie, die unterschiedslos für alle Arten gewerblicher Betriebe in derselben Weise Geltung haben kann. Diese Grundsätze werden wohl ziemlich unverändert beim Vertrieb in eigentlichen Geschäftsräumen angewendet werden können. Beim Straßenhandel mit Sodawasser ist aber eine sinngemäße Anpassung an die einschlägigen Verhältnisse um so eher notwendig, als es sich ebenso wie etwa beim Zudeckergewerbe um eine seit vielen Jahren eingelebte Übung handelt. Die Punkte 1 und 3 werden hier überhaupt nicht in Betracht kommen; die Beschränkung des Punktes 5 kann aber hier nicht playgreifen, vielmehr bildet beim Straßenhandel das Verzehrenlassen an Ort und Stelle die überwiegende, oft sogar die ausschließliche Geschäftstätigkeit. Andererseits muß hier die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten unterbleiben, denn es handelt sich hier eben nur darum, daß die Straßepassanten im Vorübergehen ohne längeren Aufenthalt schnell eine Erfrischung (Trunk) oder eine kleine Zehrung zu sich nehmen.

Die Berufung der Genossenschaft der Gastwirte mußte zurückgewiesen werden, weil der angefochtene Bescheid laut Rückschein am 3. August 1931 zugestellt worden ist, die Berufung aber trotz der richtigen Rechtsmittelbelehrung am 19. August, also nach Ablauf der im § 63, Absatz 5, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen bei der Post aufgegeben worden, somit als verspätet eingebracht anzusehen ist.

#### Chemische Putzereien und Färbereien, Kollektivvertragliche Arbeitszeit.

M. Abt. 53/2952/32.

Wien, am 6. April 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 1. April 1932, Zl. 25.692/Abt. 4/1932, folgendes bekanntgegeben:

Ueber das Ansuchen des Fachverbandes der Chemischputzereien und Färbereien im Niederösterreichischen Gewerbeverein, in der Freien Vereinigung der Chemischputzer und der Union der Textilarbeiter Oesterreichs vom 23. Februar 1932 wird auf Grund des § 6 des Achtstundentagesgesetzes vom 17. Dezember 1919, St.G.B. Nr. 581, für die Geltungsdauer des zwischen den angeführten Verbänden am 20. Februar 1932 abgeschlossenen Kollektivvertrages die Bewilligung erteilt, daß in den durch diesen Kollektivvertrag erfaßten Betrieben, auch sofern vorwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die Arbeitszeit mit 48 Stunden in der Woche festgesetzt und mit Zustimmung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) am Samstag über 12 Uhr mittags ausgedehnt werden kann.

#### Gleichstellung von Ausländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben.

M. Abt. 53/2587/32.

Wien, am 4. April 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 9. März 1932, Zl. 134.176/12/1931, das nach dem neuesten Stande ergänzte Verzeichnis der Staaten mitgeteilt, deren Angehörige als den Inländern beim Antritt und Betrieb von Gewerben gleichgestellt zu behandeln sind.

Diese sind:

Deutschland (Art. I des Handelsvertrages vom 12. April 1930, B.G.B. Nr. 30 aus 1931);

Rumänien (Art. IV des Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsübereinkommens vom 22. August 1931, B.G.B. Nr. 276);

Tschechoslowakei (Art. II des Handelsabkommens vom 4. Mai 1921, B.G.B. Nr. 853 aus 1922, und Schlußprotokoll hierzu);

Ungarn (Art. II des Handelsabkommens vom 8. Februar 1922, B.G.B. Nr. 101 aus 1923);

Frankreich (Art. 20 des Handelsabkommens vom 16. Mai 1928, B.G.B. Nr. 208 aus 1928, ausgedehnt auf Indo-China zufolge Notenwechsels vom 13./23. November 1930, B.G.B. Nr. 184 aus 1931);

Italien (Art. 1 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 28. April 1923, B.G.B. Nr. 371);

Dänemark (Art. XIV des Handelsvertrages vom 6. April 1928, B.G.B. Nr. 42, und Schlußprotokoll hierzu); Niederlande (Art. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 28. März 1929, B.G.B. Nr. 299 aus 1930);

Polen (Schlußprotokoll zu Art. I des Handelsabkommens vom 25. September 1922, B.G.B. Nr. 32 aus 1923; Gültigkeit auf Danzig ausgedehnt durch Notenwechsel vom 15. April 1925, B.G.B. Nr. 423);

Vereinigte Staaten von Amerika (Art. I des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages vom 19. Juni 1928, B.G.B. Nr. 192 aus 1931);

Schweden (Notenwechsel vom 10. November 1924, B.G.B. Nr. 433, und Art. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873, B.G.B. Nr. 60 aus 1874);

Norwegen (Art. I des Notenwechsels vom 3. Dezember 1924, B.G.B. Nr. 51 aus 1925);

Belgien und Luxemburg (Art. 1 des Handelsvertrages vom 14. Dezember 1923, B.G.B. Nr. 325 aus 1924);

Türkei (Notenwechsel vom 6. August 1930, B.G.B. Nr. 145);

Großbritannien (Art. 1, 4 und 24 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. Mai 1924, B.G.B. Nr. 80 aus 1925; gilt jedoch nicht für die Dominions, Kolonien, Besitzungen, Protektorate und Mandatsgebiete, ausgenommen Süd- und Nord-Rhodesia, Tanganjika, Britisch-Guiana, Britisch-Honduras, Ceylon, Cypren, Falklandsinseln, Gambia, Goldküste (einschließlich der britischen Zone des Togolandes), Hongkong, Jamaika mit den dazugehörigen Gebieten, Leeward, Islands, Malta, Mauritius, Nigeria (einschließlich der britischen Zone von Kamerun), Rhajasaland, Palästina, St. Helena, Somaliland, Straits Settlements, Trinidad, Windward Islands, Grenada, St. Lucia und St. Vincent, die im Sinne des Art. 24 des Vertrages diesem beigetreten sind, B.G.B. Nr. 212 aus 1925, 172 und 257 aus 1926);

Spanien (Art. I des Handelsabkommens vom 3. Februar 1925, B.G.B. Nr. 59);

Japan (Art. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 16. August 1930, B.G.B. Nr. 46 aus 1932);

Aethiopien (Niederlassungs- und Handelsabkommen, B.G.B. Nr. 134 aus 1927);

Libanien (Notenwechsel vom 14. April 1927, B.G.B. Nr. 204);

Estland (Art. I des Handelsvertrages vom 11. Dezember 1928, B.G.B. Nr. 267 aus 1929, und Schlußprotokoll hierzu);

Lettland (Art. 2 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 9. August 1924, B.G.B. Nr. 228 aus 1927);

Litauen (Art. 2 des Handelsabkommens vom 5. Oktober 1928, B.G.B. Nr. 120 aus 1929);

Finnland (Art. II des Handels- und Schiffahrtsabkommens vom 8. August 1927, B.G.B. Nr. 42 aus 1928);

China (Art. I des Handelsvertrages vom 19. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 169 aus 1926);

Island (Art. V des Handelsvertrages vom 6. April 1928, B.G.B. Nr. 106 aus 1929);

Französische Mandatsgebiete Syrien und Libanon (Erklärung der französischen Gesandtschaft).

Gleichzeitig hat das Bundesministerium bekanntgegeben, daß die in seinem Erlasse vom 17. Dezember 1925, Z. 110.775, der mit Schreiben vom 7. Jänner 1926, M. Abt. 53/130/26, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht wurde, hinsichtlich der Schweiz gemachten Bemerkungen weiter gelten; der betreffende Teil dieses Erlasses wird hiemit der Vollständigkeit halber im folgenden angeführt:

„Die Angehörigen der Schweiz werden einer förmlichen Zulassung im Sinne des § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung auch dann bedürfen, wenn mit dem Bundesgesetzblatte zu verlautbarem Notenwechsel die Weitergeltung des Niederlassungsvertrages vom 7. Dezember 1875, B.G.B. Nr. 70 aus 1876, festgestellt sein wird. Mit Rücksicht darauf, daß in der Schweiz den Ausländern bei der Zulassung zum Gewerbebetriebe Schwierigkeiten gemacht werden, hat die schweizerische Regierung erklären lassen, daß sie gegen eine solche Praxis keine Einwendung erheben würde.“

### Treibriemenerzeugung, Halten von Lehrlingen.

R.B.N. II 4904/29.

Wien, am 12. April 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Mai 1930, Z. 126.747/12/1929, über Berufung des Inhabers der Firma M. Br., Treibriemenerzeugung in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 16. April 1929, R.B.N. II 4904/29, mit dem dem Berufungswerber das Recht zur Haltung von Lehrlingen des Riemergewerbes gemäß § 98, Absatz 1, der Gewerbeordnung aberkannt wurde, folgende Entscheidung gefällt:

#### Bescheid:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt der Berufung Folge und hebt den angefochtenen Bescheid.

Hiefür sind folgende Erwägungen maßgebend: Der angefochtene Bescheid begründet die Aberkennung des Rechtes zur Lehrlingshaltung im wesentlichen damit, daß die Ausbildung bloß in einem Teile des Riemergewerbes (nämlich in der Erzeugung von Treibriemen) die nach § 98 der Gewerbeordnung geforderte vollständige fachliche Ausbildung im Riemergewerbe nicht gewährleiste. Insofern hiemit die Rechtsanschauung vertreten wurde, daß die Ausbildung von Lehrlingen in einem Teile eines handwerksmäßigen Gewerbes schlechthin gesetzlich unzulässig sei, kann ihr nicht beigegeben werden. Diese Rechtsanschauung ist nur insoweit zutreffend, als es sich um die Ausbildung in untergeordneten Teilberechtigungen eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt. Anders steht die Sache jedoch in den Fällen, in denen die Ausbildung zwar auch nur in einem Teile eines handwerksmäßigen Gewerbes vor sich geht, dieser Teil jedoch als ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes gewertet werden muß. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung: § 1 der Gewerbeordnung zählt im Punkte 28 die Gewerbekategorien der Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler und Pferdegeschirrmacher auf. Die Erlernung eines dieser Gewerbe befähigt also zum Antritt jedes anderen der genannten Gewerbe. Es genügt somit zum Beispiel der Befähigungsnachweis für das Peitschenmachergewerbe zum Antritt des Taschnergewerbes. Um so mehr muß man logischerweise zu dem Schlusse kommen, daß die Erlernung eines wesentlichen Bestandteiles eines Gewerbes (von der Gesellenprüfung abgesehen, die nicht für den Teil eines Gewerbes, sondern nur für das ganze Gewerbe abgelegt werden kann) für den Befähigungsnachweis in diesem Gewerbe anzurechnen ist, daß daher auch die Haltung von Lehrlingen in einem solchen Falle nicht verwehrt werden kann. Darüber kann aber wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß die Treibriemenerzeugung einen wesentlichen Bestandteil des Riemergewerbes bildet. Sie umfaßt das Zuschneiden, Zuspitzen, Zusammenkleben und Zusammennähen von Lederstreifen. Diese Arbeiten erfordern im Hinblick auf die Verwendung des Treibriemens ein erhöhtes Maß an fachlicher Sorgfalt und zwingen vor allem auch zu einer sehr sorgfältigen Auswahl des Materials. Mögen auch die Arbeiten schon mangels der im Schwarzriemergewerbe sonst noch hinzukommenden unterschiedlichen Veredelungsarbeiten nicht so vielseitiger Natur sein, wie sie im Riemergewerbe als solchem dem Lehrling vermittelt werden, so wird dieser Mangel durch die Ausbildung der Lehrlinge auch in der Fortbildungsschule ausgeglichen. Jedenfalls vermittelt die Lehrzeit in der Treibriemenerzeugung eine solche Aneignung der Kenntnisse in der Lederverarbeitung, daß der aus diesem Erzeugungszweig hervorgegangene Lehrling nicht als für das Riemergewerbe mangelhaft ausgebildet bezeichnet werden kann. Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß kein Grund besteht, dem Berufungswerber das Recht zur Haltung von Lehrlingen im Riemergewerbe nach § 98, Absatz 1, der Gewerbeordnung abzuerkennen.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Heimatrecht, Berechnung der Erfindungsfrist im Burgenland, Irrenpflege der Gattin.

W. Abt. 50/III/248/32. Wien, am 20. April 1932.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Aufenthalt in einer burgenländischen Gemeinde vor dem 3. Juni 1922 (Geltungsbeginn der österreichischen Heimatrechtsgesetze) in das Erfindungsdezennium nach § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 einzurechnen.

Der heimatrechtliche Erfindungsanspruch des erwerbsfähigen Gatten wird durch die Irrenpflege der Gattin, deren Kosten wegen Uneinbringlichkeit aus öffentlichen Mitteln getragen werden müssen, nicht beeinflusst.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Februar 1932, Zl. A 875/6/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sauerbrunn gegen den Bescheid der burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 1930, R. VIII/1302/5, betreffend das Heimatrecht des Josef N. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat, veranlaßt durch eine Zuschrift der Gemeinde Wien, mit Bescheid vom 31. Jänner 1928 ausgesprochen, daß der am 12. April 1874 in Groß-Siegharts geborene Josef N. und mit ihm seine Gattin Anna gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222, mit 17. Dezember 1924 das Heimatrecht in der Gemeinde Sauerbrunn erlangt habe, weil sich der Genannte seit dem Jahre 1913 ununterbrochen, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in Sauerbrunn aufgehalten habe. Der Umstand, daß die Gemeinde Wien Verpflegskosten für die seit 10. März 1922 in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ befindliche Anna N. bestritten habe, berechtige nicht anzunehmen, daß Josef N. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.

Die belangte Behörde gab der von der Gemeinde Sauerbrunn gegen diesen Bescheid eingelegten Berufung aus den Gründen der ersten Instanz und mit der weiteren Be gründung keine Folge, daß nur jene Armenversorgung eine Unterbrechung der Erfindungsfrist herbeiführe die dem Anspruchsberechtigten selbst gewährt wurde. Die Tatsache, daß die geisteskranke Ehegattin bis zu ihrem Lebensende auf öffentliche Kosten in einer Irrenanstalt verpflegt wurde, wirke auf den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband nicht zurück.

Ueber die Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Was zunächst die in der Beschwerde als unzulässig erklärte Einrechnung der Zeit des Aufenthaltes vor der Landnahme des Burenlandes in die Erfindungsfrist anbelangt, so hat der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnis vom 13. September 1930, S. A 16.263, seine Rechtsauffassung dahin ausgesprochen, daß der Umstand, daß der Aufenthalt in einer burgenländischen Gemeinde nach den bis zum 3. Juni 1922 in Geltung gestandenen ungarischen Gesetzen einen Heimatrechtsanspruch nicht bearündet hätte, der Anspruchsberechtigung nach den seit diesem Tage in Geltung stehenden Bestimmungen des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222, nicht entgegensteht, vielmehr nur maßgebend ist, ob im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches alle Voraussetzungen des § 2 der bezogenen Novelle gegeben sind. Dem gegenüber wies der Beschwerdevertreter in der mündlichen Verhandlung besonders darauf hin, daß die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922 B.G.B. Nr. 304, mit der die Geltung der österreichischen heimatrechtlichen Vorschriften auf das Burenland erstreckt wurde, keine Rückwirkungsklausel enthalte, und beantragte sodann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Gegenstande unter diesem Gesichtspunkte zu überprüfen. Der Gerichtshof fand aber keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsauffassung abzugehen, denn bei Anwendung des in Frage kommenden § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 handelt es sich doch lediglich um die Feststellung von tatsächlichen Umständen, wie sie im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband vorliegen müssen. Eine rechtliche Rückwirkung kommt somit nicht

in Frage und kann daher aus dem Mangel einer Rückwirkungsbestimmung in der angeführten Verordnung keine Folge für den Standpunkt der Beschwerde abgeleitet werden.

In zweiter Linie bekämpft die Beschwerde die Anschauung der belangten Behörde, wonach der Umstand, daß die geisteskranke Ehegattin bis zu ihrem Lebensende auf öffentliche Kosten in einer Irrenanstalt verpflegt wurde, für den Anspruch des Ehegatten auf Aufnahme in den Heimatverband ohne Belang sei. In dieser allgemeinen Form entspricht die Anschauung der belangten Behörde allerdings nicht der Auslegung, die der Gerichtshof dem Gesetze gegeben hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob in Anbetracht des Anlasses der gewährten Unterstützung und der Erwerbsfähigkeit derjenigen Person, deren Aufnahme in den Heimatverband in Frage kommt, davon gesprochen werden kann, sie sei der dauernden Armenversorgung anheimgefallen. Im gegebenen Falle war die belangte Behörde jedoch nach dem Inhalt der Akten berechtigt anzunehmen, daß Josef N. trotz der Verpflegung seiner Ehegattin in der Irrenanstalt auf öffentliche Kosten innerhalb der Erfindungszeit nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, in welcher Hinsicht namentlich auch darauf zu verweisen ist, daß er bis zum Jahre 1926 das Bäckergerwebe im eigenen Hause betrieben hat. Es konnte demnach auch der zweite Beschwerdepunkt nicht durchgreifen.

Dagegen fand der Gerichtshof den vom Beschwerdevertreter in der mündlichen Verhandlung auf Grund der Einsicht in die Verwaltungsakten in folgender Beziehung erhobenen Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet. Ueber das Heimatrecht des Josef N. haben zwei Verfahren stattgefunden. Das erste Verfahren setzte mit dem ursprünglichen Aufnahmsansuchen der Gemeinde Wien vom 13. Dezember 1924 an die Gemeinde Sauerbrunn ein und fand seinen Abschluß mit dem zwar irrthümlichen, aber formell in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 17. November 1925, wonach Josef N. das Heimatrecht in Neudorf erlangt habe. Das zweite Verfahren nahm seinen Ausgang von dem späteren Antrage der Gemeinde Wien vom 6. September 1927 an die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, worin um Klärung der Frage der Heimatberechtigung erlucht wurde, und führte schließlich zu dem angefochtenen Bescheid, mit dem Josef N. als in Sauerbrunn heimatrechtlich erklärt wurde. Der rechtskräftige Bescheid vom 17. November 1925 mußte bei Beginn des zweiten Verfahrens für die Behörde zunächst „entschiedene Sache“ im Sinne des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bilden. Ob und wie eine Berichtigung dieses Bescheides möglich ist, hatte der Gerichtshof bei dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit nicht zu untersuchen. Nebenfalls ist eine Berichtigung nicht erfolgt. Die Behörde hätte um so mehr Ursache gehabt, sich mit diesem ersten Bescheid auseinanderzusetzen, als sie die Erlangung des Heimatrechtes durch Josef N. im zweiten Bescheid mit 17. Dezember 1924 aussprach, somit ausdrücklich auf jenes Ansuchen der Gemeinde Wien zurückging, das dem ersten rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zugrunde lag. Dadurch, daß die Behörde auf den bereits ergangenen ersten Bescheid in keiner Weise Rücksicht genommen hat, ergibt sich nun der Zustand, daß Josef N. vom 17. Dezember 1924 anfangen auf Grund des Bescheides vom 17. November 1925 in Neudorf und auf Grund des angefochtenen Bescheides zugleich in Sauerbrunn heimatrechtlich wäre, ein Zustand, der der Bestimmung des § 2, Z. 3 (zweiter Satz), des Heimatgesetzes von 1863 widerspricht, wonach jeder Bundesbürger nur in einer Gemeinde heimatrechtlich sein kann.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

23. Aenderung der Realerschätzungsordnung.
24. Luftsperrgebiet im Gebiete des Dachsteins.
25. Beitritt britischer Mandats- und Schutzgebiete sowie britischer Kolonien zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

26. Beitritt des Deutschen Reiches zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

27. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

28. Veränderung des Zolles für Schweineschmalz.

29. Clearingabkommen mit Jugoslawien.

30. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Handelsdünger.

31. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Marktgemeinde Gösting.

32. Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Wirtschaftsstatistik.

33. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslawiens zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

34. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.

35. Erhöhung der Zinsgroßsteuer.

36. IV. Viehverkehrsverordnung.

37. Erklärung der Schafbergbahn als Kleinbahn und Verzicht auf das Heimfallsrecht.

38. Abänderung und Ergänzung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

39. Abänderung der Postzollordnung.

40. Durchführungsverordnung V/1 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

41. Abänderung des Eichgebührentarifes.

42. Abänderung der Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen.

43. Aenderung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.

44. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

45. Oesterreichisch-britisches Rechtshilfeabkommen.

46. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan.

47. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.

48. Verzicht auf die Uebermittlung besonderer Ausfertigungen von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

49. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum handelsstatistischen Gesetze.

50. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Stiereiverkehr.

51. Aenderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

52. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

53. Abänderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbfucht, Spelz und Roggen der Nr. 23 und 24 des Zolltarifes.

54. Neufassung der Anlage 11 zur Kraftfahrverordnung.

55. Beitritt des Mandatsgebietes Südwestafrika zu dem Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

56. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

57. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1930.

58. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Griechenland.

59. Beitritt der italienischen Kolonien von Lybien und Erythra und der italienischen Besitzungen der ägäischen Inseln zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

60. Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das österreichisch-schweizerische Clearingabkommen.

61. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegengelder und sonstigen Zahlungen sowie den Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegengelde.

62. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

63. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

64. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

65. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medaillenkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.

66. Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend den Vorgang zur Ermittlung des den Lehrkräften gebührenden Anteils an dem für die Hochschulen einheitlich festgesetzten Unterrichtsgeld.

67. Beitritt von Sansibar zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

68. Abkommen mit der Schweiz betreffend die Abänderung des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages.

69. Seeschiffahrtsgesetz.

70. 2. währungspolitisches Ermächtigungsgesetz.

71. Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1932.

72. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds.

73. Einführung eines Bleizolles und Aenderung einiger damit zusammenhängender Sätze des Zolltarifes.

74. Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen.

75. Frachtturkundengebühren.

76. Neu Festsetzung der Blankettpreise der amtlichen Frachtbriefe.

77. Abänderung einiger Bestimmungen der Tareordnung.

78. Flossfahrtordnung für die Salza.

79. Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Jugoslawien.

80. Erlöschen der Konzession der Zahnradbahn auf den Schafberg.

81. Patentgebührenerhöhung.

82. I. Brennstoffverordnung.

83. Abänderung des Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

84. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch Brasilien.

85. Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau sowie Ausführung und Betrieb der dazu notwendigen Anlagen.

86. Aenderung des Wortlautes der Anlagen 7 und 10 zur Kraftfahrverordnung.

87. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch die Niederlande.

88. Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen.

89. Notenwechsel mit Italien betreffend die Einzahlungen auf Grund des österreichisch-italienischen Clearingabkommens.

90. Rechtshilfeübereinkommen mit der Türkei.

91. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

92. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.

93. Notenwechsel mit Brasilien betreffend ein Meistbegünstigungsabkommen.

94. Abänderung der Verordnung betreffend Neuregelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplementierungen an Hochschulen.

95. Dreizehnte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.

96. Vorläufige Inkraftsetzung des Notenwechsels mit Frankreich betreffend die Aufhebung der Bindung der Zölle für Holz.

97. Geschäftsordnung für das Konsulargericht in Kairo.

98. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Warenverkehr.

99. Fahne der Republik Libanon.

100. Aenderung der Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

101. Abänderung der Krankenkassentage.

102. Feststellung der Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse der ständigen Forst- und Sägearbeiter der steiermärkischen Landesforste mit der Altersfürsorgerente nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.

103. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.

104. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

105. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

106. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Krankenkasse der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihre Nebenfonds.

107. Uebereinkommen mit Polen betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

108. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

109. Uebereinkommen mit Polen betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

110. Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit Polen betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

111. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-französischen Warenverkehr.

112. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

113. Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

114. Notenwechsel mit Jugoslawien betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-jugoslawischen Warenverkehr.

115. Vorläufige Inkraftsetzung von zwei Zusatzprotokollen zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Italien.

116. Vorläufige Inkraftsetzung der „Vereinbarung betreffend die Ausfuhr“ mit Italien.

117. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die das Internationale Uebereinkommen für den Personenverkehr und das Internationale Uebereinkommen für den Güterverkehr Anwendung finden.

118. Endgültige Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

119. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

120. Auslieferungsvertrag mit Belgien bezüglich Belgisch-Kongo und der Gebiete von Ruanda-Urundi.

121. Einfuhr nach Oesterreich.

122. Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

123. V. Viehverkehrsverordnung.

124. Anwendung des österreichisch-britischen Auslieferungsvertrages im Verhältnis zu Transjordanien.

125. Abänderung der Dritten Verordnung über die Bekleidungs- und Ausrüstungsgebühr der Wehrmänner.

126. Beitritt der Inseln unter dem Winde zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

127. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für den Kurs für Versicherungstechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

128. VI. Viehverkehrsordnung.

129. Regelung des auf die Republik Oesterreich entfallenden Anteiles an den sichergestellten österreichischen Staatsschulden.

## B. Landesgesetzblatt für Wien.

12. Zulassung von Neusiedler Platten, Marke „Solomit“.

13. Zulassung der von der Baumaterialienfabrik E. Hübner erzeugten Kreuzsteine aus Schlackenbeton.

14. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen für die Dauer des Umbaues der Ostbahnbrücke über die Donau.

15. Bezeichnung der für die Durchfahrt von Schiffen unter der Ostbahnbrücke freigegebenen Durchfahrtsöffnung.

16. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.

17. Ernennung eines Prüfungskommissärs für Wärmekraftmaschinenwärter.

18. Verpflegungsgebühren in den Wiener Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs a. d. Donau und in der Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg.

19. Aenderung des Maximaltarifes für das Wiener Platzfuhrwerk.



# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

V.

26. Juli.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

31. Deckungsrücklässe, Gebührstellung, Zinsberechnung.
32. Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung.
33. Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensurtätigkeit.
34. Unbefugter Hausierhandel mit Bettfedern.
35. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
36. Rüdersähe an Parteien, Verrechnung.
37. Vertliche Zuständigkeit der Behörden bei Matrifenachen.
38. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.\*)
39. Fernsprecher, Benützung.
40. Magistratische Bezirksämter, Geschäftsvereinfachung.\*)
41. Pfsicherheit, Bekämpfung.\*)
42. Gemeindeabgaben, Deckung von Nebengebühren.
43. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtssteller.  
Erhöhung des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstands-  
aushilfen.

Erhebungen für die Sozialversicherung.  
Arbeitslosenversicherung, rechtliche Beurteilung der Ersatz-  
pflicht des Arbeitsgebers.  
Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung, Berech-  
tigungsumfang und Ausfertigung von Gewerbescheinen.  
Schädlingsvertilgung durch Ausgabung mit Schwefel.  
Fahrbare Benzinzapfstellen.  
Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe,  
Gewerberechtsumfang.  
Behaltspflicht von ausgelernten Lehrlingen.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Strafbarkeit des Versuches einer Verwaltungsübertretung.  
Entrostung und Anstrich von Metallkonstruktionen, Gewerbe-  
rechtsumfang.  
Baumeistergewerbe, Befähigungsnachweis.

### Literatur.

„Oesterreichische Staatsverrechnung“ von Ministerialrat Dr.  
Wilhelm Reidl.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

31. Deckungsrücklässe, Gebührstellung, Zinsberechnung.

M.D. 3120/32.

Wien, am 10. Juni 1932.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 18, 22, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 42, 44 und 45, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Stadtbauamts-Direktion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, IV, V a, V b, V c, VI a, VI b, VII a und VII b, an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnhäuserverwaltung, Bäder, Werkstätten, Fuhrwerksbetrieb, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung, Lagerhäuser, Märkte und Schlachthöfe und Wirtschaftsamt.)

Auf die Verdiensträge der städtischen Kontrahenten werden in der Regel Teilzahlungen bis zu 85% der jeweiligen Leistungen angewiesen. Die restlichen 15% werden als Deckungsrücklaß bezeichnet. Unter gewissen Voraussetzungen wird jedoch von der Rückbehaltung eines Deckungsrücklasses Abstand genommen und die Anweisung der Teilrechnungen mit vollen 100% durchgeführt.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Verrechnung wird angeordnet, daß die Gebührstellung insoweit zu erfolgen hat, als die Voraussetzungen für die Anweisung gegeben sind. Demnach ist in jenen Fällen, in denen die Teilrechnungen nur mit 85% angewiesen werden, nur dieser Betrag zur Gebühr zu stellen. In jenen Fällen dagegen, in denen die Teilzahlungen ohne Rückbehaltung eines Deckungsrücklasses mit vollen 100% angewiesen werden, sind

die vollen Beträge dieser Teilzahlungen zur Gebühr zu stellen.

Bei diesem Anlasse wird, um Zweifel zu beseitigen, darauf hingewiesen, daß die Zinsen, die bei vorzeitiger Auszahlung des Deckungsrücklasses dem Kontrahenten angelastet werden, bis zu jenem Zeitpunkte zu rechnen sind, wo die Schlussrechnung gelegt und die Lieferung oder Leistung übernommen und als richtig befunden wurde. Das betreffende Datum, das als Ende des Zinslaufes gilt, auch wenn das Einverständnis des Kontrahenten mit dem Ergebnisse der amtlichen Ueberprüfung in diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung bekanntzugeben.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beruhen auf der Annahme, daß sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung der Schlussrechnung ein Guthaben für den Kontrahenten ergibt. Sollte sich dagegen ein Guthaben für die Gemeinde ergeben, an den Kontrahenten also eine Ueberzahlung erfolgt sein, so laufen zwar die Zinsen für den Deckungsrücklaß ebenfalls nur bis zu dem eben angegebenen Zeitpunkt, es sind jedoch von da an Zinsen für die Ueberzahlung zu rechnen.

32. Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung.

M.D. 3258/32.

Wien, am 14. Juni 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gemeindegebarung für 1930 bemängelt, daß der planmäßigen

Einteilung der Dienststreifen zu wenig Beachtung geschenkt wird, daß ferner Zeitangaben in den Reiserrechnungen mit den Angaben in den Arbeits- und Gebührenbogen mehrfach nicht übereinstimmen.

Um derartige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird die Einhaltung der gegenständlichen Erlasse der Magistrats-Direktion vom 29. September 1922, M.D. 5798/22, vom 7. April 1925, M.D. 1721/25, und vom 10. Februar 1931, M.D./K 511/30, zur genauesten Vornachachtung in Erinnerung gebracht. Zur Erleichterung der richtigen Liquidierung der Aufwandgebühren sind in den Arbeitsbogen die Daten der etwaigen Reise termingemäß mit einer kurzen Anmerkung über die gesondert erfolgte Rechnungslegung einzutragen.

Die Amtsvorstände werden neuerlich auf die ihnen obliegende meritorische Ueberprüfung aller von den ihnen unterstellten Angestellten verrichteten Außen- und Ueberstunden-dienste besonders aufmerksam gemacht.

### 33. Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensurtätigkeit.

M.D. 3255/32.

Wien, am 14. Juni 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrats.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Wien im Jahre 1930 festgestellt, daß die Zensurtätigkeit der Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen (Präventiv- und Detektivkontrolle) an Eindringlichkeit zu wünschen übrig läßt.

Er verweist auf folgende von ihm stichprobenweise festgestellte und mit Einzelheiten belegte Tatsachen:

Viele Belege entbehren aller Merkmale, die eine nähere Prüfung der Gebarung ermöglichen würden, ohne daß dieser Mangel bei der Zensur aufgegriffen worden wäre (Pauschalangaben an Stelle einer Bezeichnung von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der entlohneten Verrichtung). Der Beurteilung nicht tarifierter Preise wurde nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet. Bei der Prüfung der Reiserrechnungen wurde dem Anlasse und der planmäßigen Einteilung der Dienststreifen zu wenig Beachtung geschenkt. Die Prüfung der Sachverrechnung (Inventare, Viehstandsansweise) erfolgt nicht immer mit der gebotenen Genauigkeit. Für manche Abrechnungen der Gebühren sind der zuständigen Verrechnungsabteilung nicht einmal die Grundlagen der Gebührenverrechnung bekannt. In gleicher Weise setzt sich die Zensur über das Fehlen von vertraglichen Vereinbarungen oder über Unklarheiten in Gebarungunterlagen hinweg. Schließlich hat der Rechnungshof zahlreiche von der Zensur nicht beanstandete Gebarungen wahrgenommen, die mit der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eines öffentlichen Haushaltes unvereinbar erscheinen und daher ohne Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit hätten aufgezeigt werden sollen.

Die Magistrats-Direktion findet, daß sich derartige Beanstandungen vermeiden lassen, wenn die bestehenden Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung in vollem Umfange eingehalten würden.

Es kommen insbesondere die nachstehenden Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung in Betracht, deren Einhaltung neuerlich zur strengsten Pflicht gemacht wird:

Seite 20, § 28, über Form und Inhalt der Kassenanweisungen;

Seite 22, § 29, über die Voraussetzungen, unter denen Rechnungen und sonstige Unterlagen zur Erlassung eines Zahlungsauftrages verwendet werden dürfen;

Seite 23, § 30, über Vorsorgen im Falle der Anweisung von Abschlags- und Schlusszahlungen;

Seite 24, § 31, über die Bescheinigung der Belege und die rechnerische Prüfung durch die magistratischen Dienststellen;

Seite 26, § 32, über die Ausfertigung der Kassenanweisungen und der Abschreibungsverfügungen;

Seite 82, § 1, der Beilage F zu § 61 der Rechnungs- und Kassenordnung über die Grundsätze für die Anlegung und Führung der Bestandskontrollen;

Seite 86, § 6, der Beilage F zu § 61 der Rechnungs- und Kassenordnung über die Eintragungsbefcheinigungen auf Rechnungsbelegen über die Anschaffung von Inventargegenständen;

Seite 109 bis 115, §§ 1, 2, 5 und 7, über die Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen der gemäß § 108 der Gemeindeverfassung verrechneten Betriebe;

Seite 116 bis 122, §§ 1, 2, 5 und 7, über die Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen der nach Art von Betrieben organisierten Verwaltungszweige.

Die magistratischen Dienststellen werden angewiesen, dem Fachrechnungsdienste alle erforderlichen Unterlagen zu einer Vertiefung der Zensurtätigkeit (Präventiv- und Detektivkontrolle) zur Verfügung zu stellen. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden angewiesen, diese Zensurtätigkeit im Rahmen der bestehenden Vorschriften ohne Kleinlichkeit, aber mit größter Sorgfalt durchzuführen, über alle in Ausübung der Rechnungszensur festgestellten Bemängelungen einfache Vormerke zu führen und jene Bemängelungen, die nicht im kurzen Wege ausgetragen werden können, schriftlich der Dienststelle zur Behandlung bekanntzugeben und hievon die Rechnungsamtsdirektion unter Vorlage einer Durchschrift des Berichtes zu verständigen. Dieser obliegt die periodische Berichterstattung hierüber an die Magistrats-Direktion.

### 34. Unbefugter Hausierhandel mit Bettfedern.

M.D. 2202/32.

Wien, am 21. Juni 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Marktamts-Direktion.)

Die Fachgruppe der Bettfedernfabriken im Hauptverbande der Industrie Oesterreichs hat in einer Eingabe an das Bundesministerium für Handel und Verkehr um Abhilfe gegen den immer mehr um sich greifenden unbefugten Hausierhandel mit Bettfedern angefragt.

Nach der Eingabe sollen schon seit längerer Zeit in Wien zahlreiche Burgenländerinnen, die sich früher zum Teile mit dem Honigwanderhandel befaßt haben, einen schwunghaften Hausierhandel mit Bettfedern, die sie von der Firma Leo Schotten, Wien, XIV. Grimmgasse 42, beziehen, betreiben. Der Absatz soll derart große Dimensionen angenommen haben, daß auch die Firma Schuchnigg, Wien, XII. Nischnergasse 14, die sich bisher mit dem Honighandel befaßt hat, nunmehr zum Handel mit Bettfedern übergegangen ist und ebenfalls ihre Waren durch Hausiererinnen vertreiben lassen soll. Der Hausierhandel soll sich nach den durchgeführten Erhebungen nicht auf den Handel mit neuen oder gereinigten Bettfedern beschränken, die Hausiererinnen bringen vielmehr auch alte, ungereinigte Federn zum Verkauf und kaufen und tauschen auch bei ihren Hausiergängen alle Waren ein.

Das Einschreiten der Fachgruppe der Bettfedernfabriken, dem sich übrigens auch der niederösterreichische Gewerbeverein und die Innung der Tapezierer und Bettwarenherzeuger in Wien angeschlossen haben, hat auch die Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gefunden, das mit Rücksicht auf die mit diesem unbefugten

Hausierhandel verbundenen gesundheitlichen Gefahren die Notwendigkeit der Bekämpfung betont.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 16. April 1932, Z. 125249/12, den Herrn Landeshauptmann eingeladen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in allen derartigen Fällen unbefugten Hausierens sogleich mit ausgiebigen Strafen in der Höhe von etwa 100 S vorzugehen. Ferner wäre auch zu veranlassen, daß die Organe der Bundespolizei angewiesen werden, bei vorkommenden Betretungen nach der Bestimmung des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes vorzugehen, um der Gewerbebehörde zu ermöglichen, dem Betretenen die Ware, die nach § 19 (letzter Absatz) des Hausiergesetzes haftet, abzunehmen. Schließlich wären in allen Fällen die Beschuldigten darüber einzubernehmen, von wem sie die Bettfedern bezogen haben, um allenfalls auch gegen diese Personen nach § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgehen zu können.

Es sei bemerkt, daß der Verkauf von Bettfedern im Umherziehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Verkehr durch § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht gedeckt ist, weil kaum behauptet werden kann, daß Bettfedern dem „täglichen Verbräuche“ dienen. Andererseits kann aber neben der Uebertretung der Hausiervorschriften allenfalls auch eine Uebertretung des § 3 der Wandergewerbeverordnung vom 29. März 1924, B.G.B. Nr. 103, gegeben sein.

In Ergänzung dieses Erlasses wird noch folgendes bemerkt:

Der Verkauf von Bettfedern ohne festen Standort auf der Straße und von Haus zu Haus ist als Hausierhandel gemäß § 19 des Hausierpatentes zu ahnden, wobei für die verhängte Geldstrafe die Ware zu haften hat. Die Geldstrafe ist, um ihren Zweck zu erreichen, im Sinne des angeführten Ministerialerlasses entsprechend hoch zu bemessen. Die auf freier Tat betretenen Hausiererinnen sind, da zumindest die Voraussetzungen des § 35, lit. b und c, des Verwaltungsstrafgesetzes gegeben sein werden, festzunehmen und samt der Ware zu überstellen, vorausgesetzt, daß die Ueberstellung während der Amtsstunden der magistratischen Bezirksämter durchgeführt werden kann.

Ergibt sich, daß die Hausiererin alte Bettfedern von einzelnen Personen einkauft oder eintauscht, ohne eine behördliche Bewilligung nach § 3, lit. a, der Wandergewerbeverordnung zu besitzen, so ist auch wegen Uebertretung dieser Verordnung die Strafamtshandlung durchzuführen.

### 35. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

M.D. 3559/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 1932 (abgedruckt im Stück 7 des Amtsblattes der österreichischen Justizverwaltung) wird angeordnet:

„Die Bestimmung des § 60, Absatz 1, der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, daß zu Eingaben Papier von der Größe gerichtlicher Formblätter benützt werden soll, ist keine zwingende Vorschrift. Die Verwendung einer anderen Papiergröße kann daher keinen Anlaß bilden, Eingaben wegen Formgebrechens zur Verbesserung zurückzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien zu ihren Eingaben Papier im Ausmaß von 210 mm × 279 mm verwenden, das nach dem Erlaß vom 19. Oktober 1931,

Z.N.B. Nr. 27, mit 1. Jänner 1934 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften allgemein eingeführt und in dem eine Reihe von Formblättern schon jetzt hergestellt wird.

Bei Urkunden, die zur Aufnahme in die Urkundensammlung bestimmt sind, kann nach den §§ 41, 140 und 141 der Grundbuchvorschrift vorgegangen werden, wenn sich wegen des abweichenden Papierausmaßes Schwierigkeiten beim Einbinden der Urkundensammlung ergeben. Dies wird bei Urkunden im Ausmaß von 210 mm × 297 mm in der Regel nicht der Fall sein, weil sie weder breiter noch länger, sondern nur kürzer sind als die Urkunden im bisher üblichen Ausmaß.“

Hievon ist für den Magistrat insbesondere der zweite Absatz von Interesse, da die entsprechenden Drucksorten bisher im alten Gerichtsformat angelegt werden mußten, um einer Zurückweisung der Eingaben zu entgehen (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, S. 82). Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, die bisher noch im alten Gerichtsformate angelegten Drucksorten aufzubrechen und die etwaigen Neubestellungen im Normformat A 4 (210 mm × 297 mm) herstellen zu lassen.

### 36. Rückersätze an Parteien, Verrechnung.

M.D. 3257/32.

Wien, am 2. Juli 1932.

(An die M.Abt. 4 und alle Stellen des Rechnungsdienstes.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gebarung für das Jahr 1930 festgestellt, daß bei Rückersetzungen an Parteien, die sich aus Einzahlungen aus früheren Jahren ergeben, die zurückzuzahlenden Beträge häufig von den laufenden Einnahmen der betreffenden Rubrik auf die Interimseinnahmen überstellt und dann als rückgestellter Erlag an die Partei in Ausgabe verrechnet werden.

Dieser Vorgang bewirkt eine Unrichtigkeit in der zeitlichen Darstellung der Verrechnung und ist daher unstatthaft.

Es wird daher verfügt:

1. Rückersetzungen von Einzahlungen aus früheren Jahren mit Ausnahme solcher beim Steuer- und Abgabendienst sind mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1932 unmittelbar zu Lasten der entsprechenden wirksamen Ausgabe rubrik zu verrechnen. Sollte eine solche Rubrik nicht bestehen, so ist sie fallweise zu eröffnen und der erforderliche Kredit anzusprechen. Buchungen, die dieser Verfügung widersprechen, sind durch entsprechende Umbuchungen richtigzustellen.

2. Obige Verfügung findet auf den Steuer- und Abgabendienst keine Anwendung. Bei diesen bleibt der bisherige Vorgang (Gebührenrichtigstellung) in Kraft.

### 37. Vertikale Zuständigkeit der Behörden in Matrikenfachen.

M.D. 3417/32.

Wien, am 4. Juli 1932.

(An die M.Abt. 1, 7, 8, 9, 13, 13a und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 20. Juni 1932, Zahl 150.861/7, folgendes anher mitgeteilt:

„Das als gesetzeskräftige Vorschrift noch geltende kaiserliche Patent vom 20. Februar 1784, J.G.S. IV. T. Nr. 113, mit dem die Matrikenführung als staatliche Einrichtung festgelegt und organisiert wurde, bestimmt im § 8, daß die unmittelbare Aufsicht über die Matrikenführer den Kreisämtern zusteht.

Nach dem gleichfalls gesetzeskräftigen Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, J.G.S. Nr. 799, können „nachträgliche Eintragungen“ in die Matriken nur auf „Befehl der Landesstelle“ erfolgen.

Als „Landesstelle“ im Sinne dieses Hofkanzleidekretes kann selbstverständlich nur jene politische Landesbehörde in Frage kommen, in deren Verwaltungsgebiet sich der Sitz der Matrikenführung befindet. Dahin lautet auch die Spruchpraxis des vormaligen k. k. Ministeriums des Innern (Entscheidungen vom 12. Juli 1900, Zahl 8886, vom 29. Februar 1904, Zahl 42931/01, und vom 29. Februar 1904, Zahl 2019/04).

Hieraus ergibt sich der Bestand einer besonderen Verwaltungsvorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Behörden in Matrikensachen und in der Folgewirkung die Feststellung, daß in diesem Belange gemäß § 1 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes die erwähnte Sondervorschrift und nicht der § 3 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden ist, das heißt, daß zur Erlassung eines Bescheides oder einer Matrikenverfügung jener Landeshauptmann berechtigt und verpflichtet ist, in dessen Verwaltungsgebiet die betreffende Matrikenführung ihren Sitz hat. Diese Schlussfolgerung erhält eine weitere Stütze in der Erwägung, daß bei einer anders gearteten örtlichen Zuständigkeit (zum Beispiel nach § 3, lit. e, des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes) der Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet die Matrik liegt und für deren vorschriftsmäßige Führung er die Verantwortung zu tragen hat, nicht in der Lage wäre, die Prüfung der formalen Voraussetzungen der bezüglichen Matrikeneintragung vorzunehmen, weil diese in den Wirkungskreis jenes Landeshauptmannes fiel, der nach dem Wohnsitz der Partei zur Erlassung des Bescheides zuständig wäre.

Dies führt zur Konsequenz, daß jenem Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet die betroffene Matrikenführung ihren Sitz hat und der nach dem Vorausgeschickten zur Erlassung der Matrikenverfügung allein berechtigt und verpflichtet ist, überdies auch der bescheidmäßige Anspruch über die matrikenrechtliche Sache nach den Bestimmungen des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes obliegt.

Anders verhält es sich, wenn die Matrik nicht im Inlande liegt. In Fällen dieser Art richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörden, da eine matrikenrechtliche Sondervorschrift hierfür nicht besteht, selbstverständlich nach den Bestimmungen des § 3 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Amt der Landesregierung wird hienzu eingeladen, in Zukunft genauestens darauf zu achten und die sich hieraus ergebende eigene Zuständigkeit wahrzunehmen, wobei es nach wie vor dabei verbleibt, daß die Verwaltungsbehörden und Matrikenstellen, bei denen Anbringungen von Parteien nach den bestehenden Matrikenvorschriften anhängig gemacht werden, diese vor Weiterleitung an die entscheidungsberechtigte politische Behörde entsprechend zu behandeln haben werden.

Hiermit treten die im h.o. Erlasse vom 14. Mai 1927, Zahl 88174/7, enthaltenen Weisungen außer Kraft.“

Der letztgenannte Erlaß wurde mit Runderlaß der Magistratsabteilung 50 vom 14. Juni 1927 M.Wt. 50/II/3905/27, zur Kenntnis gebracht.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

### 38. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 3663/32.

Wien, am 5. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Unter Hinweis auf die Erlässe der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 66), vom 14. Mai 1930, M.D. 3146/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 51), und vom 11. August 1931, M.D. 4372/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 59), werden nachstehend die in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung mitgeteilt:

Das Verzeichnis ist bei den städtischen Straßenbahnen im Punkt e „Kraftstellwagenwerkstätte, X. Bernerstorfergasse 43“ durch die Anführung: „1 Prüfungseinrichtung für die elektrische Anlage bei Kraftfahrzeugen“ zu ergänzen.

Aus dem Verzeichnis ist die bei den Straßenbahnen unter Punkt b angeführte „Probekalkenprüfvorrichtung nach Emperger für Eisenbeton“ zu streichen.

Die im gleichen Punkte angeführte Betonprüfungsapparatur befindet sich jetzt nicht mehr bei der Oberbauwerkstätte XII. Ahmeherggasse 55, sondern bei der Erhaltungsstelle für Hochbau II. Engerthstraße 152.

### 39. Fernsprecher, Benützung.

M.D. 20/32.

Wien, am 6. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Trotz der angeordneten Sparmaßnahmen steigen die Zeitgebühren für die Benützung der staatlichen Fernsprecher von Monat zu Monat. Nach Zeitungsnachrichten ist bei dieser Gebührenkategorie eine wesentliche Erhöhung zu erwarten, die nach den Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung sogar rückwirkend ab 1. Jänner 1932 erfolgen kann.

Es werden daher die in den Erlässen der Magistrats-Direktion vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, vom 4. Jänner 1932, M.D. 20/32, und vom 15. März 1932, zu M.D. 20/32, angeordneten Bestimmungen für die Benützung der staatlichen Fernsprecher in Erinnerung gebracht.

Besonders wird neuerlich auf das Verbot der Benützung der Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken mit dem Bemerkten hingewiesen, daß dann, wenn dieser letzte Appell ohne Erfolg bleiben sollte, die Uebertretung dieses Verbotes als eine im Disziplinarwege zu ahndende Pflichtverletzung unter die Strafsanktion der Allgemeinen Dienstordnung gestellt werden müßte.

Gleichzeitig wird der Punkt 10 des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 15. März 1932, zu M.D. 20/32, durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„Es ist zulässig, die Verständigungen eines Monats zu sammeln; die Einsendung muß jedoch bis längstens am 2. des darauffolgenden Monats erfolgen.“

Für die an die Rathausanlage angeschlossenen Nebenstellen hat die Bestellung eines interurbanen Gespräches telephonisch bei der Hauszentrale „Neues Rathaus“, Klappe 300, zu erfolgen. Die mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. April 1923, M.D. 2688/23, angeordnete schriftliche Bestellung der Ueberlandgespräche hat daher zu unterbleiben. Dieser Erlaß wird außer Kraft gesetzt.“

#### 40. Magistratische Bezirksämter, Geschäftsvereinfachung.

M.D. 3739/32.

Wien, am 8. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die zahlreichen, bei den magistratischen Bezirksämtern einlangenden Ersuchschreiben, deren sachliche Erledigung durch ein Fach- oder Hilfsamt erfolgt, erfahren heute insofern eine umständliche Behandlung, als sie vielfach in das Haupteingangsbuch eingetragen, den Referenten zugeteilt, von diesen an das Fach- oder Hilfsamt „zur Entsprechung“ übermittelt und nach Rückfragen wieder von den Referenten an die ersuchende Stelle rücküberliefert werden. Hiedurch werden die Kanzleien der magistratischen Bezirksämter und die Referenten, die auch noch Verfügungsbogen über solche Akten anzulegen haben, unnötigerweise belastet.

Geschäftsstücke, zu deren sachlicher Behandlung ein Fach- oder Hilfsamt der magistratischen Bezirksämter zuständig ist, sind von den Fach- oder Hilfsämtern selbstständig zu behandeln und zu erledigen.

Da eine Prüfung der einzelnen Requisitionsakten in dieser Hinsicht den das Protokoll führenden Angestellten der Bezirksämter nicht zugemutet werden kann, wird verfügt, daß die ersuchenden Stellen in allen Fällen, in denen die sachliche Behandlung durch ein Fach- oder Hilfsamt eines magistratischen Bezirksamtes in Frage kommt, dies schon in der Anschrift durch einen Zusatz zum Ausdruck bringen, zum Beispiel „M.B.A. . . (Mt.A.Mt.)“.

Derartige Geschäftsstücke sind unmittelbar ohne Eintragung in das Haupteingangsbuch sogleich dem betreffenden Fach- oder Hilfsamte zuzuteilen und von diesem auch unmittelbar zu erledigen.

#### 41. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 3626/32.

Wien, am 8. Juli 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am 23. Juni 1932 zur Z. 129070/12 an alle Landeshauptmänner zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums folgenden Erlaß gerichtet:

„Bekanntlich enthält die dem Nationalrat vorliegende Regierungsvorlage einer Gewerbenovelle auch Bestimmungen, die der Bekämpfung des gewerblichen Puschertums dienen sollen (Erhöhung der Strafobergrenzen und Einführung neuer Strafarten und Vorbeugungsmittel). Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat sich aus dem Grunde veranlaßt gesehen, diese Bestimmungen zu beantragen, weil die Wirtschaftslage dazu drängt, dem Gewerbebestande einen ausgiebigeren Schutz gegen den zunehmenden Wettbewerb Unbefugter zu bieten. Auch ich vertrete diesen Standpunkt mit voller Ueberzeugung und hoffe daher auf baldige Verabschiedung der Gewerbenovelle und in erster Linie der Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Behörden schärfere Kampfmittel gegen das Puschertum an die Hand zu geben. Die schwere Wirtschaftskrise und die Bedrängnis, in die der Gewerbebestand durch sie geraten ist, zwingen mich aber, die Herren Landeshauptmänner dringendst einzuladen, dafür Sorge zu tragen, daß schon bis zur Gesetzgebung der Gewerbenovelle die Handhaben, die die jetzige Rechtslage bietet, in ausgiebiger Weise benützt werden, um dem Uebelstande des Puschertums an den Leib zu rücken. Die Klagen, die mir in der kurzen Zeit meiner Amtswirksamkeit aus gewerblichen Kreisen zugekommen sind, lassen darauf schließen, daß von den Behörden bei der Anwendung der Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung nicht immer diejenige Strenge ange-

wendet wird, die vom Gewerbebestande unter den heutigen Verhältnissen mit vollem Recht erwartet werden kann. Denn es muß als eine gerechtfertigte Forderung des Gewerbebestandes anerkannt werden, daß in einer Zeit, in der es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich ist, auch unter gleichen Bedingungen im wirtschaftlichen Kampfe zu bestehen, alles aufgewendet werden muß, um den Wettbewerb derjenigen auszuschalten, die sich gesetzwidrig betätigen und sich den Lasten, die die befugten Gewerbetreibenden zu tragen haben, entziehen. Unter Hinweis auf die vielfachen in dieser Angelegenheit bereits getroffenen Maßnahmen, deren konsequente Durchführung unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not zur Aufrechterhaltung des Bestandes des Gewerbes unbedingt geboten ist, lade ich den Herrn Landeshauptmann ein, nicht nur neuerlich den Unterbehörden Weisungen in diesem Sinne zu erteilen, sondern auch bei Berufungsentscheidungen in Strafsachen größte Strenge walten zu lassen.

An eine Behinderung der Landwirtschaft in ihrem durch die bestehenden Vorschriften und die seit jeher gehandhabte Übung gegebenen Tätigkeitsgebiete wird hierbei selbstverständlich nicht gedacht.“

Dieser Runderlaß wird den beteiligten Stellen mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums ergangenen vielfachen Weisungen der Magistratsdirektion, insbesondere deren letzte Erlässe vom 30. November 1928, M.D. 7116/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 119), und vom 4. April 1930, M.D. 1617/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 38), mit allem Nachdruck durchzuführen sind.

#### 42. Gemeindeabgaben, Deckung der Nebengebühren.

M.D./R 476/31.

Wien, am 9. Juli 1932.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamts-Direktion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c, II d, V c und VI b, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Magistrats-Abteilung 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, und an die M.Abt. 34 a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung.)

In Ergänzung des § 12, Absatz 19, der Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben (Erlaß der Magistrats-Direktion vom 23. Juni 1926, M.D. 4485/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 83),) wird folgendes angeordnet:

Im allgemeinen sind von einer Fälligkeit zuerst die Abgabe, dann die Nebengebühren (Verzögerungszuschläge, Verzugszinsen und Zwangsverfahrensgebühren) abzustatten, bevor eine Zahlung für die nächste Fälligkeit verrechnet wird.

Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen:

1. Zahlungen, die in der Höhe der laufenden Fälligkeit (Monats-, Viertel-, Halbjahrs- und Jahresschuldigkeit) oder in der Höhe einer einmaligen (zum Beispiel Nachtrags-) Vorschreibung vor Anfall des Verzögerungszuschlages geleistet werden; solche Zahlungen sind auch bei Bestand einer älteren Schuld an Abgabe oder an Nebengebühren widmungsgemäß für die laufende oder einmalige Fälligkeit zu verrechnen;

2. Zahlungen, mit denen zugestiftete Beträge (Raten) geleistet werden; für die Verrechnung dieser Zahlungen gelten die Anordnungen der §§ 7 und 8 der erwähnten Dienstvorschrift;

3. Zahlungen, die auf Anordnung der abgabeverwaltenden Dienststelle nicht für ältere, weil pfandbedeckte Rückstände, sondern für neu zuwachsende Rückstände zu verrechnen sind.

Rückstände an Nebengebühren, die nach Bezahlung der Abgabe noch ausstehen, sind energisch einzutreiben. Bei Ratensbewilligungen ist auf die Deckung der Nebengebühren von bezahlten Abgabebeträgen Bedacht zu nehmen. Die Einhebung von Verzögerungszuschlägen, um deren Nachsicht angefragt wurde, ist gemäß § 9 der erwähnten Dienstvorschrift bis zur Erledigung des Nachsichtgesuches zu sistieren.

#### 43. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

(An die M.Abt. 13 a, 18, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 34 a, 46, 52, 53, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

M.D. 3848/32.

Wien, am 18. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Schaltgeräten bis 500 Volt Wechselspannung und 3000 Volt Gleichspannung — EVW 26/1932“ zur Anerkennung vorgeschlagen, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.S./1928 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen, aber an einigen Stellen Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68725/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ als maßgebend anerkannt und verfügt, daß diese Regeln vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3849/32.

Wien, am 18. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten — EVW 24/1932“ zur Anerkennung vorgeschlagen, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.M./1928 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen, aber an einigen Stellen Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 67164/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ als maßgebend anerkannt und verfügt, daß diese Regeln vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3911/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat Änderungen der allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen und zwar die Abänderung 3/1932 von EVW 1 und die Abänderung 4/1932 von EVW 1 zur Anerkennung vorgeschlagen.

Mit der Abänderung 3/1932 wurde im Kapitel III (Apparate) von EVW 1 die Fassung einiger Abschnitte geändert, um diese Bestimmungen den neuen Erfahrungen, beziehungsweise den neu herausgegebenen Regeln EVW 24,

26, 27 und 29 anzupassen. Es wurden hiebei § 24 (zulässige Erwärmung), § 25 (Bauart der Apparate, Abschnitte a, b und g) und § 28 neu formuliert. Mit der Abänderung 4/1932 von EVW 1 erhielten im Kapitel VI (Stromsicherungen) die Absätze 2, 3 und 8 des § 56 (Verwendung und Bemessung) eine neue Fassung. Mit der Änderung dieser Bestimmungen für Sicherungen in Mehrleiter- und Mehrphasensystemen sowie für Sicherungen ortsveränderlicher Stromverbraucher sollen gleichfalls die seit der Herausgabe der Vorschriften EVW 1 gemachten Erfahrungen verwertet werden.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68728/6/ET., diese Ergänzungen von EVW 1 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde im Einzelfalle wegen besonderer Verhältnisse oder aus triftigen Gründen nichts anderes vorgeschrieben wird.

M.D. 3912/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat die Anerkennung der Außerkraftsetzung der mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6, anerkannten „Normen für Anschlußbolzen und ebene Schraubkontakte für Stromstärken von 10—1500 A — EVW 14“ mit der Abänderung 1/1932 zu EVW 14 beantragt und als Ersatz hierfür die Beachtung der Normalblätter ÖNORM E 3500 (Anschlußbolzen) und ÖNORM E 3502 (Kopfkontaktschrauben für Installationsmaterial und Schaltgeräte) empfohlen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68730/6/ET., die Abänderung 1/1932 zu EVW 14 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt.

M.D. 3913/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat zu den mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6, anerkannten „Leitfähen für Schutzerdungen in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen über 250 Volt gegen Erde — EVW 13“ eine Abänderung 1/1932 verfaßt, um den neueren Erfahrungen, nach denen eine Schutzerdung bei Schaltstangen, Meßstangen und Schaltzangen zu unterbleiben hat, Rechnung zu tragen. Hiemit wird auch die Anpassung der Leitfähen an die neu herausgegebenen „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Wechselstromhochspannungsgeräten — EVW 27/1932“ sowie an die Abänderung 3/1932 und die Abänderung 4/1932 zu EVW 1 erzielt.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68729/6/ET., die Ergänzung von EVW 13 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde im Einzelfalle wegen besonderer Verhältnisse oder aus triftigen Gründen nichts anderes vorgeschrieben wird.

M.D. 3936/32.

Wien, am 21. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Wechselstrom-Hochspannungsgeräten für Schalt-

anlagen — EVW 27/1932“ zur Anerkennung beantragt, die im allgemeinen sachlich mit dem vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.S./1929 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen und nur an einigen Stellen wegen der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68726/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. September 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. September 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3937/32.

Wien, am 21. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Steuergeräten, Widerstandsgeräten und Bremslüftern für aussehenden Betrieb — EVW 29/1932“ zur Anerkennung beantragt, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.A.B./1927 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen und nur in den §§ 10, 14 und 19 Einschaltungen aufweisen, um die Regeln mit den übrigen österreichischen Sicherheitsvorschriften in Einklang zu bringen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68727/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

\*

Sonderabdrucke von EVW 24/1932, EVW 26/1932, EVW 27/1932, EVW 29/1932, der Abänderungen 3/1932 und 4/1932 zu EVW 1, der Abänderung 1/1932 zu EVW 14 und der Abänderung 1/1932 zu EVW 13 können vom Elektrotechnischen Verein in Wien, VI, Theobaldgasse 12, bezogen werden. Die für den Amtsgebrauch erforderlichen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das städtische Wirtschaftsamt zu beschaffen.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Erhöhung des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstandsausgaben.

M.Abt. 14/4373/32.

Wien, am 30. Mai 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Mai 1932, Z. 43046/Abt. 5/32, gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsausgaben im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 30. Mai 1932 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Juni 1932 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) von derzeit 40 v. H. auf 45 v. H. des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 1·8 v. H. der Beitrags-

grundlage; für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 58 g. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 22½ v. H. der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen	monatlich
1	24	106
2	28	122
3	36	152
4	40	176
5	48	206
6	60	264
7	74	322
8	94	410
9	108	468
10	122	526

### Erhebungen für die Sozialversicherung.

M.Abt. 14/5138/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat an alle Träger der Landarbeiterversicherung, das ist an alle Landarbeiterversicherungsanstalten und Landwirtschaftsrankenkassen einschließlich der beiden Landesverbände für landwirtschaftliche Krankenfürsorge für Oberösterreich in Wels, am 18. Juni 1932 unter Z. 75693/Abt. 1/31 folgenden Erlaß gerichtet:

Seitens des Bundeskanzleramtes, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht worden, daß die Träger der Landarbeiterversicherung die Gendarmerieorgane vielfach in übermäßiger Weise zu Erhebungen für Zwecke der Sozialversicherung heranziehen. Das Bundeskanzleramt, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, hat diese Inanspruchnahme der Gendarmerie als unzulässig bezeichnet und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Ersuchen gerichtet, den Versicherungsträgern nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz jede Inanspruchnahme der Gendarmerie, sei es durch die Dienstbehörde oder direkt, zu unterlagen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, entsprechend, ergeht die Weisung, in Hinblick jede Inanspruchnahme der Gendarmerieorgane beim Vollzuge des Landarbeiterversicherungsgesetzes zu unterlassen. Da aber die Träger der Landarbeiterversicherung zweifellos nicht immer im Stande sein werden, alle in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten erforderlichen Erhebungen unmittelbar durch eigene Organe an Ort und Stelle durchzuführen zu lassen, und Erhebungen durch die Gemeindeämter — namentlich in der Altersfürsorge — bisweilen nicht ausreichen werden, den wahren Tatbestand festzustellen, wird nahegelegt, sich in solchen Fällen auf Grund des § 218, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes an die Behörden der allgemeinen Verwaltung (Ämter der Landesregierungen, politischen Bezirksbehörden) mit dem Ersuchen zu wenden, die unbedingt notwendigen Erhebungen (allenfalls protokollarische Einnahme von Parteien) durch ihre Organe durchführen zu lassen. Vor der Inanspruchnahme der Behörden der allgemeinen Verwaltung müssen die Träger der Landarbeiterversicherung jedoch zunächst versuchen, den Tatbestand auf andere Weise (Anfrage bei den Parteien mittels ausführlicher Erhebungsformulare, Abverlangen von entsprechenden Parteierklärungen, Erhebungen durch die Ortsstellen usw.) festzustellen. Erst wenn die im eigenen Wirkungskreis durchgeführten Erhebungen nicht zu einem einwandfreien Ergebnis führen, wäre von der Ermächtigung des § 218, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes, die Rechtshilfe der Behörden der allgemeinen Verwaltung in Anspruch zu nehmen, namentlich bei Durchführung des X. Abschnittes des Landarbeiterversicherungsgesetzes über die Altersfürsorge Gebrauch zu machen.

Eine weitere gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Behörden durch die Träger der Landarbeiterversicherung beim Vollzuge des Landarbeiterversicherungsgesetzes

gesetzes bietet die Bestimmung des § 80, Absatz 2, dieses Gesetzes, wonach der beim Träger der Landarbeiterversicherung zur Anzeige gebrachte Arbeitsunfall behördlich zu erheben ist, wenn es die Landarbeiterversicherungsanstalt bei der politischen Bezirksbehörde des Unfallortes beantragt. Die allfälligen Kosten der Erhebung hat in einem solchen Falle die Landarbeiterversicherungsanstalt zu tragen. Die Bestimmung der Art der Vornahme der Erhebungen wäre der ersuchten Behörde zu überlassen."

#### Arbeitslosenversicherung, rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers.

M. Abt. 14/5363/32.

Wien, am 2. Juli 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Juni 1932, Z. 22530/Abt. 5/32, folgendes bekanntgegeben:

„Aus einer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Anfrage ist zu entnehmen, daß über die rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vielfach Zweifel herrschen. Nach der Anschauung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die durch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes gestützt wird, stellt sich die Haftung des Arbeitgebers gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als reine Erfolgshaftung dar. In der Zahlung des Ersatzbeitrages ist weder eine Strafe zu erblicken, noch kann die Ersatzpflicht als Verbindlichkeit zum Schadenersatz im Sinne des § 1295 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1930, A 565/30, Nr. 16381 der Sammlung, und vom 1. Dezember 1931, Z. 410/30.)

Die dem Arbeitgeber auferlegte Ersatzverbindlichkeit geht daher im Sinne des § 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die Erben über. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz von den „Arbeitgebern, die es unterlassen haben“ spricht.“

#### Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung, Berechtigungsumfang und Ausfertigung von Gewerbebescheinungen.

M. Abt. 53/4477/32.

Wien, am 20. Mai 1932.

Von den magistratischen Bezirksämtern werden vielfach Gewerbebescheinungen mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Artikel“ ausgestellt. Diese Praxis entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und führt auch hinsichtlich des Umfangs der betreffenden Gewerbeberechtigte irre.

Der Absatz 3 des § 38 der Gewerbeordnung enthält eine Definition des Umfangs des Gemischtwarenhandels; der Gemischtwarenhandel begreift danach das Recht zum Detailverschleiß mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich; er ist an den Befähigungsnachweis gebunden.

Der Absatz 4 der gleichen Gesetzesstelle befaßt nun nichts anderes, als daß der gleiche Befähigungsnachweis zum Antritt des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels erforderlich ist; über den Berechtigungsumfang dieser Gewerbekategorien ist hier überhaupt nichts enthalten; bestimmte Artikel oder Warengattungen werden hier nicht genannt.

Erst der Absatz 5 bestimmt, daß den erwähnten Handelsgewerben, das ist dem Gemischtwarenhandel, dann dem Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zusteht, wobei das Gesetz noch hinzufügt, daß im übrigen Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe eine Minderung nicht eintritt.

Aus dieser Textierung ergibt sich, daß der rechtlich und geschäftsgebräuchlich übernommene Berechtigungsumfang des Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandels unberührt bleibt, wie dies auch der Erlaß des Handelsministeriums vom 15. März 1907, Z. 5942, ausdrücklich hervorhebt, ohne jedoch, abgesehen von den im Gesetze selbst angeführten Waren und Warenkategorien, ein Ausschließungsmoment gegenüber anderen Detailhandels-

gewerben zu bilden. Es können daher Kolonial- und Spezereiwaren mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Waren auch von sonstigen Handelsgewerbetreibenden geführt werden, während Materialwaren zur Gänze vorbehalten sind.

Eine Ausfertigung von Gewerbebescheinungen mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Waren“ ist daher unrichtig, weil der Absatz 4 überhaupt keine Waren oder Warenkategorien, sondern Handelsgewerbekategorien aufzählt und einzig und allein der Absatz 5 die Artikel, deren Führung an den Befähigungsnachweis gebunden ist, nennt.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher ersucht, in den in Betracht kommenden Fällen entweder die ausgenommenen Artikel nach dem Wortlaute des Gesetzes in den Gewerbebescheinungen aufzunehmen oder den Gewerbebescheinungen mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 5, der Gewerbeordnung genannten Waren“ zu versehen. Eine Anführung des Absatzes 4 des § 38 der Gewerbeordnung hat jedenfalls zu unterbleiben.

#### Schädlingsvertilgung durch Ausgasung mit Schwefel.

M. Abt. 53/4616/32.

Wien, am 27. Mai 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 19. Mai 1932, Z. 123.419/12/32, folgendes bekanntgegeben:

„Wie dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mitgeteilt worden ist, sollen einzelne Gewerbebehörden den Standpunkt vertreten, daß die gewerbsmäßige Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Schwefeldioxid (schwefelige Säure) nicht unter die Konzessionspflicht nach § 15, Punkt 21, der Gewerbeordnung fällt, sondern als freies Gewerbe betrieben werden kann. Diese Ansicht trifft nur für die Fälle zu, in denen die Ausgasung durch Verbrennung von Schwefel (Stangen Schwefel, Schwefelbroden, Schwefelblumen, Schwefelschnitten) vorgenommen, nicht aber für die Fälle, in denen Schwefelkohlenstoff oder schwefelkohlenstoffhaltige Präparate verwendet werden. Schwefelkohlenstoff besitzt im Gegensatz zum Schwefel schon an sich Giftwirkung und ist auch im § 4 der Giftverordnung (B.G.W. Nr. 362 aus 1928) als giftiger Stoff angeführt. Für die gewerbsmäßige Ausgasung unter Verwendung von Schwefelkohlenstoff ist daher eine Konzession nach § 15, Punkt 21, der Gewerbeordnung erforderlich und es sind zum Beispiel Maler, Anstreicher und Zimmerputzer nicht hierzu berechtigt.“

#### Fahrbare Benzinpumpen.

M. Abt. 53/5592/32.

Wien, am 27. Juni 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 15. Juni 1932, Z. 98.377/11, folgendes bekanntgegeben:

„Anlässlich der Genehmigung einer fahrbaren Benzinpumpe hat eine Gewerbebehörde unter anderem vorgeschrieben, daß die Pumpe mit einem versperrenbaren Armaturkasten auszustatten sei. Diese Vorschrift erfolgte deshalb, weil sich im gegenständlichen Falle keine Gelegenheit bot, die Pumpe während der Nachtzeit in einem versperrenbaren Raum unterzubringen. Da sie demnach auf ihrem Aufstellungsplatz verbleiben mußte, war es im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig, Manipulationen Unberufener an der Pumpe soweit als möglich zu verhindern.

Ueber Berufung des Konzessionswerbers gegen diese Vorschrift hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Bescheid vom 15. Juni 1932, Zl. 98377/11, die Genehmigung zur Aufstellung dieser fahrbaren Benzinpumpe aus folgenden Gründen verweigert:

Aus den Feststellungen des Verhandlungssattes ergibt sich, daß sich im vorliegenden Falle keine Gelegenheit bietet, die Pumpe während der Nachtzeit in einem versperrenbaren Raum unterzubringen, und daß sie demnach dauernd auf ihrem Aufstellungsplatz verbleiben muß. Bei dieser Sachlage handelt es sich daher einseitig um eine Lagerung von 250 Liter Benzin (dies ist nach einer mündlichen Mitteilung der Lieferantin der Zapppumpe, Kommanditgesellschaft Rosenthal & Komp., der Fassungsraum des Pumpenbehälters) im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.W. Nr. 49, auf die somit auch die materiellen Vorschriften dieser Ver-

ordnung Anwendung zu finden haben. Nun ist nach § 12 und in sinngemäßer Anwendung des § 14 dieser Verordnung (vgl. Absatz 17 und 23 des Durchführungserlasses hierzu) eine solche Lagerung im Freien auf eingefriedeten Grundstücken nur dann zulässig, wenn das Ausfließen der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge durch entsprechende Einrichtungen verhindert wird. Beide Voraussetzungen treffen hier aber bei der freien Aufstellung der Fahrpumpe nicht zu. Allerdings wurde in Gemäßheit des § 10 der bezogenen Verordnung für die Einstellung fahrbarer Zapfstellen während der Nachtzeit durch Absatz 15 des Durchführungserlasses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 12 und 14 bewilligt, doch beziehen sich diese Erleichterungen, wie aus dem Wortlaute des bezogenen Absatzes 15 eindeutig hervorgeht, nur auf die Anforderungen, die an die Beschaffenheit des Hofes und der Hausflur zu stellen sind, haben also eine derartige entsprechend gesicherte Aufstellung zur Voraussetzung. Hingegen widerspricht eine dauernde Belassung einer solchen Zapfstelle auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen vollständig den zwingenden Vorschriften der §§ 12 und 14 der Ministerialverordnung vom Jahre 1930. Abgesehen davon stellt aber eine derartige Verwahrung größerer Mengen Benzin eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, weil der Lagerbehälter während der ganzen Nacht dem Zugriff Unberufener ausgesetzt ist und ein wirksamer Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung oder böswillige Hantierungen weder vorgesehen ist noch auch vorgekehrt werden kann."

### Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M. Abt. 53/2047/31.

Wien, am 21. Juni 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 24. Mai 1932, M. Abt. 53/2047/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß F. K. auf Grund der ihm mit Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1920, Z. Ia/3445/20, verliehenen Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien nicht befugt ist, in Wien Deckenauswechslungen aus Holz durch eigenes Personal vornehmen zu lassen.

F. K. hat in der Zeit vom September 1928 bis Jänner 1929 im Hause XIV. Märzstraße 81 aus Anlaß von Adaptierungsarbeiten umfangreiche Deckenauswechslungen aus Holz durch sein Personal (Maurer und Hilfsarbeiter) vorgenommen.

Ueber eine Anzeige der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien, welche in der Deckenauswechslung durch eigenes Personal einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnis erblickte, von der Gewerbebehörde wegen unbefugter Ausübung des Zimmermeistergewerbes bestraft, vertritt K. in seiner Berufung, wie übrigens auch schon anlässlich seiner Einvernahme im Strafverfahren, den Standpunkt, daß er zu der beanstandeten Tätigkeit auf Grund seiner Konzession berechtigt sei.

Zur Stützung seiner Rechtsanschauung weist er besonders darauf hin, daß der Umfang der Arbeiten von vornherein nicht bekannt war und daß die Hauptarbeit in der Herrichtung des Auflegens, im Stemmen und Verputzen, also in dem Baumeister- und Maurermeistergewerbe zustehenden Tätigkeiten bestanden hat, während das Aufziehen und Verlegen der Träme sowie das Zuschneiden und Nageln der Verschalung nur als Handlangerarbeit zu betrachten sei, da hierbei keine Holzverbindung herzustellen war.

Maßgebend für die Beurteilung der Streitfrage ist die Bestimmung des § 2, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.B. Nr. 193; hiernach hat sich in ausgenommenen Orten, zu denen bekanntlich Wien zählt, der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmei- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann die oben genannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Konzession für das betreffende Gewerbe erworben hat.

Der Baumeister, der wie im vorliegenden Falle die Spezialgewerbeberechtigung für das Zimmermeistergewerbe nicht besitzt, darf daher bei der Ausführung von Bauten, wobei unter diesem Ausdruck nicht nur die Herstellung eines Bauwerkes, sondern auch jede Veränderung oder Reparatur

an einem solchen zu verstehen ist, Zimmermannsarbeiten nicht selbstständig durchführen.

Die Herstellung einer Holzdecke, gleichgültig, ob es sich um eine Dippelbaum- oder Tramkonstruktion handelt, ist Zimmermannsarbeit; derartige Arbeiten bilden sogar eines der wesentlichsten Tätigkeitsgebiete des Zimmermanns. Uebrigens wird dies auch weder von der Partei noch von der Genossenschaft der Bau- und Steinmeiester bestritten. Damit ist aber auch entschieden, daß jede Reparaturarbeit an hölzernen Deckenkonstruktionen, also jede Deckenauswechslung, jedes Einziehen von Trämen u. dgl. als Zimmermannsarbeit zu qualifizieren ist und als solche von einem Baumeister in einem ausgenommenen Orte durch eigenes Personal nicht durchgeführt werden darf.

Die Einwendung, daß bei der Uebernahme der Arbeit der Umfang der Auswechslung nicht übersehen werden konnte, ist rechtlich vollkommen belanglos; wenn sich bei der Durchführung der Bauarbeiten ergibt, daß auch Arbeiten, die nicht in den Berechtigungsumfang des Bau- oder Maurermeistergewerbes fallen, notwendig sind, ist eben der Baumeister verpflichtet, unverzüglich die betreffenden Gewerbetreibenden heranzuziehen. Daß hiemit wirtschaftliche Nachteile, eine Verteuerung der Bauführung bedingt sein mögen, kann zutreffen, kann aber im Hinblick auf die zwingende Bestimmung des § 2, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes nichts an der Rechtslage ändern. Auch die weiteren Einwände, daß die Bau- und Maurermeisterarbeiten bei der Durchführung der strittigen Arbeiten überwiegend gewesen wären und daß die Arbeiten an den Trämen als Handlangerarbeiten zu betrachten seien, weil keine Holzverbindungen herzustellen waren, sind nicht stichhaltig. Jede Arbeit an einer Holzdeckenkonstruktion fällt in den Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes, es bleibt daher ganz gleichgültig, ob im konkreten Falle die Bau- und Maurermeisterarbeiten den Hauptanteil gebildet haben und ob die Auswechslung der Träme ohne Herstellung einer Holzverbindung durchgeführt worden ist.

Die vorliegende Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

### Behaltspflicht von ausgelerten Lehrlingen.

M. Abt. 53/5691/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 105 a der Gewerbeordnung ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit drei Monate als Gehilfen in seinem Betriebe zu beschäftigen. Wird ihm aus wirtschaftlichen Gründen diese Verpflichtung erlassen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Kündigung des Gehilfen erteilt, so darf er vor Ablauf der drei Monate keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Manche Gewerbetreibende sollen diese Bestimmung dadurch umgehen, daß sie den neuen Lehrling schon zu einer Zeit einstellen, wo das alte Lehrverhältnis noch nicht beendet ist.

In derartigen Fällen kann zweifellos nicht von wirtschaftlichen Gründen gesprochen werden, die eine Aufhebung der Behaltspflicht des ausgelerten Lehrlings rechtfertigen könnten.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in allen Fällen, in denen über das Ansuchen eines Gewerbetreibenden um Befreiung von der Behaltspflicht des ausgelerten Lehrlings zu entscheiden ist, festzustellen, ob nicht im letzten Jahre vor Beendigung des in Betracht kommenden Lehrverhältnisses ein neuer Lehrling aufgenommen wurde, und zutreffenden Falls mit der Abweisung vorzugehen.

### Gericthliche Entscheidungen.

#### Strafbarkeit des Versuches einer Verwaltungsverletzung.

M. Abt. 53/4448/32.

Wien, am 23. Mai 1932.

Der Tatbestand der Realitätenvermittlung liegt erst dann vor, wenn die für den Geschäftsabschluß in Betracht kommenden Teile miteinander in Verbindung getreten sind. Solange dies nicht der Fall ist, kann höchstens nur von einem

straflosen Versuch nach § 8 des Verwaltungsstrafgesetzes gesprochen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Herrn J. K. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Jänner 1931, M. Abt. 53/7352/30, betreffend eine Verwaltungsstrafsache wegen unbefugter Realitätenvermittlung mit Erkenntnis vom 27. April 1932, Z. A 220/31, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk in Wien vom 12. Juli 1930 wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 22 der Gewerbeordnung im Zusammenhalt mit § 4 der Verordnung vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, begangen durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes der Realitätenvermittlung, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe in der Dauer von 4 Tagen verhängt. Die dagegen erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde abgewiesen.

In der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wird der Hauptsache nach eingewendet, daß das bloße Absenden einer Einladung an einen Darlehenswerber den Tatbestand der Vermittlung eines Hypothekendarlehens noch nicht erfüllt. Im übrigen sei der Beschwerdeführer als Eigentümer der Metallwarenfabrik Senftenberg protokollierter Kaufmann und als solcher zum Abschlusse der in den Artikeln 171 und 172 — gemeint wohl 271 und 272 — des Handelsgesetzbuches angeführten Geschäfte berechtigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, wurden bestimmte gewerbmäßig betriebene Beschäftigungen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Vermittlung im eigentlichen Sinne handelt und ob die vermittelten Geschäfte Handels- oder andere Geschäfte sind, an eine Konzession gebunden. Unter diesen Beschäftigungen zählt die Verordnung in erster Linie die Realitätenvermittlung auf, welches Gewerbe nach dem Wortlaute der Verordnung umfaßt: die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches, der Pachtung und Verpachtung von Realitäten und die Vermittlung von Hypothekendarlehen (§ 2, lit. a). Eine derartige Konzession wurde dem Beschwerdeführer nicht verliehen. Wenn daher der Beschwerdeführer derlei Geschäfte tätigen würde, wäre er ohne Zweifel straffällig.

Die Einwendung, daß der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als protokollierter Kaufmann berechtigt wäre, alle in den Artikeln 271 und 272 des Handelsgesetzbuches angeführten Handelsgeschäfte gewerbmäßig auszuüben, ist — ganz abgesehen von der Vorschrift des Artikels 275 des Handelsgesetzbuches — schon deswegen abwegig, weil es hier ausschließlich auf die Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften ankommt. Im vorliegenden Falle steht jedoch bloß fest, daß der Beschwerdeführer eine ihm unbekanntes Person, die sich im Wege einer Zeitungsanzeige um ein Hypothekendarlehen bewarb, zu sich eingeladen hat, er will die Absicht gehabt haben, sie an den konzessionierten Realitätenvermittler Heinrich M. zu weisen, wobei er sich erhoffte, daß letzterer ihm dafür erkenntlich sein werde. Danach mag es im Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer wegen unbefugten Betriebes der Realitätenvermittlung unbestrittenermaßen vorbestraft ist, allenfalls glaubhaft erscheinen, daß er diese unbefugte Betätigung fortsetzen wollte. Nicht erwiesen ist aber, ob der im übrigen unbekanntes Inferent mit dem Beschwerdeführer in Verbindung getreten ist. Wohl ist der belangten Behörde darin recht zu geben, daß es nicht darauf ankommt, ob das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen wurde oder nicht; immerhin müssen aber die für den Geschäftsabschluss in Betracht kommenden Teile miteinander in Verbindung getreten sein. Solange dies nicht geschieht, kann höchstens von einem Versuch gesprochen werden. Nun unterliegt nach § 8 des Verwaltungsstrafgesetzes eine Versuchshandlung nur dann der Strafe, wenn eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt. Eine solche Verwaltungsvorschrift besteht hinsichtlich der unbefugten Realitätenvermittlung nicht. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

#### Maschinelle Entrostung und maschineller Anstrich von Metallkonstruktionen, Gewerbeberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/4914/32.

Wien, am 20. Juni 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide von 19. Februar 1929, M. Abt. 53/2601/28, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die Eisenschutzesellschaft auf Grund ihres Gewerbebescheines vom 26. August 1912, lautend auf „maschinelle Entrostung und maschineller Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen sowie Vornahme verwandter in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“ mit dem Standorte in Wien, befugt ist, den Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen mittels Spritzapparates vorzunehmen, daß sie dagegen nicht befugt ist, den Anstrich mittels Pinsels durchzuführen und Reinigungs- und Anstreicherarbeiten an Holzkonstruktionen auszuführen.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Der Umfang eines Gewerbeberechtigtes ist gemäß § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen. Der Gewerbebescheid berechtigt nun die Firma zur maschinellen Entrostung und zum maschinellen Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen, außerdem aber auch zur Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten.

Die Gesellschaft leitet aus dem Inhalte ihres Gewerbebescheines die Befugnis ab,

1. den Anstrich mittels eines Spritzapparates vornehmen zu dürfen, da der Spritzapparat eine Maschine sei;
2. sämtliche maschinelle Reinigungs- und Anstreicherarbeiten auch an Holzkonstruktionen durchzuführen zu können, da es sich hier um verwandte Arbeiten handle, und
3. endlich auch die Farbe mit dem Pinsel auftragen zu dürfen, da auch diese Tätigkeit unter den Begriff der verwandten Arbeiten zu subsumieren sei.

Dem Standpunkte der Firma, mit dem Spritzapparat arbeiten zu dürfen, wird von hieramts beigegeben, weil der Spritzapparat, die sogenannte Spritzpistole, ein Hilfsmittel ist, welcher als Maschine gewertet werden muß. Dagegen können die weiteren Ansprüche der Firma nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Der bestehende Gewerbebescheid beinhaltet nur das Recht, ein ganz bestimmtes freies Gewerbe auszuüben. Irigend eine handwerksmäßige Tätigkeit kann auf Grund dieses Gewerbebescheines nicht betrieben werden. Unter dem Begriffe der verwandten Arbeiten können im Zusammenhange mit dem ersten Teile des Gewerbebescheines und bei dem Umstände, daß es sich nur um ein freies Gewerbe handeln kann, nur Entrostungs-, Reinigungs- und Anstreicherarbeiten verstanden werden, welche nicht in den Berechtigungsumfang eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen. Die Firma ist daher nicht befugt, Arbeiten in handwerksmäßiger Weise auszuführen; sie ist infolgedessen auch nicht befugt, den Farb-anstrich mit dem Pinsel vorzunehmen, da diese Technik, wie übrigens von der Gesellschaft selbst zugegeben wird, unbestritten in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Anstreichergewerbes fällt.

Aber auch die Berechtigung zur Reinigung und zum Anstrich von Holzkonstruktionen kann der Gesellschaft nicht zugesprochen werden, da diese Arbeiten sicherlich nicht als verwandt mit der an Metallkonstruktionen vorzunehmenden Entrostung und dem maschinellen Anstrich von Metallkonstruktionen bezeichnet werden können. Der doch den leitenden Hauptinhalt des Gewerbeberechtigtes bildende 1. Teil des Gewerbebescheines ist expressis verbis auf Metallkonstruktionen eingeschränkt; es geht nicht an, den Begriff der verwandten Arbeit derart zu interpretieren, daß dadurch die Arbeit an einem vom Metalle vollkommen verschiedenen Stoffe ermöglicht würde.

Der Berufung der Firma gegen den obigen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 16. Februar 1931, Z. 140341/13/30, teilweise Folge gegeben und entschieden, daß sie nach dem Gewerbebescheide berechtigt ist, mit Sandstrahlgebläsen die Entrostung und mit Spritzapparaten Anstriche an Eisen und sonstigen Metallkonstruktionen auszuführen und dieselben maschinellen Arbeiten unter Benützung von Sandstrahlgebläsen und Spritzapparaten, zum Beispiel auch an Bauwerken, Holzkonstruktionen u. dgl., auszuführen.

Insofern sich die Berufung gegen den Ausspruch richtet, daß die Gesellschaft nach dem Inhalte des Gewerbebescheines nicht befugt ist, den Farbanstrich mit dem Pinsel durchzuführen, ist ihr keine Folge gegeben worden.

In der Begründung des Berufungsbescheides wird folgendes angeführt:

Für den Umfang einer Gewerbeberechtigung ist nach § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung der Inhalt des Gewerbebescheines maßgebend. Ob der Gewerbebeschein zu Recht ausgestellt worden ist, kommt hierbei nicht in Betracht. Nach dem Inhalte des Gewerbebescheines ist die Gesellschaft zunächst zur maschinellen Entrostung und zum maschinellen Anstriche von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen berechtigt. Sandstrahlgebläse und Farbspritzapparate werden mit Hilfe von Preßluft, die mit Kompressoren erzeugt wird, betätigt, so daß sowohl das Entrostens als auch der Farbauftrag mit diesen Behelfen zweifellos als maschinelle Verrichtungen bezeichnet werden müssen. Diese Betätigungen der Gesellschaft sind demnach durch den Wortlaut des Gewerbebescheines gedeckt.

Der Zusatz „Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“ im Gewerbebeschein gibt der Unternehmung weiter auch das Recht, dieselben Arbeiten auch an Bauwerken, Holzkonstruktionen u. dgl. vorzunehmen, weil Bauwerke in Roh- oder Kunststein ohne und mit Verputz ebenfalls mit dem Sandstrahlgebläse gereinigt und dann allensfalls mittels eines Spritzapparates mit einem Farbanstrich versehen werden können und dieselben Verfahrensarten bis zu einem gewissen Grade auch bei Holzkonstruktionen anwendbar sind.

Singegen ist die Gesellschaft nicht befugt, den Farbanstrich mit dem Pinsel vorzunehmen, weil dieses Verfahren ebenso wie das Abschleifen, Abbrennen und Abbeizen nicht maschinell ist und der Ausdruck „verwandte Arbeiten“ offenbar nur die Bedeutung haben kann, daß es sich um maschinelle Verrichtungen handeln muß.

Die gegen den Berufungsbescheid eingebrachte Beschwerde der Gesellschaft hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Mai 1932, Z. A/351/31, als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis stützt sich auf folgende Entscheidungsgründe:

Der im Jahre 1912 der beschwerdeführenden Gesellschaft ausgestellte Gewerbebeschein lautet unbestritten auf „maschinelle Entrostung und maschinellen Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen sowie Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“. Auf Grund dieses Gewerbebescheines wird in der vorliegenden Beschwerde das Recht in Anspruch genommen, den Farbanstrich mit dem Pinsel durchzuführen, während die angefochtene, im Verfahren nach § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung ergangene Berufungsentscheidung diese Befugnis mit der Begründung abgeprochen hat, daß der Farbanstrich mit dem Pinsel nicht ein maschinelles Verfahren ist und der Ausdruck „verwandte Arbeiten“ hier nur maschinelle Verrichtungen bedeuten könne. Demgegenüber vertritt die Beschwerdeführerin einerseits den Standpunkt, daß Eisenkonstruktionen nach der Entrostung eines sofortigen Anstriches bedürfen und daß dieses Anstreichen vielfach nur mit dem Pinsel erfolgen könne, weshalb ihr die Besorgung einer solchen Arbeit umsomehr zustehen müsse, als nur ein Großbetrieb umfangreichere Aufträge zu übernehmen in der Lage sei und als nicht das Anstreichen an sich, sondern nur jene Tätigkeit dem Handwerk vorbehalten sei, die besondere, durch Ausbildung im Gewerbe zu erwerbende Fertigkeiten voraussetzt; andererseits will die Beschwerde das Anstreichen mit dem Pinsel als eine der durch den Gewerbebeschein gedeckten „verwandten Arbeiten“ anerkannt wissen.

Die Beschwerde irrt, wenn sie meint, daß es hier auf den Gesichtspunkt eines Vorbehaltes zu Gunsten des handwerksmäßigen Anstreichergewerbes (vgl. § 1, P. 53, der Gewerbeordnung) ankomme; ausdrücklich und mit Recht erklärt die angefochtene Entscheidung den Inhalt des Gewerbebescheines unter Berufung auf § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung als für den Umfang des Gewerbebetriebes der Beschwerdeführerin maßgebend. Ganz abgesehen davon, wie unrichtig die Ansicht der Beschwerdeführerin ist, als ob die Begriffe „Handwerksmäßigkeit“ und „Großbetrieb“ unvereinbar wären (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1929, Samml. Nr. 15540 A, verlaubar im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 94), gehen also alle Ausführungen der Beschwerde darüber ins Leere,

daß nur besondere Fertigkeit erfordernde Verrichtungen dem Handwerk vorbehalten sind. Der Hinweis darauf aber, daß der Pinselanstrich, wie ihn die Beschwerdeführerin in Anspruch nimmt, vielfach bei Durchführung der ihr übertragenen Entrostungen unvermeidlich sei, könnte nur unter dem Titel des im § 37 der Gewerbeordnung geregelten sogenannten „Selbstbedienungsrechtes“ in Betracht kommen, dieses findet jedoch, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Februar 1915, Samml. Nr. 10737 A, ausgesprochen hat, nur auf Erzeugungsgewerbe Anwendung, während das Entrostens, Reinigen und Anstreichen doch offenbar in die Kategorie der Dienstleistungsgewerbe fällt.

Was ferner die Frage betrifft, ob der Pinselanstrich unter die im Gewerbebeschein genannten „verwandten“ Arbeiten eingerechnet werden könne, so beruft sich die Beschwerdeführerin hauptsächlich darauf, daß auch das Anstreichergewerbe sich mitunter eines maschinellen Verfahrens (Spritzpistole) bediene, also nur die Technik verschieden, die Arbeit jedoch die gleiche sei, weshalb sie umsomehr als verwandt gelten müsse. Dabei übersieht die Beschwerde, daß nach dem Inhalte des Gewerbebescheines im vorliegenden Falle gerade das Technische des Arbeitsvorganges das Entscheidende ist. Die Besorgung der Arbeit durch die Maschinen ist das für die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin Charakteristische; wollte man annehmen, daß durch den Beisatz „verwandte Arbeiten“ im Gewerbebeschein auch das Anstreichen mittels Handarbeit hat mitumfaßt werden sollen, dann wäre nicht einzusehen, warum nicht einfach das Anstreichergewerbe, beziehungsweise das Anstreichergewerbe neben dem Gewerbe der maschinellen Entrostung angemeldet und ein Gewerbebeschein dafür gelöst worden ist. Keineswegs kann eine Tätigkeit, die an sich schon den Gegenstand eines handwerksmäßigen, in der Gewerbeordnung namentlich angeführten Gewerbes bildet, als in einer Gewerbeberechtigung mitinbegriffen gelten, die nicht auf eben dieses Gewerbe, sondern auf eine andere, durch Hervorhebung bestimmter Merkmale enger umschriebene gewerbliche Tätigkeit lautet und zwar selbst dann nicht, wenn im Gewerbebeschein weiter noch ein allgemeiner Ausdruck gebraucht ist, der die Grenzen der speziell umschriebenen Gewerbeberechtigung wieder zu erweitern scheint. Welcher Art Arbeiten aber unter den im Gewerbebeschein erwähnten „verwandten Arbeiten“ gemeint sein können, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht zu untersuchen. Insbesondere war auf den in der Gegensehrift der mitbeteiligten Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer gestellten Antrag nicht einzugehen, der Verwaltungsgerichtshof wolle aussprechen, daß entgegen dem Spruche der belangten Behörde die Beschwerdeführerin nicht berechtigt ist, ihre maschinellen Verrichtungen auch an Holzkonstruktionen auszuführen. Hält sich die Genossenschaft durch den Spruch der Gewerbebehörde in ihren Rechten für verletzt, dann hätte sie rechtzeitig die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen müssen; heute ist sie vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nur insoferne Partei, als ihr die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteile gereichen würde.

### Baumeistergewerbe, Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/5834/32.

Wien, am 6. Juli 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alois K. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 25. Oktober 1930, Z. 131332/13/30, betreffend eine Baumeisterkonzession mit Erkenntnis vom 16. Februar 1932, Z. A 11/31, zu Recht erkannt: Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

### Entscheidungsgründe:

Der Landeshauptmann von Wien hat dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Verleihung der Konzession für das Baumeistergewerbe mangels des Nachweises einer zweijährigen Praxis als Polier oder Werkführer keine Folge gegeben. Der Landeshauptmann hat von den vorgelegten Zeugnissen über die praktische Ausbildung im Baugewerbe nur das vom Maurermeister Georg W. für die Zeit vom 6. Jänner 1919 bis 31. August 1919 und das von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft für die Zeit vom 4. Dezember 1923 bis 31. August 1924 ausgestellte Zeugnis als Nachweis für eine Polier-, beziehungsweise Werkführerpraxis anerkannt und gleichzeitig ausgesprochen, daß die durch Zeugnisse verschiedener Firmen nachgewiesene Verwendung als „Bauleiter“ der gesetzlich geforderten Verwendung als Polier oder Werkführer

nicht gleichgehalten werden kann. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat der Berufung des Beschwerdeführers aus den Gründen der Bescheides der ersten Instanz sowie in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die Verwendung als „Bauleiter“ deshalb nicht der eines Poliers oder Werkführers gleichgehalten werden kann, weil es zu den Obliegenheiten eines Werkführers oder Poliers gehört, ständig am Bauplatz anwesend zu sein und die Arbeiter unmittelbar zu beaufsichtigen, während der „Bauleiter“ Dienste höheren Grades zu leisten hat.

Die Beschwerde macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend. Aus den vorgelegten Zeugnissen gehe bei richtiger Wertung hervor, daß der Beschwerdeführer weit über die gesetzlich geforderte Zeit hinaus Polier-, beziehungsweise Werkführerpraxis aufweise. Wenn aber die Behörde im Zweifel war, ob die Tertierung der vorgelegten Zeugnisse die Leistungen eines Werkführers oder Poliers bestätigen, so wäre nicht mit der Abweisung vorzugehen gewesen, sondern hätte der Beschwerdeführer vorerst aufgefordert werden müssen, ergänzende Bestätigungen vorzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Streitig ist vorliegenden Falles nur die Frage, ob der Beschwerdeführer eine zweijährige praktische Verwendung als Polier oder Werkführer nachgewiesen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 2. Juli 1903, Z. 7379 (Samml. 1925 A), und vom 29. April 1912, Z. 6202 (Samml. 8907 A), auf deren nähere Begründung im Sinne des Artikels 18, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird, ausgesprochen, daß unter Werkführer im Sinne des § 11, Punkt 1, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.B. Nr. 193, jedes die Bauausführung auf dem Bauplatz leitende oder überwachende, fachkundige Organ zu verstehen ist, und ferner, daß es die Stellung als Werkführer nur erfordere, daß der Betreffende nach der Natur des Baugewerbes als Saisongewerbe in der Zeit der eigentlichen Bauführung am Bauplatz als fachkundiges, leitendes oder überwachendes Organ fungiere, außerhalb dieser Zeit aber zu anderen sachlichen Arbeiten verwendet werde.

Nun hat der Beschwerdeführer seinem Ansuchen einige Verwendungszeugnisse, so insbesondere jene des Baumeisters B. vom 3. August 1921, des Architekten Friß H. vom 31. März 1923 und der Firma Sch. & K. vom 6. Oktober 1923 beigelegt, welche besagen, daß der Beschwerdeführer bei diesen Unternehmungen mit der Leitung von Bauten betraut war und aus denen weiters hervorgeht, daß er diese leitende Tätigkeit auch an der Baustelle selbst ausübte. Diese Zeugnisse bestätigen daher eine Tätigkeit, die nach der vorstehend wiedergegebenen Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes als Werkführerbetätigung im Sinne des § 11, Punkt 1, des Baugewerbegesetzes anzusehen ist. Insoferne nun die belangte Behörde in Uebereinstimmung mit dem Bescheide I. Instanz von der rechtsirrigen Anschauung ausgeht, daß die erwähnten Zeugnisse keinen Nachweis einer Werkführerpraxis erbringen können, weil die durch sie bezugte Verwendung der eines Werkmeisters nicht gleichzuhalten ist, erscheint der angefochtene Bescheid als rechtsirrig und war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde wird daher in dem nunmehr durchzuführenden Verfahren diese Zeugnisse unter Berücksichtigung der oben dargelegten Rechtsanschauung zu überprüfen haben.

## Literatur.

### „Oesterreichische Staatsverrechnung“

von Ministerialrat Dr. Wilhelm Reidl.

Im Verlage der Oesterreichischen Staatsdruckerei ist ein Lehr- und Handbuch mit dem Titel „Oesterreichische Staatsverrechnung“ erschienen, das den Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen Dr. Wilhelm Reidl zum Verfasser hat. Es enthält nicht nur die Grundzüge des Rechnungswesens überhaupt, sondern eine einheitliche Darstellung der staatlichen Wirtschaftsführung im weitesten Sinne nach dem neuesten Stande der Gesetze und Vorschriften und kann als zuverlässiger Wegweiser auf dem Gebiete der Staatswirtschaft für Verwaltungsbeamte und Nachschlagewerk für Rechnungs- und Kassenbeamte bestens empfohlen werden.



# Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VI.

28. September.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Gerichtliche Exekutionsführungen, Evidenz der Gerichtskosten.
45. Handfeuerlöcher, Gefahren bei ihrer Verwendung.\*)
46. Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellenwasser versorgten Neubauten.
47. Zahntechnikergesetz, Strafamtshandlungen.\*)
48. Zentralrechnungsabteilung, Auskunftserteilung über Rechnungen.
49. Platzinsangelegenheiten, Behandlung.
50. Uneinbringliche Steuern und Abgaben wegen Ueberfiedlung ins Ausland, Evidenz.
51. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.\*)
52. Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben.

### Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Oesterreichische Bankrate, Aenderung.  
Zwangswise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.  
Krankenversicherung der Hausbesorger.  
Bundesbahndirektion Wien, Neuerrichtung.  
Matrikenbücherliche Eintragung unzulässiger Vornamen.  
Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Drucksorten, gewerberechtlicher Charakter.  
Sensen, Auffuchen von Bestellungen bei Landwirten.

### Gerichtliche Entscheidungen.

- Zahntechnikergesetz, Auffuchen von Kunden.  
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,  
B) im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 44. Gerichtliche Exekutionsführungen, Evidenz der Gerichtskosten.

M.D. 4033/32.

Wien, am 27. Juli 1932.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungsabteilung II e und die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. März 1931, M.D. 1711/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 29), wurden die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der gerichtlichen Exekutionsbewilligungen verlaublich. Durch den Wegfall der Stempelauslagen für gerichtliche Eingaben hat die Gebarung mit den Gerichtskosten eine bedeutende Einschränkung erfahren. Entsprechend dieser Verringerung kann nunmehr nach abgelaufener Wartefrist für die Vereinigung der Rückstände aus der früheren Gebarung folgender vereinfachter Vorgang bei der Evidenz der Gerichtskosten eingehalten werden:

Die Evidenz der Gerichtskosten ist von der Fachrechnungsabteilung als Verzeichnis der fortlaufend nummerierten Kassenanweisungen über Ausgaben an Gerichtskosten mit folgenden Kolonnen zu führen: Nummer der Kassenanweisung, Name, Vollstreckungsgebühren, Verlaublichungsgebühren, Schätzungsgebühren, Summen- und Anmerkungs-spalte.

Die Evidenz ist monatlich abzuschließen und in der Summenspalte die Quersumme zu bilden. Diese Quersumme

ist mit der Monatssumme des Journales über beausgabte Gerichtskosten abzustimmen.

Wie bisher ist mittels der Kassenanweisungen in Evidenz zu halten, ob die beausgabten Kosten vom Gericht zugesprochen werden.

Die Gerichtskostenkartothek ist nicht weiter zu führen. Die bestehenden Rückstände an Gerichtskosten sind von der Kartothek mit roter Tinte in die Exekutionsspalte der Abgabekonten zu übertragen. In der gleichen Art sind die künftig erwachsenden Kosten von der Fachrechnungsabteilung auf den Abgabekonten vorzumerken. Die Buchung hat auf Grund der Kassenanweisung (St.Dr. Nr. 99) zu erfolgen und ist im Abschnitt IV derselben anzumerken. Die bezahlten Kosten sind wie die bezahlten Zwangsverfahrensgebühren (in der Pfändungsspalte) abzustatten und abzuhalten.

Bei Kontenumschreibungen (zum Beispiel Wohnbausteuer) sind die Rückstände an Gerichtskosten zur Unterscheidung von den Zwangsverfahrensgebühren mit roter Tinte vorzutragen.

Vorschüsse für die gewaltsame Öffnung versperreter Wohnungen oder Geschäftsräume oder für die Kosten der Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides, die vom Gericht wegen Nichtverwendung ganz oder zum Teile rückerfolgt werden, sind wie vereinnahmte Zwangsverfahrensgebühren zu verrechnen; doch ist zur Unterscheidung gegenüber Kosten, die von der Partei rückerfolgt wurden, auf dem Konto neben dem abgestatteten Betrag der Vermerk beizufügen: „Vom Gerichte rückerfolgt“.

Das Empfangsjournal für rückerfolgte Gerichtskosten ist nicht weiter zu führen.

Die sogenannten Barauslagen sind anlässlich der Vormerkung der Einleitung der gerichtlichen Exekution auf dem Konto ebenfalls in der oben angegebenen Art in Evidenz zu nehmen.

Auf dem Konzept der Gerichtseingabe und zwar neben den ausgewiesenen Kosten ist die erfolgte Buchung anzumerken.

Die Kosten des gerichtlichen Zwangsverfahrens zur Einbringung von Steuer- und Abgabenrückständen sind in der zentralen Verrechnung als beausgabte Zwangsverfahrensgebühren zu behandeln.

Durch vorliegende Anordnungen wird die Instruktion für die gerichtliche Exekutionsführung, insbesondere der IV. Nachtrag vom 27. Juli 1928, M. Abt. 6/2671/28, abgeändert, was darauf zu vermerken ist.

#### 45. Handfeuerlöcher, Gefahren bei ihrer Verwendung.

M. D. 2168/32.

Wien, am 28. Juli 1932.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 44, 46, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Ueber Anregung des Kommandos der Feuerwehr der Stadt Wien wird nachstehend auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die mit der Verwendung von Handfeuerlöchern verbunden sind:

Unter den Handfeuerlöchern, die während der letzten Jahre in Wien erzeugt oder zum Verlaufe gebracht wurden, befindet sich eine größere Anzahl von Apparaten, die als Löschmittel Flüssigkeiten von niedrigem Siedepunkt (Tetrachlorkohlenstoff, Methylbromid u. dgl.) enthalten.

Derartige Apparate haben in Wien wiederholt, zuletzt anlässlich des Flugzeugbrandes in Aspern am 5. April 1932 zu Unfällen geführt, da die bei Inbetriebsetzung solcher Apparate aus dem Löschmittel entstehenden gas- oder dämpfförmigen Zersetzungserzeugnisse ausgesprochene Giftwirkungen zeigen.

Durch zahlreiche Versuche der Feuerwehr der Stadt Wien wurde festgestellt, daß die erwähnten giftigen Zersetzungserzeugnisse bei Bränden der verschiedensten Art entstehen und in besonders ungünstigen Fällen, die sich im vorhin schon erkennen lassen, in derartiger Menge und Giftigkeit auftreten können, daß nicht nur für den Benutzer des Apparates, sondern auch für die in der Nähe der Brandstelle befindlichen Personen unmittelbare Lebensgefahr besteht. Es ist bemerkenswert, daß insbesondere die Zersetzungsgase des Tetrachlorkohlenstoffes stets mehr oder weniger große Mengen des als Kampfgas allgemein bekannt gewordenen Phosgens enthalten.

Jedenfalls können mit Tetrachlorkohlenstoff und ähnlichen Flüssigkeiten gefüllte Handfeuerlöcher nur im Freien (etwa bei Automobilbränden) ohne Gefahr verwendet werden; jedoch gilt auch hier, wie die Vorfälle beim Flugzeugbrand in Aspern bewiesen haben, die Einschränkung, daß nur die Verwendung einzelner Apparate unbedenklich ist. In geschlossenen Räumen wäre die Verwendung derartiger Feuerlöcher nach Tunlichkeit gänzlich zu vermeiden, es sei denn, daß es sich um große, leicht lüftbare Räume handelt, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (zum Beispiel Garagen), und daß jeweils nur ein einziger Apparat bereitgehalten wird.

Da abgesehen von der gemäß § 335 des Strafgesetzes für Verkäufer und Benutzer derartiger Apparate gegebenen Verantwortlichkeit derzeit keine gesetzliche Handhabe besteht,

den Verlauf und die Benützung ungeeigneter Handfeuerlöcher zu untersagen, empfiehlt es sich, gegebenenfalls die Besitzer solcher Feuerlöcher auf die ihnen drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und in geeigneter Art auf die Entfernung dieser Apparate oder auf deren Ersatz durch ungefähliche Typen hinzuwirken.

#### 46. Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellenwasser versorgten Neubauten.

M. D. 4105/32.

Wien, am 2. August 1932.

(An die M. Abt. 12, 15 a, 15 b, 23, 26, 46, 56 und 57, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Der Absatz 1 des § 91 der Bauordnung für Wien schreibt vor, daß bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, eine hinreichende Versorgung mit Genusswasser gesichert sein muß.

Im Absatz 2 des § 91 wird ferner gefordert, daß der Wasserbezugsort höchstens 25 Meter vom Gebäude entfernt liegen darf und daß er gesundes Wasser liefern muß.

Zur einheitlichen Regelung der Begutachtung der Wasserversorgung derartiger neu zu errichtender Gebäude, die nicht mit Hochquellenwasser versorgt sind, werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Bei allen Bauten, die von der Gemeinde Wien durchgeführt werden, hat die Untersuchung und Begutachtung die M. Abt. 12 durchzuführen. In diesem Falle hat sich die den Bau durchführende Stelle wegen Untersuchung und Begutachtung des in Frage kommenden Wassers an die M. Abt. 12 (städtisches Gesundheitsamt, I. Rathausstraße 9) zu wenden.

2. Bei allen Bauten, die von Privatpersonen oder von anderen Körperschaften (Bund, Siedlungsgenossenschaften usw.) durchgeführt werden, hat sich die den Bau durchführende Stelle entweder an das hygienische Institut der Wiener Universität, IX. Kinderspitalgasse 15, oder an die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Wien, IX. Kinderspitalgasse 15, zur Durchführung des Lokalaugenscheines, Abnahme der Proben, Untersuchung und Begutachtung derselben zu wenden. Nur jene Gutachten und Untersuchungen dieser beiden Institute können als Grundlage für die Bauverhandlung und Baubewilligung anerkannt werden, für die die Befichtigung der örtlichen Lage des Brunnens oder der Quelle und die Probeabnahme durch Organe dieser beiden Institute selbst durchgeführt worden sind. Das Untersuchungsergebnis von Proben, die die Parteien selbst abgenommen haben, kann nicht als Grundlage für eine Begutachtung anerkannt werden.

#### 47. Zahntechnikergesetz, Strafamtshandlungen.

M. D. 4228/32.

Wien, am 17. August 1932.

(An die M. Abt. 13, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Juli 1927, M. D. 4939/27 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 75), sind Weisungen für die Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des § 7 des Zahntechnikergesetzes erlassen worden.

Dieser Erlaß wird hiemit mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß der in ihm ausgesprochene Grundsatz, die Strafen zweckentsprechend zu bemessen, nicht nur bei Uebertretungen des § 7 des Zahntechnikergesetzes, sondern auch

bei allen anderen Uebertretungen dieses Gesetzes anzuwenden ist.

#### 48. Zentralrechnungsabteilung, Auskunftserteilung über Rechnungen.

M.D. 3714/32.

Wien, am 24. August 1932.

(An alle Stellen des Rechnungsamtes.)

Die Auskunftserteilung an städtische Kontrahenten oder sonstige Lieferanten der Gemeinde Wien hat einen derartigen Umfang angenommen, daß in der Ausfertigung der Zahlungsanweisungen und Erlagscheine für die Postsparkasse eine unliebsame Verzögerung eintritt, die gerade jene Rechnungsleger am empfindlichsten trifft, die es vermeiden, durch persönliche Vorsprache den Versuch zu machen, eine Beschleunigung der Zahlungsüberweisung zu erwirken.

Zur Abstellung dieses verzögernden Vorganges wird daher verfügt:

1. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden angewiesen, die betreibenden Rechnungsleger auf den zum Vollzug der Zahlungsüberweisung durch die Girostelle notwendigen Zeitraum und darauf aufmerksam zu machen, daß erst nach Ablauf dieser Frist (am fünften Tage nach Einlangen der Faktura in der Zentralrechnungsabteilung) Auskünfte über den Verbleib des Rechnungsbetrages erteilt werden.

2. In der Zentralrechnungsabteilung hat die Auskunftserteilung an Parteien über Rechnungen, die zur Auszahlung angewiesen wurden, nur in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr vormittags zu erfolgen. Dies ist an geeigneter Stelle in den Amtsräumen der Zentralrechnungsabteilung mit dem Besahe kundzumachen, daß eine Auskunft nur dann gegeben wird, wenn seit dem Einlangen der Faktura in der Zentralrechnungsabteilung mehr als vier Tage verstrichen sind, ohne daß der Rechnungsleger in den Besitz des Betrages gelangt ist.

3. Auf Anfragen von Parteien mittels Fernsprecher wegen Auskunft über gelegte Rechnungen ist den Parteien mitzuteilen, daß die gewünschten Auskünfte nur mündlich in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr vormittags unter den im Punkte 2 enthaltenen Voraussetzungen gegeben werden. Auch dies ist im Amtsfloale zu verlautbaren.

In beiden Verlautbarungen ist der im ersten Absatz enthaltene Grund anzuführen.

#### 49. Platzzinsangelegenheiten, Behandlung.

M.D./R 527/31.

Wien, am 5. September 1932.

(An die M. Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den I. bis XXI. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung VII a, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Die Punkte II und III des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1926, M.D./R. 372/26 (Verordnungsblatt 1927, Seite 2), treten in ihrer gegenwärtigen Fassung mit 1. Oktober 1932 außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

„II. Die Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, ist allein berechtigt, Anweisungen an die Fachrechnungsabteilungen zur Gebühreinstellung, Löschung oder Ratenzahlung von Platzzinsen auszufertigen. Zu diesem Zwecke haben die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI, denen die Behandlung der Platzzinsangelegenheiten in diesen Bezirken

obliegt, alle Dienststücke, mit denen eine Platzzinsvorschrift verbunden ist, — gleichgültig, ob eine Vorlage an den Gemeinderatsausschuß erforderlich ist oder nicht, — nach der Ortsverhandlung und nach Ausfüllung der sogenannten vierteiligen Druckform der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, zu übermitteln. Diese überprüft die Platzzinsbemessung und holt, wo es notwendig ist, die Zustimmung des Gemeinderatsausschusses VII ein. Sodann werden die Aufträge zur Gebühreinstellung für die Fachrechnungsabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes sowie die Bescheide an die Partei in der Magistratsabteilung 56 gefertigt und befördert. Die enderledigten Dienststücke werden der Bauamtsabteilung zur Vormerkung im Platzzinskataster und Aufbewahrung zurückgestellt. Der gleiche Vorgang ist auch bei Platzzinslösungen, -abschreibungen und Ratenbewilligungen einzuhalten.

Bei kurzfristigen Baustofflagerungen, das sind solche für die Dauer von höchstens vier Wochen, ist jedoch der Bescheid durch die Bauamtsabteilung auszufolgen und der Akt nur dann an die Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, einzusenden, wenn ein Platzzins zu entrichten ist. Die Magistratsabteilung 56 veranlaßt die Vorschreibung bei den Fachrechnungsabteilungen.

Um die lückenlose Uebersendung aller Anweisungen zur Vorschreibung, Löschung oder Abschreibung einer Gebühr an die Fachrechnungsabteilung zu gewährleisten, sind diese Anweisungen fortlaufend zu nummerieren und in ein für die betreffende Fachrechnungsabteilung aufgelegtes Verzeichnis einzutragen. Bei der Platzzinsgruppe sind daher für sämtliche 21 Bezirke und für die Fachrechnungsabteilung VII a (hinsichtlich der zentral vorzuschreibenden Fälle, wie der Baustofflagerungen in den inneren Bezirken, Filmaufnahmen und anderen einmaligen Gebühren) zusammen daher 22 solche Verzeichnisse zu führen.

Das lückenlose Einlangen der Anweisungen haben die Fachrechnungsabteilungen auf Grund der Gebührenevidenz zu überwachen und die fortlaufenden Nummern in Spalte 2 vorzumerken.

In jedem Rechnungsjahr ist die Nummernreihe mit der Zahl 1 zu eröffnen. Wegen rechtzeitiger Fertigstellung der Jahresrechnung sind Vor- und Abschreibungsaufträge nach dem 21. Dezember jedes Jahres nicht mehr in das Verzeichnis für das laufende Jahr aufzunehmen. Der Abschluß des Verzeichnisses der Magistratsabteilung 56 ist der Fachrechnungsabteilung auf der letzten Anweisung bekanntzugeben.

Um der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, die restlose Durchführung dieses Vorganges zu ermöglichen, werden die magistratischen Bezirksämter und die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI angewiesen, eine Abschrift jeder Baubewilligung, mit der die Vorschreibung eines Platz- oder Anerkennungszinses verbunden ist, sogleich der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, zu übermitteln, die die Vorschreibung bei der zuständigen Fachrechnungsabteilung in der oben geschilderten Weise zu veranlassen hat.

Der Leiter der Platzzinsgruppe oder sein Beauftragter ist berechtigt, falls die Uebereinstimmung zwischen Platzzinskataster und Vormerkung in der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung zu kontrollieren.

III. Die Fachrechnungsabteilungen haben die Kassenanweisungen der Magistratsabteilung 56 unverzüglich nach Einlangen gleich den übrigen Rechnungssakten mit dem Eingangsvermerk zu versehen, die einzelnen Platzzinsfälle in die Gebührenevidenz einzutragen, und zwar nach einmaliger Gebühr und Jahresgebühr. Sodann leiten sie die Kassen-

anweisungen an die Rechnungsabteilungen weiter, die für jeden Platzinsfall ein eigenes Kontoblatt anlegen, das die gleichen Angaben wie die Klassenanweisung enthält.

Das Eingangsdatum ist in der Regel der auf die Abfertigung der Gebührenanweisung folgende Werktag. Da Gebührenanweisung und Parteienbescheid gleichzeitig befördert werden, gilt der nachfolgende Werktag als Zustelltag. Dieses Datum ist daher als Zustelldatum bei der Gebührrstellung auf dem Konto einzusetzen. Der Fristenablauf für Verzögerungszuschlag und Verzugszinsen ist von diesem Tage an zu rechnen. In strittigen Fällen ist der Bemessungsakt von der Magistratsabteilung 56 wegen Einsichtnahme in den Zustellnachweis einzuholen. Die Magistratsabteilung 56 hat in Fällen, in denen die Zustellung des Bescheides verspätet oder gar nicht vollzogen wird, das magistratische Bezirksamt (Rechnungsabteilung) zu verständigen.

### 50. Uneinbringliche Steuern und Abgaben wegen Ueberführung ins Ausland, Evidenz.

M. D. 3745/32.

Wien, am 12. September 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Rechnungsabteilung II e, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Es kommt mitunter vor, daß Abgabebeträge als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen, weil der Abgabeschuldner ohne Hinterlassung von Vermögen im Inland in einen auswärtigen Staat übersiedelt ist, mit dem kein Abkommen über Rechtshilfe in Abgabefachen besteht. Es kann nun trotzdem sein, daß dieser Abgabeschuldner noch vor Verjährung des Einforderungsrechtes der Abgabeforderung der Gemeinde Wien (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31) in das Inland zurückkehrt, wobei es bei entsprechenden Vorkehrungen ganz gut möglich sein kann, diese zwar abgeschriebene, aber noch nicht verjährte und daher rechtlich bestehende Abgabeforderung hereinzubringen.

Aus diesem Grunde wird angeordnet:

Wird eine Abgabeforderung von mindestens 1000 S als uneinbringlich abgeschrieben, weil der Abgabeschuldner ohne Hinterlassung von Vermögen im Inland in einen auswärtigen Staat übersiedelt ist, mit dem kein Abkommen über Rechtshilfe in Abgabefachen besteht, so hat der Kontoführer der zuständigen Verrechnungsstelle ein „Wegzugs-Evidenzblatt“ entsprechend auszufüllen und dem Vorstand des städtischen Exekutionsdienstes zu übermitteln. Wichtig ist es, daß der Kontoführer nicht übersieht, im Wegzugs-Evidenzblatt den Tag des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes einzusetzen, da es keinen Zweck hat, die Abschreibungsevidenz über diesen Tag hinaus aufrecht bestehen zu lassen. Hinsichtlich der Verjährung des Einforderungsrechtes wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht der Gemeinde oder des Landes Wien, fällig gewordene Abgaben einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres verjährt, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. In diesem Falle beginnt nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Dem Wegzugs-Evidenzblatt ist vom Kontoführer ein

vollständig ausgefüllter, jedoch undatierter Pfändungsauftrag anzuschließen. Außerdem hat der Kontoführer einen „Wiszozettel“ sinngemäß auszufüllen und dem Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion zu übersenden. Im Wiszozettel ist in der zweiten Spalte von oben bei „Wisz bis...“ der Tag des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes einzusetzen.

Der Vorstand des städtischen Einhebungsdienstes hat die Wegzugs-Evidenzblätter samt den angeschlossenen Pfändungsaufträgen in Verwahrung zu nehmen. Langt vom Zentralmeldeamt der Polizeidirektion eine telephonische Verständigung oder ein Wiszozettel ein, daß der Abgabeschuldner in Wien Aufenthalt genommen habe, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich ein Einhebungsversuch unternommen wird. Vorher hat er bei der im Wegzugs-Evidenzblatt bezeichneten Verrechnungsstelle auf kürzestem Wege zu erheben, ob etwa in der Zwischenzeit die Abgabeforderung bezahlt wurde oder ob sich Veränderungen in ihrer Höhe ergeben haben. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Pfändungsauftrag zu datieren, andernfalls aber sich einen neuen Pfändungsauftrag ausstellen zu lassen.

Wird bei diesem Einhebungsversuch die Abgabeforderung ganz oder teilweise hereingebracht, so hat die zuständige Fachrechnungsabteilung, da die Gebühr bereits abgeschrieben wurde, die neuerliche Gebührrstellung des eingehobenen Betrages zu veranlassen.

Da vom Tage des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes an weitere Einhebungsschritte unzulässig sind, hat der Vorstand des städtischen Einhebungsdienstes mit diesem Tage das Wegzugs-Evidenzblatt auszufcheiden.

Die notwendigen Druckformen sind bei der M. Abt. 6 erhältlich.

### 51. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

M. D. 4232/32.

Wien, am 14. September 1932.

(An die M. Abt. 13 a, 18, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 34 a, 46, 52, 53, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat den von seinem Regulativkomitee ausgearbeiteten Entwurf von „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen — EVW 9; Abänderung 2/1932“ zur Anerkennung beantragt. Er beinhaltet Bestimmungen über gummiisolierte Hochspannungsleitungen für Leuchtrohren, die im Abschnitte C 2 (isolierte Leitungen — Leitungen für feste Verlegung) als Position f 1 eingefügt werden sollen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 1. August 1932, Zl. 69.994/6/ET., die in Rede stehenden Vorschriften mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt. Diese Bestimmungen haben von ihrem Inkrafttreten an insofern zu gelten, als von der Genehmigungsbehörde wegen besonderer Verhältnisse nicht andere Vorschriften gemacht werden.

### 52. Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben.

M. D. 4458/32.

Wien, am 14. September 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Partei, die infolge einer Differenz zwischen der Voreinzahlung und der endgültigen Vorschreibung ein namhaftes Guthaben an Einkommensteuer befaß, an die Fachrechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes ein schriftliches Ansuchen um Verwendung dieses Guthabens zur Deckung eines Rückstandes an Gemeindeabgaben gerichtet hat. Die Fachrechnungsabteilung hat nun durch die Partei von der zuständigen Steueradministration zur Feststellung der Verfügungsberechtigung über das Guthaben eine Bestätigung der Rechtskraft der Vorschreibung an Einkommensteuer eingeholt und hierauf im Sinne des Parteiansuchens das Guthaben zur Deckung der Rückstände an Gemeindeabgaben verwendet, ohne jedoch attennmäßig ersichtlich zu machen, daß die Steueradministration von der beabsichtigten Verwendung des Guthabens in Kenntnis gesetzt worden sei.

Zur Wahrung eines einheitlichen Vorgehens mit der Bundessteuerverwaltung wird in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1929, M.D./R 49/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 54), angeordnet, daß vor Verwendung eines Guthabens an Bundessteuern zur Deckung rückständiger Gemeindeabgaben auch dann, wenn die Partei darum selbst angefragt hat, zuerst eine Äußerung der zuständigen Bundessteuerbehörde über die beabsichtigte Verwendung eingeholt wird.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba/108/32. Wien, am 27. August 1932.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. August 1932 angefangen bis auf weiteres mit 6 Prozent festgesetzt.

### Zwangswaise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.

M. Abt. 14/5733/32. Wien, am 18. Juli 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlass vom 27. Juni 1932, Z. 40211/Abt. 3/32, allen Sozialversicherungsträgern folgendes befanntgegeben:

Nach einem Berichte des Bundesministeriums für Justiz langen bei einzelnen Gerichten Anträge der Sozialversicherungsträger auf zwangswaise grundbücherliche Pfandrechtsbegründung für rückständige Versicherungsbeiträge in großer Zahl ein. Da es sich meist um Beitragsrückstände für einen längeren Zeitraum handelt und in den Anträgen, beziehungsweise Rückstandsausweisen die auf jeden Monat entfallenden Beiträge und die Verzugsgebühren von den einzelnen Beträgen gesondert angeführt sind, so daß also im Falle eines einjährigen Rückstandes 12 Kapitalsbeträge und 12 Termine im Grundbuch einzutragen sind, nimmt die Eintragung viel Zeit und Raum in Anspruch und wird zudem unübersichtlich, weil der Gesamtbetrag erst durch Addition ermittelt werden kann. Manche Gerichte haben sich schon bisher damit geholfen, daß sie unter Berufung auf § 5 des Grundbuchgesetzes nur die Kapitalsbeträge im Hauptbuch eingetragen und bezüglich der Nebengebühren auf den Exekutionstitel (Rückstandsausweis), der zur Urkundensammlung kommt, verwiesen haben. Es besteht aber in der Praxis nicht volle Übereinstimmung darüber, ob auf die verwiesenen, im Hauptbuche nicht aufscheinenden Beträge bei der Meistbotsverteilung Rücksicht genommen werden muß.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt nun zur Herbeiführung einer Vereinfachung und einer einheitlichen Vorgangsweise in der Eintragung eine Mitteilung folgendes Inhaltes im Amtsblatt für die Justizverwaltung zu veröffentlichen:

### „Zwangswaise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.“

Nach den Beobachtungen des Bundesministeriums für Justiz werden zwangswaise begründete Pfandrechte für rückständige Sozialversicherungsbeiträge von einzelnen Gerichten in den öffentlichen Büchern derart eingetragen, daß die auf jeden Monat entfallenden Beiträge samt dem jeweiligen Verzugsbeginn jeder Monatsrate gesondert angeführt werden, wodurch zum Beispiel bei einem einjährigen Rückstand 12 Kapitalsbeträge und 12 Termine im Hauptbuch eingetragen werden müssen. Zur Vermeidung dieser Verschreibung werden die Sozialversicherungsinstitute unter einem ersucht, ihre Anträge dahin zu fassen, daß die Eintragung begehrt wird für den Gesamtbetrag der rückständigen Beiträge, für den Gesamtbetrag der stufenweise, unter Berücksichtigung etwaiger Teilzahlungen bis zum Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises errechneten Verzugsgebühren und für die Verzugsgebühren von dem Gesamtbetrage der rückständigen Beiträge seit Ausstellung des Rückstandsausweises.

Sollten einzelne Anstalten in Zukunft gleichwohl in der eingangs angedeuteten umständlichen Form gefaßte Anträge einbringen, so dürfte nach der mit der Ansicht der befragten Präsidien übereinstimmenden Meinung des Bundesministeriums für Justiz eine Vereinfachung der Eintragung unter Heranziehung der Bestimmung des § 5 des Grundbuchgesetzes zulässig sein und zwar etwa in der Form, daß die Einverleibung des Pfandrechts für den aus dem Antrage sich ergebenden Gesamtbetrag der Beiträge samt den Verzugsgebühren „von den im Rückstandsausweise bezeichneten Beträgen und Zeitpunkten“ bewilligt wird. In dieser Eintragung können allenfalls die betreffenden Stellen des Rückstandsausweises, welche diese Angaben enthalten, durch Hinweis auf die entsprechenden Spalten oder Absätze u. dgl. angeführt werden, wodurch auch dem Wortlaut des § 5 des Grundbuchgesetzes, der eine genaue Bezeichnung der Stellen der einer Eintragung zugrundeliegenden Urkunde fordert, vollkommen entsprochen würde.“

In Entsprechung des vom Bundesministerium für Justiz gestellten Ersuchens werden die Sozialversicherungsträger eingeladen, die Anträge auf zwangswaise Pfandrechtsbegründung, die zur Herbeiführung von Versicherungsbeiträgen für einen längeren Zeitraum dienen, in der im ersten Absatz der Mitteilung vorgeschlagenen kurzen Form abzufassen. Der Antrag hätte demnach zu lauten:

„Es wird beantragt, zu erlassen folgenden

Bechluss:

Auf Grund des Rückstandsausweises vom ... Zahl ... wird der betreibenden Partei ... wider die verpflichtete Partei ... zur Herbeiführung ihrer vollstreckbaren Forderung per ... (Gesamtsumme der rückständigen Beiträge) samt ... % Verzugsgebühren ab ... (Ausstellungstag des Rückstandsausweises), des Verzugsgebührenrückstandes oder der bis dahin aufgelaufenen Verzugsgebühren per ... (Summe der bis zum Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises aufgelaufenen Verzugsgebühren unter Berücksichtigung etwaiger Abschlagszahlungen) und der Kosten per ... die Exekution mittels zwangswaisener Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des (Simultan-)Pfandrechts auf der (den) der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaft(en) Einl. Z. ... Grundbuch (Katastralgemeinde) ... bewilligt. ...“

Sollten sich in einzelnen Fällen aus der wechselnden Höhe des Verzugsgebührensatzes je nach der Dauer des Verzuges (§ 2 des Verzugsgebührengesetzes) Schwierigkeiten ergeben, genügt es wohl, statt eines bestimmten Prozentsatzes der Verzugsgebühren vom Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises die „gesetzlichen“ Verzugsgebühren unter Anführung der oben zitierten gesetzlichen Bestimmung zu begehren.

Vom Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises können nur von der Kapitalsumme, nicht auch vom Verzugsgebührenrückstand Verzugsgebühren begehrt werden, wie ja überhaupt nicht Zinseszinsen gerechnet werden dürfen.

Entsprechend dem Antrage wird auch der den Exekutionstitel bildende Rückstandsausweis abzufassen sein. Da jedoch dem Verpflichteten zufolge der ihm nach den Bestimmungen der §§ 7, 35 und 36 der Exekutionsordnung zustehenden Berechtigungen die Möglichkeit gegeben werden muß, die in Exekution gezogene Forderung nach Bestand, Fälligkeit und Höhe zu überprüfen, ist ihm eine detaillierte Aufstellung zu-

zumitteln. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Rückstandsausweis selbst diese detaillierte Aufstellung enthält, die einzelnen Gesamtschulden an Kapital und Verzugsgebührenrückstand aber ausgeworfen werden oder daß eine solche detaillierte Aufstellung dem für den Verpflichteten bestimmten Schriftsatz beigegeben wird.

Die Träger der Angestelltenversicherung haben aber einen Rückstandsausweis überhaupt nicht abzufassen. Für die von ihnen einzutreibenden Beitragsforderungen bildet nicht ein Rückstandsausweis, sondern der von ihnen zu erlassende Einforderungsbescheid den Exekutionstitel. Dieser Einforderungsbescheid ist derart abzufassen, daß er einen Exekutionsantrag, beziehungsweise eine grundbücherliche Eintragung in der vorgeschlagenen Form ermöglicht, das heißt, es sind im Spruche die Gesamtsumme der rückständigen Beiträge samt Verzugsgebühren vom Tage der Datierung des Bescheides und die Gesamtsumme des Verzugsgebührenrückstandes aufzunehmen, während die Begründung die detaillierte Aufstellung zu enthalten hat.

### Krankenversicherung der Hausbesorger.

M. Abt. 14/6912/32. Wien, am 3. September 1932.

Um die Zweifel zu beseitigen, die in der Öffentlichkeit über verschiedene Fragen der Krankenversicherung der Hausbesorger immer wieder auftauchen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 29. August 1932, Z. 36592/Abt. 1/32, seine Rechtsanschauung über diese Frage bekanntgegeben.

#### 1. Krankenversicherungspflicht der Hausbesorger.

Durch den im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922, B.G.B. Nr. 878 (Hausbesorgerordnung), abgeschlossenen Dienstvertrag wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes begründet, das die Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers zur Folge hat, sofern nicht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht im Sinne der 3. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz (vom 2. Juli 1929, B.G.B. Nr. 221) gegeben ist, das heißt, die Hausbesorger Tätigkeit nur im Nebenberuf neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder neben einer bereits nach anderen Vorschriften die Krankenversicherungspflicht begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der versicherten unselbständigen Erwerbstätigkeit wird die Anstellung im öffentlichen Dienste dann gleichgehalten, wenn der Bedienstete aus diesem Dienstverhältnis für den Fall der Krankheit entsprechend geschützt ist. Wenn der Hausbesorger einen selbständigen oder krankenversicherungspflichtigen Hauptberuf ausübt, tritt die Versicherungspflicht auf Grund des Hausbesorgervertrages nur dann ein, wenn der Hausbesorger außer der Dienstwohnung, dem Reinigungsgeld und dem Sperrgeld noch ein anderes Entgelt erhält, dann aber ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Inanspruchnahme als Hausbesorger. Durch den Hausbesorgervertrag kann nur die Versicherungspflicht des Hausbesorgers selbst begründet werden. Wenn ein Ehepaar die Berrichtungen des Hausbesorgers auf sich nimmt, wird mit Rücksicht auf die familienrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sofern nicht ausdrücklich die Gattin als Hausbesorgerin aufgenommen wurde, stets der Gatte Träger der Rechte und Pflichten des Hausbesorgers sein und die Versicherungspflicht sich daher nur auf ihn beziehen. Der Gattin stehen in einem solchen Falle nur die allenfalls seitens der zuständigen Krankenkasse auf Grund ihrer Satzungen zu gewährenden Leistungen der Familienversicherung zu. Wenn der Hausbesorger sich zur Durchführung der ihm obliegenden Reinigungsarbeiten usw. familienfremder Arbeitskräfte bedient, gilt diesen gegenüber er als Arbeitgeber, der insbesondere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für deren Anmeldung zur Versicherung zu sorgen hat. Der Hauseigentümer dagegen steht zu diesen Personen in keinerlei Rechtsverhältnis.

#### 2. Lohnklasseneinreihung der krankenversicherungspflichtigen Hausbesorger.

Für die Einreihung der Hausbesorger in die Lohnklassen des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes sind alle dem Hausbesorger aus dem Dienstvertrage zustehenden Leistungen heranzuziehen, wobei die Dienstwohnung und allfällige sonstige

Sachbezüge nach den gemäß § 7 a, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes festgesetzten Ansätzen zu bewerten sind.

#### 3. Aufteilung der Beitragslast zwischen dem Hauseigentümer und dem Hausbesorger.

Grundsätzlich ist der versicherte Hausbesorger verpflichtet, gemäß § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes zwei Drittel des Krankenversicherungsbeitrages aus eigenen Mitteln zu leisten, da er einen Arbeitsverdienst in barem, nämlich jedenfalls das Reinigungsgeld bezieht — gemäß § 7 a, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes sind auch Leistungen Dritter, soweit sie üblich sind, zum Arbeitsverdienst zu rechnen — und daher der zweite Satz des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes nicht anwendbar ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält auch nicht an der Ansicht fest, daß auf den Dienstvertrag der Hausbesorger die Bestimmung des letzten Satzes des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes, wonach es dem Arbeitsvertrag überlassen ist, wie der Beitragsanteil vom Versicherten einzuziehen ist, angewendet werden kann, da der Arbeitsverdienst des Hausbesorgers nicht ausschließlich aus Leistungen Dritter besteht, sondern er vom Arbeitgeber, dem Hauseigentümer, einen Teil seines Arbeitsverdienstes in der Form der Dienstwohnung unmittelbar erhält, wobei eine allfällige gesonderte Entlohnung im Sinne des § 9 der Hausbesorgerordnung, die nicht regelmäßig vorkommt, außer Betracht bleiben kann. Der Hausbesorger ist also jedenfalls verpflichtet, dem Hauseigentümer zwei Drittel der Krankenversicherungsbeiträge zu ersetzen. Diese Verpflichtung des Hausbesorgers besteht auch dann zu Recht, wenn er vom Hauseigentümer selbst keinen Barlohn erhält, da § 36 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ausdrücklich nur die Berechtigung des Arbeitgebers zur Herbeibringung der auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitragsteile im Wege des Abzuges vom Lohn, also in einem abgekürzten Verfahren ausspricht, aber keineswegs verfügt, daß der Arbeitgeber den gesamten Beitrag für Arbeitnehmer, die von ihm selbst zwar keinen Barlohn, wohl aber von dritter Seite aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses regelmäßige Zuwendungen in barem erhalten, allein zu tragen habe. Dem Hauseigentümer steht also das Recht zu, vom Hausbesorger den Ersatz der auf diesen entfallenden Beitragsteile zu begehren; hierfür dürften die im § 17 der Hausbesorgerordnung bezeichneten Gerichte zuständig sein. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 36, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes entgegen, wonach der Arbeitgeber nur auf dem Wege des Lohnabzuges den auf den Versicherten entfallenden Beitrag „einziehen“ darf. Gerade die Wahl dieses Wortes läßt darauf schließen, daß damit nur das besondere Zurückhaltungsrecht des Arbeitgebers abgegrenzt werden, keineswegs aber in jenen Ausnahmefällen, wie sie gerade das Arbeitsverhältnis des Hausbesorgers darstellt, die allgemeine Vorschrift des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes, daß in der Regel der Arbeitnehmer zwei Drittel des Krankenversicherungsbeitrages zu tragen hat, durch eine im § 34 nicht vorgesehene Ausnahme unwirksam gemacht werden soll. Hierzu kommt noch, daß § 34, Absatz 1, letzter Satz, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes den Versicherten sogar in solchen Fällen zur Tragung seines Beitragsanteiles für verpflichtet erklärt, wo er vom Arbeitgeber überhaupt keinerlei Entlohnung erhält und sein Verdienst nur aus Leistungen Dritter besteht. Umso mehr ist der Hausbesorger verpflichtet, den gesetzlichen Anteil an den Versicherungsbeiträgen zu übernehmen, da sein Verdienst sowohl aus der vom Arbeitgeber beigegebenen Dienstwohnung als auch aus Leistungen Dritter besteht. Tritt aber der Fall ein, daß der Hauseigentümer selbst an den Hausbesorger regelmäßige Lohnzahlungen leistet, sei es, daß es sich um eine abgeordnete Entlohnung nach § 9 der Hausbesorgerordnung oder um eine Vereinbarung im Sinne des § 7, Absatz 3, der Hausbesorgerordnung über die Bezahlung des Reinigungsgeldes durch den Hauseigentümer handelt, so kann der Hauseigentümer von seinem Abzugsrechte gemäß § 36, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ohne weiteres Gebrauch machen.

Der Hauseigentümer ist gemäß § 2, Absatz 2, Zahl 6, des Mietengesetzes berechtigt, den ihn als Arbeitgeber treffenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung des Hausbesorgers unter den Betriebskosten des Hauses zu verrechnen.

Die vorstehenden Darlegungen gelten sinngemäß auch für das Dienstverhältnis jener Hausbesorger, auf die die Hausbesorgerordnung nicht Anwendung findet, sofern deren Dienstverhältnis nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

**Bundesbahndirektion Wien, Neuerrichtung.**

M. Abt. 46/10758/32. Wien, am 29. Juli 1932.

Die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen hat bekanntgegeben, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1932 die beiden Bundesbahndirektionen Wien-Südwest und Wien-Nordost aufgelassen wurden und gleichzeitig eine Bundesbahndirektion Wien mit dem Sitz in Wien, II. Nordbahnstraße 50, neu errichtet wurde.

**Matrikenbücherliche Eintragung unzulässiger Vornamen.**

M. Abt. 50/II/Div./16/32. Wien, am 2. August 1932.

(An die M. Abt. 1, 7, 8, 9, 12, 13, 13 a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 8. Juni 1932, Zahl 190964/7, folgendes bekanntgegeben:

Ein besonderer Fall hat dem Bundeskanzleramt (Inneres) die Veranlassung geboten, sich in bestimmter Richtung mit der Frage zu befassen, welche Beschränkungen sich hinsichtlich der Beilegung und geburtsmatrikenbücherlichen Eintragung von Vornamen ergeben.

Wohl bestehen, von gewissen innerkirchlichen, also für den staatlichen Rechtsbereich nicht verbindlichen und nur mittelbar (durch den Taufakt) wirksam werdenden Vorschriften abgesehen, keine gesetzliche Normen, nach welchen etwa nur bestimmte, bereits allgemein gebräuchliche oder bekannte Namen als Vornamen Verwendung finden dürfen.

Doch ergeben sich aus der allgemeinen Rechtsordnung und den Rechtsgrundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere aus jenen über das Namens- und Familienrecht von selbst Einschränkungen in der Richtung, daß den Kindern von Seite der Eltern, beziehungsweise der sonst hiezu berufenen Faktoren keineswegs Vornamen beigelegt werden dürfen, die gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würden. Aus diesem Zusammenhange losgelöst muß aber auch schon der Zweck des Namens an sich seine einschränkende Wirkungen äußern. Es kann, da der Familienname (Zuname) die Familie (Geschlecht, Abstammung) zu kennzeichnen, der Vorname aber zur Unterscheidung des Individuums innerhalb der Familie zu dienen hat, keineswegs zulässig sein, daß solche Namen als Vornamen gewählt werden, die bereits als Familiennamen (Zunamen) eines bestimmten Geschlechtes bestehen. Selbstverständlich bleibt hier der Fall ausgeschaltet, daß es sich um einen allgemein gebräuchlichen Vornamen (wie Franz, Werner, Friedrich) handelt, der häufig oder zufällig auch als Familiennamen vorkommt.

Das Amt der Landesregierung (Magistrat als Amt der Landesregierung) wird eingeladen, die unterstehenden Matrikenführer mit Ausnahme der evangelischen Pfarrämter, die im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt wurden, entsprechend dahin zu belehren, daß sie gegebenenfalls die matrikenbücherliche Eintragung von Vornamen, die nach dem Vorstehenden unzulässig erscheinen sollten, abzulehnen und die Parteien, soferne sie trotz Aufklärung auf ihrem Begehren beharren sollten, auf den Weg der Beschwerde an das dortige Amt zu verweisen haben werden.

Hievon wurden verständigt: Das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, der Bischof der altkatholischen Kirche in Oesterreich, das griechisch-orientalische Pfarramt zum hl. Georg, das griechisch-orientalische Pfarramt zur hl. Dreifaltigkeit, das griechisch-orientalische (serbisch-orthodoxe) Pfarramt zum hl. Sava, das griechisch-orientalisch-rumänische Pfarramt, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

**Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten, gewerberechtlicher Charakter.**

M. Abt. 53/6833/32. Wien, am 24. August 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 1. August 1932, Z. 130.228/13, in einem einzelnen Fall folgende Entscheidung gefällt:

Ueber die gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk in Wien vom 24. Juni 1932, Z. St/69, eingebrachte Berufung des R. St. ergeht nachstehender Bescheid:

**Spruch:**

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt der Berufung teilweise Folge, befehlt den angefochtenen Be-

scheid und entscheidet, daß die Anmeldung des Gewerbes der Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten an Privatparteien und Gewerbetreibende, jedoch mit Ausschluß der Verteilung an individuell bestimmte Personen, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Kenntnis zu nehmen ist.

**Begründung:**

Die Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten an individuell bestimmte Personen stellt sich als Botendienst dar, dessen Anbieten an nicht öffentlichen Orten gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.W. Nr. 849, an öffentlichen Orten gemäß § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden ist. Diese Tätigkeit darf daher nicht als freies Gewerbe ausgeübt werden. Hingegen kann die Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten mit Ausschluß der vorerwähnten konzessionspflichtigen Betätigung den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden. Dieser Standpunkt wird auch von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien geteilt.

**Senfen, Auffuchen von Bestellungen bei Landwirten.**

M. Abt. 53/7652/32. Wien, am 9. September 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 30. August 1932, Z. 131.670/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Reichsdeutsche Unternehmungen haben im Wege der Deutschen Gesandtschaft unter Berufung auf das deutsch-österreichische Handelsabkommen (B.G.W. Nr. 30 aus 1931) darüber Klage geführt, daß ihren Geschäftsreisenden, die wegen Bestellungen auf Senfen österreichische Landwirte aufsuchten, von einzelnen Gewerbebehörden Schwierigkeiten bereitet werden, indem sie zum Teil die Auffassung vertreten, daß Landwirte nicht zu den im § 59, Absatz 1, der Gewerbeordnung angeführten Personen zählen, bei denen Bestellungen auf Waren, die in ihrem Geschäftsbetrieb Verwendung finden, ohne besondere Aufforderung aufgesucht werden dürfen, zum Teil wieder annehmen, daß Senfen nicht zu diesen Waren gezählt werden können. Auch nach Mitteilung des Industriellenverbandes in Oberösterreich sollen bei den Gewerbebehörden in dieser Frage einander widersprechende Rechtsauffassungen bestehen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr vertritt nach wie vor die bereits in dem Durchführungserlaß des vorzeitigen Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, Z. 6365, zur Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.W. Nr. 242 (siehe Seite 986 ff. der Staatsdruckereiausgabe der Gewerbeordnung), zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß den Gewerbeinhabern gemäß § 59, Absatz 1, der Gewerbeordnung das Recht zusteht, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende auch Land- und Forstwirte ohne Aufforderung aufzusuchen und bei diesen auf alle Waren, die in ihrem Betrieb Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, zu welcher letzteren zweifellos auch Senfen, Sicheln, Wezsteine u. dgl. gehören, Bestellungen zu sammeln.

**Gerichtliche Entscheidungen.****Zahntechnikergesetz, Auffuchen von Kunden.**

M. Abt. 13/3862/32. Wien, am 28. Juli 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Juni 1932, Zl. A 62/31/4, über die Beschwerde des Siegfried R. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. November 1930, M. Abt. 13/R 8876/30, betreffend eine Uebertretung des Zahntechnikergesetzes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien hat mit dem Strafkenntnis vom 2. Oktober 1930 über den Beschwerdeführer unter Hinweis darauf, daß er bei Frau Marie St. in Wien, XVI. Römorgasse 37, durch einen Agenten für sein zahntechnisches Atelier habe werben lassen, wodurch er eine Uebertretung nach § 7, Absatz 2, des Zahntechn-

nifergesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, begangen habe, gemäß § 15 des bezogenen Gesetzes eine Geldstrafe von 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. In der Begründung wurde auf die Zeugenaussage der Frau Marie St. verwiesen. Die Genannte hatte am 20. Mai 1930 bei ihrer Einvernahme angegeben, daß sie bereits vor ungefähr einem Jahre von einem angebl. Angeestellten des Beschwerdeführers aufgesucht und befragt worden sei, ob sie Zähne brauche. Im Jänner 1930 sei der Betreffende mit derselben Frage wieder gekommen, worauf die Zeugin in das Zahnatelier des Beschwerdeführers gegangen sei, ohne sonst durch irgend jemanden empfohlen worden zu sein. Seither komme der Betreffende als Intassant zu ihr.

In seiner gegen dieses Strafserkenntnis erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, daß er weder den Intassanten beauftragt habe, Kunden zu besuchen, noch von einem Besuche im Falle der Marie St. gewußt habe, weshalb von der ihm zur Last gelegten Übertretung keine Rede sein könne.

Die belangte Behörde hat der Berufung mit dem angefochtenen Bescheid aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge gegeben und hiezu noch bemerkt, daß ohne Zweifel der Intassant des Beschwerdeführers die Frau Marie St. aufgesucht und sie dem Beschwerdeführer als Kunde zugeführt habe. Ob er sie beim Aufsuchen von Kunden von Tür zu Tür getroffen oder ob er sie, wie die Berufung behauptet, auf Anraten einer Nachbarin aufgesucht und dem Beschwerdeführer zugeführt habe, sei belanglos. Es könne nicht angenommen werden, daß die Werbung von Kunden durch Intassanten gegen oder ohne Willen und ohne Wissen des Beschwerdeführers als Dienstgebers erfolge, da kein Intassant zu solchem Handeln einen vernünftigen Grund hätte. Aus der Kundenwerbung müsse vielmehr geschlossen werden, daß sie mit Wissen und Willen des Dienstgebers erfolge, von dem für diese Tätigkeit auch eine besondere Vergütung erwartet werde. Das Verschulden des Dienstgebers liege auch dann vor, wenn er, was die Regel sein werde, nicht wisse, mit wem sein Agent gerade unterhandle und ob eine bestimmte Kunde von einem Intassanten zugeführt worden oder aus eigenem Antrieb zur Behandlung erschienen sei. Zur Strafbarkeit genüge das generelle Wissen um diese Tätigkeit der Intassanten.

Ueber diese Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwoogen:

Laut § 7, Absatz 2, des Zahnrechtnergesetzes ist den befugten Zahnrechtnern verboten, Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, wonach in einem solchen Falle des Aufsuchens von Kunden durch Agenten ein ausdrücklicher Auftrag vorliegen müsse, ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht, daß ein derartiger Auftrag nicht erforderlich ist, es vielmehr genügt, wenn die Mittelsperson mit Willen des Zahnrechtners den Kunden aufsucht. Auf Grund des festgestellten Tatbestandes aber konnte die Behörde mit Recht annehmen, daß ein Aufsuchen von Kunden durch den Intassanten des Beschwerdeführers mit dessen Willen stattgefunden habe. Denn der beim Beschwerdeführer bereits seit langer Zeit tätige Intassant hätte die Frau Marie St. nicht aufgesucht, um sie als Kunde zu gewinnen, wenn er sich hierbei nicht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des Beschwerdeführers bewußt gewesen wäre.

Wenn auch die in Betracht kommende Gesetzesbestimmung den Ausdruck Kunden in der Mehrzahl verwendet, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß auch das Aufsuchen eines Kunden bereits den strafbaren Tatbestand darstellt.

Das Verfahren selbst erwies sich in keiner Weise als mangelhaft oder ergänzungsbedürftig.

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

130. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

131. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

132. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend den Landesverband der deutschen Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz, den Verband der Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz sowie die Krankenkassen von Steiermark und Kärnten.

133. Bestimmungen über Seebienbücher.

134. Schiffsführerverordnung.

135. Ratifikation zweier Uebereinkommen durch Albanien betreffend die Nacharbeit der Frauen und die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.

136. Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode.

137. Beitritt von Aegypten zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

138. Beitritt von Ecuador und Hedschas zum Antikriegspakt.

139. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

140. Beitritt von Irak zum Antikriegspakt.

141. 38. Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

142. 2. Brennstoffverordnung.

143. Erteilung der Konzession für eine schmalspurige Kleinbahn (Zahnradbahn) von St. Wolfgang auf den Schasberg.

144. Beitritt Aegyptens zum Berner Internationalen Phosphorübereinkommen.

145. Erneuerung des Beitrittes Aethiopiens zur Fakultativen Bestimmung betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

146. Vollstreckungsrechtshilfe gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein.

147. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der Oesterreichischen Bundesbahnen.

148. Uebereinkommen mit Italien betreffend finanzielle Fragen.

149. Uebereinkommen mit Italien über die Prüfungs- und Ausgleichsämter und den gemischten italienisch-österreichischen Schiedsgerichtshof.

150. Verfügung über die in öffentlichen Versorgungs-, Irren- oder Krankenanstalten verbliebenen Habseligkeiten entlassener oder verstorbener Pflinglinge.

151. 3. Brennstoffverordnung.

152. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.

153. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag.

154. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

155. Errichtung von Meisterschulen an den Technischen Hochschulen.

156. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch die Niederlande.

157. Beitritt Australiens zum Internationalen Abkommen über die Wirtschaftsstatistik.

158. Veräußerung des ehemaligen Erzzerierplatzes in Mauer.

### B. Landesgesetzblatt für Wien.

20. Zulassung von Herallithplatten.

21. Zulassung von Abzementrohren, Marke „Eternit“, für Rauhänge, Lüftungs- und Dampfschläuche.

22. Erwerbssteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1932.

23. Zulassung von Wänden aus Dünnwandhohlziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft.

24. Abänderung des Wiener Straßenpolizeigesetzes.

25. Zulassung von Drahtspiegelglas als feuerhemmende und feuerbeständige Verglasung.

26. Nachruhe in den der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieben.

27. Bestimmung der Mäflergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effekten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Handelsmäfler an der Wiener Börse (Effektenbörse) anzusprechen haben.



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

VII.

25. November.

1932.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

53. Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform.  
 54. Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft.\*)  
 55. Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Aufschub.  
 56. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.  
 57. Porto auf amtlichen Zuschriften.\*)  
 58. Maßkreditgesetz, Durchführung.  
 59. Legalisierungsprotokolle, Auslassung.  
 60. Ausverkäufe.  
 61. Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß.\*)  
 Diensthliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Jugoslawische Staatsbürgerschaft, Verlust durch Abwesenheit.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1.  
 M. Abt. 51 (Statistik), Aenderung der Fernsprechnummer.  
 Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz.  
 Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der Apotheken.  
 Stickereivarenenerzeugung, Gewerberechtsumfang.

#### Literatur.

„Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ von Magistratsrat Julius Rathhauser.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A) im Bundesgesetzblatte,

B) im Landesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 53. Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform.

M. D. 1389/32. Wien, am 15. September 1932.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Um mißbräuchliche Auslegungen des Berechtigungs- umfanges von Gast- und Schankgewerbe Konzessionen unmöglich zu machen, ergeht über Antrag des Gremiums der Kaffeehausbesitzer die Weisung, bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Gastwirts gewerbes, wenn auch die Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. d (Ausföcht von gebrannten geistigen Getränken) oder f (Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen) mitverliehen werden, oder bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Gewerbes der Fremdenbeherbergung, wenn außer der Berechtigung nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. a (Beherbergung von Fremden) noch andere Berechtigungen mitverliehen werden, in die Konzessionsurkunde ausdrücklich den Zusatz aufzunehmen, daß die verliehenen Berechtigungen nur im Rahmen des Gastwirts gewerbes, beziehungsweise des Gewerbes der Fremdenbeherbergung ausgeübt werden dürfen.

#### 54. Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft.

M. D. 4782/32. Wien, am 21. September 1932.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft hat mitgeteilt, daß gemäß den Bestimmungen der Kundmachung vom 14. Oktober 1927, B. G. Bl. Nr. 303, die nächsten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft in den ersten Tagen des Dezember 1932 beginnen. Die näheren Bedingungen wurden in der „Wiener Zeitung“ verlaublich.

#### 55. Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Aufschub.

M. D. 4931/32. Wien, am 28. September 1932.

(An die M. Abt. 5, 6 und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIb, IIc und II d, an die Rechnungsabteilung IIe, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Vorstände des Steuerdienstes und Einhebungsdienstes.)

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 243, über zeitweilige Aenderungen des Zwangsversteigerungsverfahrens kann das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten das Zwangsversteigerungsverfahren einer Liegenschaft auf längstens sechs Monate, gerechnet vom Tage des Einlangens des Antrages bei Gericht, aufschieben, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß dadurch die sonst drohende Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz vermieden werden kann oder daß die einzutreibende Forderung in einem offenbaren Mißverhältnis zum Werte der Liegenschaft steht. Bei besonders berücksichtigungswerten Umständen kann unter den gleichen Voraussetzungen die Aufschiebung um längstens weitere sechs Monate bis zur Gesamtdauer von einem Jahre verlängert werden. Ein solcher Antrag des Verpflichteten auf Aufschiebung oder Verlängerung kann nur bis 30. Juni 1933 eingebracht werden, da das Gesetz nur eine Erleichterung für die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bringen will.

Nach § 6 des Gesetzes wird die Dauer des bewilligten Aufschubes in die Verjährungsfrist sowie in die Fristen des § 216 der Exekutionsordnung nicht eingerechnet.

Da der Aufschiebungsbeschluß nach § 3 des Gesetzes allen Stellen zuzustellen ist, die vom Versteigerungstermin zu verständigen sind, sohin also auch den zuständigen Stellen des städtischen Rechnungsamtes, haben diese, um ein Uebersehen zu vermeiden, die Dauer eines Aufschubes einer Liegenschafts-

versteigerung nach dem Gesetze vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, auffällig in der Anmerkungsliste des Kontos anzumerken.

Wird dann der Versteigerungstermin endlich ausgeschrieben, so sind in solchen Fällen bei der nach § 172, letzter Absatz, der Exekutionsordnung zu erstattenden Anmeldung der rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie bei der Verteilungstagsatzung entsprechend dem § 6 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, auch jene Rückstände als Vorzugspost geltend zu machen, die auf die Zeit entfallen, um die sich die dreijährige Frist vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages durch die Dauer des bewilligten Aufschubes der Zwangsversteigerung verlängert. Jener rechtskundige Beamte, der bei Verteilungstagsatzungen zu intervenieren hat, hat sich rechtzeitig zu überzeugen, ob nicht ein solcher Aufschub im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, stattgefunden hat.

Vor der Entscheidung über den Antrag des Verpflichteten auf Aufschub der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft ist der betreibende Gläubiger zu hören; diesem steht auch gegen die Bewilligung des Aufschubes der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Hat die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf Rückstände an Abgaben, die von einer Liegenschaft zu entrichten sind, deren Zwangsversteigerung beantragt und hat der Verpflichtete im Hinblick auf das Gesetz vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, den Aufschub der Zwangsversteigerung beantragt, so hat der rechtskundige Beamte, der die Gemeinde Wien bei der über den Antrag des Verpflichteten stattfindenden Tagsatzung zu vertreten hat, sich gegen den Aufschub mit der Begründung auszusprechen, daß durch solche Aufschüben der Gemeinde Wien, deren Aufwendungen für soziale Zwecke durch die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz außerordentlich angestiegen sind, ein erheblicher Schaden drohe. Erscheint es ausnahmsweise in einem besonderen Falle geboten, einem Antrag des Verpflichteten auf Aufschub der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft zuzustimmen, so ist hierüber im Wege der zuständigen Magistratsabteilung die Entscheidung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II einzuholen.

#### 56. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.

M.D. 4715/32. Wien, am 29. September 1932.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 13, 14, 17, 34b, 42, 46, 48/49, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Am 1. Oktober 1932 tritt das Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.G.B. Nr. 246, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932) in Kraft.

Zu den Bestimmungen dieses Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 21 B.St.G.: Die Entscheidung darüber, ob statt einer Strafe eine Verwarnung zu erteilen ist, bleibt bis auf weiteres dem Amtsleiter vorbehalten. Die Fälle, in denen Verwarnungen erteilt werden, sind in Evidenz zu führen.

Zu § 29a: Dem Amtsleiter bleibt gleichfalls bis auf weiteres die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges der sachlich zuständigen Behörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten übertragen wird. Für Wien

kommen praktisch nur Straffälle der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht; in Angelegenheiten der Wiener Landesverwaltung ist eine solche Uebertragung nicht durchzuführen. Die Fälle der Uebertragungen sind in Evidenz zu führen.

Zu § 31: Auf die Verkürzung der bisher 6monatigen Verjährungsfrist auf 3 Monate wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt jedoch nach Artikel III, Absatz 1, nicht für bereits anhängige Verwaltungsstrafsachen, in denen bis zum 1. Oktober 1932 schon ein Straferkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist.

Zu § 37a: Die Ermächtigung nach § 37a bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Zu §§ 48 und 49: Die Novelle schafft die Möglichkeit, auch in einer Strafverfügung den Ersatz von Barauslagen nach § 64, Absatz 3, in der Fassung der Novelle aufzuerlegen; ein ausdrücklich nur gegen diese Entscheidung betreffend die Kosten eingebrachter Einspruch ist ebenso wie ein solcher nur gegen das Strafausmaß gerichteter als Berufung gemäß § 49, Absatz 2, zu behandeln.

Zu § 49, Absatz 3: Nach der novellierten Fassung dieser Bestimmung bedarf es bei der Durchführung des ordentlichen Verfahrens nach einer durch rechtzeitigen Einspruch außer Kraft gesetzten Strafverfügung keiner Ladung oder Aufforderung des Beschuldigten zur Rechtfertigung, sondern es ist der Einspruch schon als solche Rechtfertigung anzusehen, so daß, wenn nicht aus anderen Gründen weitere Erhebungen, Einvernahmen usw. notwendig sind, sofort das ordentliche Straferkenntnis gefällt werden kann.

Zu § 51, Absatz 1: Durch die Aenderung des Wortlautes des 1. Absatzes des § 51 tritt im Instanzenzug in Wien praktisch keine Aenderung ein.

Zu § 51, Absatz 4: Die Ergänzung dieses Absatzes gibt dem Bestraften die Möglichkeit, ein bloßes Strafnachsichtsgesuch ohne Anfechtung des Schuldspruches einzubringen, dessen Rechzeitigkeit ebenso wie das einer Berufung an die Einhaltung der einwöchigen Berufungsfrist gebunden ist. Wird ein solches Strafnachsichtsgesuch abgewiesen, so sind keine Strafverfahrenskostenbeiträge vorzuschreiben, weil es dem Zwecke eines bloßen Nachsichtsgesuches widersprechen würde, den vom Bestraften zu bezahlenden Gesamtbetrag durch Vorschreibung von Verfahrenskosten zu erhöhen. Die zur Erledigung verspäteter Strafnachsichtsgesuche bestimmte Drucksorte Nr. 80 wird entsprechend geändert werden.

Zu § 53, Absatz 1: Die Novellierung befreit die Behörde von der bisher vorgeschriebenen Verpflichtung, vor der zwangsweisen Einbringung von rechtskräftigen Geldstrafen die bisher vorgeschriebene Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe hinauszugehen.

Zu § 53, Absatz 4: Ueber die Durchführung des abgekürzten Zwangsvollstreckungsverfahrens (Umwandlung einer Geldstrafe in die Erfahrfreiheitsstrafe bei einer mit Grund angenommenen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe) werden noch gesonderte Weisungen ergehen.

Zu § 64, Absatz 2 und 3: Die Novelle bestimmt einen Mindeststrafverfahrenskostenbeitrag und setzt hierfür einen Betrag von 1 S fest. Sie schafft ferner die Möglichkeit, neben dem Strafverfahrenskostenbeitrag Barauslagen zum Ersatz vorzuschreiben. Barauslagen sind lediglich solche im Sinne des § 76 A.B.G., also Auslagen, die der Behörde erwachsen und die nicht von Amts wegen zu tragen sind. Kosten, die einem am Strafverfahren Beteiligten erwachsen sind, die ihm aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu ersetzen sind, können dem Bestraften nicht als Barauslagen auferlegt werden. Zu ersetzende Barauslagen

werden zum Beispiel Sachverständigengebühren sein. Da zur Zeit der Fällung des Straferkenntnisses mitunter die Höhe solcher Auslagen nicht feststeht, so kann der Beteiligte im Erkenntnis zum Ersatz verhalten, die ziffernmäßige Festsetzung aber einem besonderen Bescheid vorbehalten werden.

Das Bundeskanzleramt hat alle in Betracht kommenden Behörden ersucht, den praktischen Erfolgen bei Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die beteiligten städtischen Dienststellen werden angewiesen, diese Erfahrungen zu sammeln, damit sie über Aufforderung jederzeit bekanntgegeben werden können.

### 57. Porto auf amtlichen Zuschriften.

M.D. 4857/32. Wien, am 30. September 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Von einzelnen Genossenschaften wurde die Anregung gegeben, daß nicht jede einzelne Zuschrift an die Genossenschaft gesondert abgefordert werden soll, sondern mehrere Zuschriften gesammelt, um der Genossenschaft Porto zu ersparen.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. August 1925, M.D. 6125/25, betreffend Versendung mehrerer Zuschriften des Wiener Magistrates in einer Briefhülle in Erinnerung gebracht, wonach mehrere Zuschriften an den gleichen Empfänger, sofern dies eine glatte Geschäftsabwicklung zuläßt, in einer Briefhülle zu befördern sind.

Außerdem werden die Dienststellen angewiesen, Dienststücke mit der gebotenen Sorgfalt zu adressieren und insbesondere bei ähnlich lautenden Genossenschaftsnamen zu achten, daß keine Verwechslungen vorkommen. (Zum Beispiel ist zu unterscheiden zwischen der Genossenschaft der Wäscher und Wäschepußer und der Genossenschaft der Wäschewarenherzeuger, Sticker usw.)

### 58. Mastkreditgesetz, Durchführung.

M.D. 5006/32. Wien, am 15. Oktober 1932.

(An die M.Abt. 42 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und die Veterinärämterabteilungen aller magistratischen Bezirksämter.)

Das Gesetz vom 30. Juni 1932 über die Verpfändung von Rindvieh für Mastungskredite (Mastkreditgesetz), B.G.BI. Nr. 210, ist durch die Verlautbarung der I. und II. Mastkreditverordnung im Bundesgesetzblatt (B.G.BI. Nr. 298 und 299) anwendbar geworden.

Die im Gesetze den Gemeinden und politischen Bezirksbehörden auferlegten Aufgaben werden in Wien durch die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfüllen sein.

Zur näheren Durchführung wird bekanntgegeben:

1. Eine eigene Angelobung (§ 3, Abs. 1, der II. Verordnung) der mit der Durchführung des Mastkreditgesetzes und seiner Verordnungen im Wirkungsbereiche der Gemeinde (des Magistrates) Wien betrauten Tierärzte entfällt, da die Tierärzte ohnehin durch ihren Dienst zur vorschriftsmäßigen Vornahme aller ihrer Amtshandlungen verpflichtet sind. Eigene amtliche Ausweise (§ 3, Abs. 1, der II. Verordnung) werden nicht ausgestellt. Die Dienstlegitimationen genügen.

2. Gemäß § 4 des Mastkreditgesetzes ist die Ausstellung eines Viehpasses für ein mit dem Pfandzeichen versehenes Viehstück ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht zulässig. Diese Zustimmung kann durch die Zustimmung der gemäß § 7 der II. Mastkreditverordnung zu errichtenden

gemeinsamen Stelle (Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse) ersetzt werden. Auch in diesen Fällen darf jedoch der Viehpas erst nach Anbringung des Tilgungszeichens ausgestellt werden. Die Zustimmung ist gemäß § 6 der II. Verordnung im Viehpasse unter Angabe von Datum und Nummer zu vermerken. Die Zustimmungserklärung ist einzuziehen und in das Viehpas-Furtahest einzulegen.

3. Die im § 1 der I. Verordnung genannten Unternehmungen sind von der M.Abt. 42 verständigt worden, Ansuchen um Anbringung von Pfand- oder Tilgungszeichen (§ 4 der II. Verordnung) direkt an die zuständige Veterinärämterabteilung zu richten. Sollten dennoch derartige Ansuchen, insbesondere von Pfandschuldnern, an die magistratischen Bezirksämter gelangen, so sind diese unverzüglich an die Veterinärämterabteilungen abzutreten.

4. Die zum Zwecke der Anbringung der Pfand- und Tilgungszeichen vorzunehmenden Amtshandlungen sind jeweils binnen kürzester Frist durchzuführen. Auf die besonderen Bestimmungen über diese Amtshandlungen gemäß § 4 der II. Verordnung wird aufmerksam gemacht. Die allenfalls eingebrachten Einsprüche sind, wenn möglich, gleich anlässlich der Amtshandlungen durch die vorgeschriebene Verweisung auf den Rechtsweg (Zivilrechtsweg) zu erledigen. Diese Erledigungen haben formlos (nicht als Bescheide nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze) zu erfolgen.

5. Zur Durchführung der gemäß § 4, Abs. 2, der II. Verordnung vorgesehenen Verständigung wird eine entsprechende Druckform, die bei der M.Abt. 42 angefordert werden kann, aufgelegt. Eine Ausfertigung (ohne Anschrift) wird jeweils von den bei Vornahme der Amtshandlung anwesenden Personen zu fertigen und dem Akte anzuschließen sein. Für die Vornahme der Amtshandlung ist gemäß § 5 der II. Verordnung von der ansuchenden Unternehmung eine Verwaltungsabgabe von 1 S für jedes Viehstück zu entrichten, welche entweder bereits anlässlich des Ansuchens oder spätestens anlässlich der Anbringung des Pfand- oder Tilgungszeichens in Form einer Verwaltungsabgabemarke beizubringen ist. Andere Kosten sind nicht zu berechnen.

6. Die zur Vornahme der Amtshandlungen erforderlichen Brandstempel werden den amtshandelnden Tierärzten jeweils durch die ansuchende Unternehmung zur Verfügung gestellt werden (§ 2 der II. Verordnung).

Ueber die Anzahl der im Laufe des ersten Halbjahres 1933 vorgenommenen Amtshandlungen auf Grund des Mastkreditgesetzes ist von den Veterinärämterabteilungen der M.Abt. 43 bis längstens 15. Juli 1933 zu berichten, die eine Zusammenstellung dieser Berichte ehestens der M.Abt. 42 zu übermitteln hat.

### 59. Legalisierungsprotokolle, Auflaffung.

M.D. 4887/32. Wien, am 18. Oktober 1932.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 21. September 1932, B. 190.031/7, im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung angeordnet, daß die Führung der sogenannten „Legalisierungsprotokolle“ seitens der politischen Behörden I. Instanz künftighin zu unterbleiben hat.

Sonach entfällt künftig jede Vormerkung über die im Zuge des internationalen Matrikenausstausches sowie über alle sonstigen von Amts wegen vorgenommenen Matrikenbeglaubigungen.

Matrikenbeglaubigungen, die über Ansuchen von Parteien stattfinden, sowie Beglaubigungen von Unterschriften auf Zustimmungserklärungen zum Eintritt in das Bundesheer müssen jedoch auch künftig im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1928, M.D. 627/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 18), wegen Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Vormerkung genommen werden. Es unterliegt keinem Anstande, hiezu die bisherigen „Legalisierungsprotokolle“ weiter zu verwenden. Sind diese jedoch ausgeschrieben, dann hat die Eintragung lediglich in die Vormerkungen über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben (Druckform Nr. 35 des Gemeinf. Mag. Expedites) zu erfolgen.

## 60. Ausverkäufe.

M.D. 5307/32. Wien, am 4. November 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach einer der Magistratsdirektion zugekommenen Zuschrift der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie häufen sich in letzter Zeit die Klagen, daß die Bestimmungen des Ausverkaufsgesetzes nicht eingehalten werden, insbesondere die sogenannten Saisonverkäufe, Räumungs- und Inventurverkäufe immer mehr überhandnehmen. Zu allen möglichen Zeiten, auch zu solchen, wo es in kaufmännischen Betrieben keineswegs üblich sei, Inventuren abzuschließen, werden Inventurverkäufe angekündigt und die Bezeichnung „Räumungsverkauf“ beginnt sich entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes immer mehr einzuleben.

Es werden daher die Erlässe über die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Ausverkäufen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29, Verordnungsblatt 1930, Seite 1, und vom 17. Juni 1930, M.D. 3152/30, Verordnungsblatt 1930, Seite 58) zur genauen Darnachhaltung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Organe der Marktamtsabteilungen sind außerdem anzuweisen, nicht erst die Anzeigen abzuwarten, sondern von Amts wegen gegen unzulässige Ausverkaufsankündigungen einzuschreiten.

## 61. Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß.

M.D. 5349/32. Wien, am 9. November 1932.

(An die M.Abt. 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 14. März 1932, Z. 651/Abt. 8/1932, folgendes bekanntgegeben:

„Seit längerer Zeit werden vielfach radiumhaltige Kompressen und andere radioaktive Zubereitungen in- und ausländischer Herkunft unter marktschreierischer Anpreisung zur Heilung von Krankheiten in Tagesblättern angekündigt oder durch Agenten unter gleichzeitiger Verteilung von Flugblättern in Form von Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Publikationen in Vertrieb gebracht.

Da sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Ankündigung als auch bezüglich der Verkaufsberechtigung für derlei Produkte eine gewisse Unsicherheit besteht, sieht sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr veranlaßt, diesbezüglich folgende Richtlinien bekanntzugeben:

1. Alle radioaktiven Stoffe und Präparate, die unter Hinweis auf eine radioaktive Wirkung in einer zur arzneilichen Einwirkung auf den menschlichen Organismus bestimmten

Form, zum Beispiel als Kompressen, radioaktiver Schlamm, Emanatoren, Trinkbecher in Verkehr gesetzt werden, sind je nach der Art der Zubereitung entweder als pharmazeutische Zubereitungen (Spezialitäten) im Sinne des § 2 der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, anzusehen oder als chemische Präparate nach § 3, Absatz 1, dieser Verordnung zu beurteilen.

In beiden Fällen ist der Kleinverschleiß dieser Präparate den Bestimmungen der erwähnten Verordnung gemäß ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Die Erzeugung und der Verkauf im großen mit Ausnahme der Abgabe von Emanationen durch Anstalten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, erfordert eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

2. Zur Vermeidung von Beanstandungen wird Unternehmen, die radioaktive Stoffe und Präparate mit einem Hinweis auf eine medizinische Wirkung in Verkehr setzen, empfohlen, den Gehalt an radioaktiver Substanz durch ein Prüfungszeugnis des Institutes für Radiumforschung in Wien, IX, Volksmanngasse 3, oder der Röntgen- und radiumtechnischen Versuchsanstalt in Wien, IX, Alser Straße 4, oder eines inländischen physikalischen Hochschulinstitutes nachzuweisen.

Desgleichen soll auf der Signatur der einzelnen Packungen und Gefäße der Gehalt und die Konzentration an radioaktiver Substanz (Radium oder dessen Gamma-Strahlenäquivalent) und bei Emanatoren der Emanationsgehalt in bezug auf die betreffende Packung oder den Gefäßinhalt in einem wissenschaftlich anerkannten und allgemein üblichen Einheitsmaß eindeutig verzeichnet sein, das heißt, es ist anzugeben:

Für Gamma-strahlende feste Körper: die aktive Menge, Gleichgewichtsäquivalent zu *fourdsoviel* Milligramm Radium-Element; die Gesamtmenge des Kompressinhaltes oder anderer Packungen; die Größe der aufzulegenden strahlenden Oberfläche;

für Radon (= Radiumemanation): die Menge in „Curies“, beziehungsweise *Millicurie*, *Mikrocurie*, *Millimikrocurie*;

die Konzentration in „Mache-Einheiten“ oder in „Eman“, beide bezogen auf das Volumen von einem Liter. Soll die Menge unter Heranziehung einer der Konzentrations-Einheiten (M.E. oder Eman) angegeben werden, so muß außer der Konzentration auch die Menge der abgegebenen Radonlösung in Kubikzentimetern oder in Litern angeführt werden.

1 „Eman“ =  $10^{-10}$  Curie pro Liter,

1 M.E. entspricht  $3,64 \cdot 10^{-10}$  Curie im Liter, beziehungsweise 3,64 Eman.

Alle Angaben sind genau zu datieren; diejenigen für Radon unter Angabe von Tag und Stunde der Gültigkeit der Eichung.

3. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, gemäß § 4 der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, im Kleinverkehre die Feilhaltung und den Verkauf von chemischen Präparaten der im Punkt 1 erwähnten Art, ausgenommen die für den internen Gebrauch bestimmten radioaktiven Stoffe und deren Lösungen sowie solche Präparate, deren Abgabe ausdrücklich an die ärztliche Verschreibung gebunden ist oder auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgt, auch Detailgeschäften zu gestatten, die eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung besitzen. Für pharmazeutische Zubereitungen

(Spezialitäten) können derartige Bewilligungen nicht erteilt werden.

Vorsichtsmaßregeln, die hiebei nach § 4, Absatz 2, dieser Verordnung anzuordnen sind, bilden insbesondere die Verfügungen, daß jede mündliche oder schriftliche marktfeierliche Ankündigung unter Anführung von Krankheitsindikationen zu unterbleiben hat, der Verkaufspreis nicht offenbar übermäßig sein darf, daß die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse nachweislich der periodischen Kontrolle eines der oben genannten Institute zu unterstellen und in der unter Punkt 2 angegebenen Weise zu signieren sind, sowie daß im Falle eines Zuwiderhandelns, abgesehen von der Abndung nach § 6 dieser Verordnung, die Bewilligung zurückgenommen werden kann.

4. Der persönlichen Kundenwerbung durch Agenten bei Privatpersonen ist gegebenenfalls auf Grund des § 59 der Gewerbeordnung entgegenzutreten.

Unternehmungen, die sich bisher mit dem Vertriebe radioaktiver Stoffe und Präparate befaßt haben, ohne den vorstehenden Richtlinien zu entsprechen, wird für die Erfüllung der Voraussetzungen, beziehungsweise für die Einstellung des unzulässigen Betriebes eine Frist von vier Wochen eingeräumt."

Ferner hat das genannte Bundesministerium in einer Entscheidung vom 26. September 1932, Z. 46.988/Abt. 8/1932, der Anschauung Ausdruck gegeben, daß radioaktive Präparate nicht als Kosmetika, Diätetika oder Tonika gelten können, da gerade bei solchen Präparaten eine derartige Unterscheidung mit Rücksicht auf die besondere Art der Einwirkung nicht in gleicher Weise wie bei anderen Stoffen und Präparaten Platz greifen kann. Es können demnach radioaktive Zubereitungen, die zur inneren oder äußeren Anwendung am Menschen bestimmt sind, nur als Heilmittel angesehen werden.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Jugoslawische Staatsbürgerschaft, Verlust durch Abwesenheit.

M. Abt. 50/2/123/32. Wien, am 21. September 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 2. September 1932, Z. 201547/6, werden in letzter Zeit von den jugoslawischen Behörden die Bestimmungen des § 28 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes besonders rigoros gehandhabt, um sich der Rückübernahme jener Staatsangehörigen, die als Schüllinge oder wegen dauernder Inanspruchnahme österreichischer Fürsorgeeinrichtungen in die Heimat geschafft werden sollen, zu entziehen.

Die Bescheide der jugoslawischen Behörden sind meistens unzureichend begründet und erschöpfen sich in dem Hinweis, daß die betreffenden Personen infolge Abwesenheit die jugoslawische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Das Bundeskanzleramt macht darauf aufmerksam, daß nach dem jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetz vom 21. September 1928 (§ 28) dieser Verlust der Staatsbürgerschaft durch Abwesenheit an bestimmte Bedingungen geknüpft ist und zwar tritt der Staatsbürgerschaftsverlust nur bei dreißigjähriger Anwesenheit außerhalb des Gebietes des Königreiches Jugoslawien ein, wobei diese dreißigjährige Frist erst vom vollendeten 21. Lebensjahre an zu laufen beginnt. Frühestens ist diese Frist vom 1. Jänner 1900 zu rechnen. Außerdem besteht die Bedingung, daß der Betreffende während dieser Frist keine Verpflichtungen gegenüber seinem Vaterlande erfüllt hat, insbesondere also nicht dem Militärdienst entsprochen hat.

Hiebei wird der Bestand des jugoslawischen Königreiches angefangen vom 1. Jänner 1900 fingiert.

Wiewohl gerade der letztbezeichnete Umstand einen Anlaß zu begründeten rechtlichen Einwendungen zu geben vermag, die vom Bundeskanzleramt auch bereits bei der jugoslawischen Regierung vorgebracht wurden, so werden doch auch die übrigen im jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetz enthaltenen Bedingungen den österreichischen Behörden die Handhabe bieten, unter Hinweis auf die nicht verwirklichten Voraussetzungen des Staatsbürgerschaftsverlustes die Rückübernahme jugoslawischer Staatsbürger zu erreichen.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 57, Absatz 3, des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes den Serben, Kroaten und Slowenen, die aus Jugoslawien ausgewandert sind, und nach dem oben wiedergegebenen § 28 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes die Staatsbürgerschaft verloren haben, das Recht eingeräumt ist, im Wege einer Erklärung (§ 41 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes), die bis zum 1. November 1938 abzugeben ist, die jugoslawische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben. Hierzu müssen demnach jene jugoslawischen Staatsbürger, die als Staatenlose den österreichischen Wohlfahrtseinrichtungen zur Last zu fallen drohen, rechtzeitig verhalten werden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß jugoslawische Staatsbürger, die auf diese Weise ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, wenn sie auch auf österreichischem Gebiete geboren sind, im Hinblick auf ihre jugoslawische Abstammung und die bestandene Möglichkeit, die jugoslawische Staatsbürgerschaft geltend zu machen, für eine Anerkennung als österreichische Staatsbürger nach Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye oder § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, niemals in Betracht kommen können.

### Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1.

M. Abt. 50/2/145/32. Wien, am 27. Oktober 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Zuschrift vom 15. Oktober 1932, Z. 213768/6, den Ämtern aller Landesregierungen folgendes bekanntgegeben:

„Im Hinblick auf einige bereits vor längerer Zeit erlassene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde von den österreichischen Verwaltungsbehörden wiederholt dem Artikel 1 des Brünner Vertrages die Auslegung gegeben, daß zum Erwerb des Heimatrechtes in Österreich durch eine bisher auf tschechoslowakischem Gebiete heimatberechtigte Person in der Zeit zwischen dem Staatsumsturz und dem Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain (16. Juli 1920) der vorausgehende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft notwendig sei. Die gleiche Auffassung wurde auch des öftern von den tschechoslowakischen Behörden vertreten.

Diese Auslegung ist, wie bereits anlässlich der gemeinsamen Tagung der im Sinne der Artikel 21 fgd. des Brünner Vertrages am 13. Februar 1924 zusammengetretenen Kommission festgestellt wurde, unrichtig. Denn der Artikel 1 des Brünner Vertrages wäre unverständlich und überflüssig, wenn er an den Besitz eines Heimatrechtes den Staatsbürgerschaftserwerb knüpfen wollte und hiebei voraussetzen würde, daß eben diese selbe Rechtsfolge bereits zuvor durch einen eigenen Staatsbürgerschaftsverleihungsakt gesetzt werden müßte.

Wenn auch der Brünner Vertrag durch die Bestimmungen des Artikels 1 vielleicht nicht den übrigen innerstaatlichen Vorschriften entspricht, so sind diese innerstaatlichen Vorschriften eben — genau so wie durch Einführung eines besonderen Staatsbürgerschaftserwerbsarundes der Anstellung bei staatlichen Anstalten oder der Verwendung im Militärdienst (Artikel 3 des zitierten Vertrages) — durch den durch parlamentarische Behandlung mit Gesetzeskraft ausgestatteten Brünner Vertrag teilweise abgeändert worden.

Da nunmehr auch der tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß das Erfordernis eines dem erwähnten Heimatrechtserwerb vorausgehenden Staatsbürgerschaftserwerbes nicht mit dem Artikel 1 des Brünner Vertrages in Einklang stehen kann, hat die österreichische Regierung an der Hand eingehender Darlegungen

neuerlich diese Frage zum Gegenstand einer Erörterung mit der tschechoslowakischen Regierung gemacht, wobei sich eine vollkommene Übereinstimmung der Anschauungen ergeben hat.

Das tschechoslowakische Ministerium des Innern hat dementsprechend die in Abschrift beiliegenden Weisungen an die Landesämter in Prag und Brünn ergehen lassen.

Bemerkt wird, daß der in dieser Weisung zitierte § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Z. 236/20, die Bestimmungen des Artikels 76 des Staatsvertrages von St. Germain wiederholt.

Unter Hinweis auf den Runderlaß des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 25. März 1924, Z. 49.647/8/24, wird dem Amte der Landesregierung demnach neuerlich in Erinnerung gebracht, daß ungeachtet der gelegentlich hievon abweichenden Praxis der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes die dem Artikel 1 des Brünner Vertrages unterliegenden Personen als österreichische Staatsbürger anzuerkennen sind, wenn sie bisher in einer auf dem tschechoslowakischen Gebiet gelegenen Gemeinde heimatberechtigt, nach den altösterreichischen Heimatgesetzen das Heimatrecht in einer auf österreichischem Gebiete gelegenen Gemeinde erworben und zur Zeit des Inkrafttretens der Verträge (16. Juli 1920) noch besessen haben. Eine besondere vorausgehende Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft war hiezu nicht notwendig, da im Sinne der Friedensvertragsbestimmungen zur Lösung der Staatsbürgerschaftsfrage nach Artikel 70 der Fortbestand der Monarchie bis 16. Juli 1920 zu fingieren ist.

Hievon wird das Amt der Landesregierung mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt, für die Vereinigung der hier bezeichneten Fälle im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sorge zu tragen, beziehungsweise in zweifelhaften Fällen die Weisung des Bundeskanzleramtes (Inneres) einzuholen.

Wie der Beilage zu entnehmen ist, gehen die tschechoslowakischen Behörden in analoger Weise vor.

Schließlich wird bemerkt, daß bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der österreichischen und tschechoslowakischen Behörden im konkreten Falle der in den Artikeln 21 fgd. bezeichnete Weg einzuschlagen ist.

Die im vorletzten Absätze erwähnte Beilage ist eine Abschrift des an die Landesämter in Prag und Brünn ergangenen Erlasses des Innenministeriums in Prag vom 10. August 1932, Z. 45154/11/32, womit folgendes mitgeteilt wurde:

„Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem auf Grund der Beurteilung eines Fachplenums vom 17. Juni 1929 herausgegebenen Befund vom 2. November 1929, Z. 18.511, Boh 8211, den Grundsatz ausgesprochen, daß zur Erlangung des Heimatrechtes im Sinne des Artikels 1 des „Brünner Vertrages“ nicht verlangt wird, daß in diesem oder jenem Vertragsstaate nicht nur das Heimatrecht, sondern auch die Staatsbürgerschaft erworben wurde. Nach diesem Grundsatz sind daher als tschechoslowakische Staatsbürger nach Artikel 1 des „Brünner Vertrages“ jene Personen anzuerkennen, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 16. Juli 1920 das Heimatrecht nach den Gesetzen über das Heimatrecht des gewiesenen österreichischen Staates erworben haben, also nach dem Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105, und vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222. Hierbei bleibt der Umstand ohne Einfluß, daß ein solcherart erworbenes Heimatrecht nachträglich, sei es von der Gemeinde oder der übergeordneten Behörde, wegen mangelnder Staatsbürgerschaft in der Zeit der Erlangung des Heimatrechtes als ungesetzlich erklärt wurde. Es ist selbstverständlich, daß Personen, welche auf diese Art tschechoslowakische Staatsbürger werden, nicht dem Anerkennungsverfahren nach § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Z. 236/20, unterliegen.“

Die zugehörigen Akten über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der einzelnen Personen werden dem Landesamte zu dem Zwecke eingekendet, damit die Staatsbürgerschaft der betreffenden Personen neuerlich überprüft werde und damit dort, wo hiezu die Vorbedingungen gegeben sind, diese Personen als tschechoslowakische Staatsbürger gemäß Artikel 1 des „Brünner Vertrages“ anerkannt werden.

Nach Übereinkommen mit den österreichischen Behörden wird die gleiche Praxis auch von den österreichischen Behörden eingehalten werden.

Wo die österreichischen Behörden in einzelnen Fällen vielleicht abweichend entschieden haben, wollen die Akten zur weiteren Amtshandlung anher eingekendet werden.“

### M. Abt. 51 (Statistik), Aenderung der Fernsprechnummer.

Die M. Abt. 51 (Statistik) mit dem Sitz IV, Postgasse 24 ist in Zukunft nur unter der Fernsprechnummer A-30-4-70 zu erreichen.

### Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz.

M. Abt. 53/7765/32. Wien, am 13. September 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 2. September 1932, Z. 70.049/Abt. 4/32, darauf aufmerksam gemacht, daß mit der im Bundesgesetzblatte unter Nr. 200 kundgemachten Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Juli 1932 die für das Friseur- und Rasierergewerbe geltende Ausnahmerechtsverordnung zum Achtstundentagesgesetz durch Aufnahme einer neuen Bestimmung (Möglichkeit der Festsetzung von 160 Ueberstunden im Kalenderjahr durch Kollektivvertrag) ergänzt worden ist.

### Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der Apotheken.

M. Abt. 53/7896/32. Wien, am 29. September 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 24. August 1932, Z. 64.965/Abt. 8/32, folgendes bekanntgegeben:

„Im Nachhange und in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 26. Juni 1926, Z. 38.587/26, wird mitgeteilt, daß laut dem mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr gepflogenen Einvernehmen der Verkauf jener Hühneraugenmittel, die im übrigen den Bestimmungen des erwähnten Erlasses entsprechen, außerhalb der Apotheken nicht bloß auf die Inhaber einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung beschränkt, sondern bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist.“

Bei diesem Anlasse wird beigelegt, daß auch gegen den freien Vertrieb von Hühneraugenmitteln, die nicht mehr als 2 bis 3 Prozent Natriumhydroxyd enthalten, bei strenger Einhaltung der Bedingungen des eingangs erwähnten Runderlasses kein Einwand erhoben wird.“

Im Anschlusse daran wird der angeführte Ministerialerlaß vom 26. Juni 1926, Z. III/38.587/Abt. 8/26, auszugsweise veröffentlicht:

„Da Hühneraugenmittel vorwiegend der Hautpflege dienen, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr verfügt, daß Hühneraugenmittel, sofern sie nicht schädigende oder solche Bestandteile enthalten, deren Abgabe in Apotheken an die ärztliche Verschreibung gebunden oder den Apothekern überhaupt zum Verlaufe vorbehalten ist, als „Mittel zur Hautpflege“ gemäß § 2, Absatz 2, der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, zu gelten haben.“

Die Texte der Signaturen sowie sonstige beigegebene Druckchriften für diese Mittel dürfen jedoch weder einen Hinweis auf eine Heilwirkung oder sonstige Krankheitsindikationen, sondern nur Gebrauchsanweisungen und Ratsschläge für zweckmäßige Fußpflege enthalten.

Hühneraugenmittel, welche diesen Bestimmungen entsprechen, dürfen in Zukunft außer in Apotheken auch in den nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung zum Kleinhandel konzessionierten Gewerbebetrieben feilgehalten und verkauft werden.

Jede marktstreuerische Reklame für Hühneraugenmittel ist untersagt.“

### Stickerwarenherzeugung, Gewerbeberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/7025/32. Wien, am 27. Oktober 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat mit dem Bescheide vom 11. Juli 1932, M. Abt. 53/7025/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die offene Handelsgesellschaft S. L. auf Grund ihres auf die Erzeugung von Stickerwaren lautenden Gewerbebescheines berechtigt ist, Gobelin- und Petit-Pointtaschen zu erzeugen, daß sie ferner berechtigt ist, bei der Erzeugung von Petit-Pointtaschen Gold- und Silberstickereien im ungefähren Ausmaße von 10 Prozent der Arbeit und des Wertes zu verwenden, wobei es ihr freisteht, diese Gold- und Silberstickereien fertig zu beziehen oder auch selbst zu erzeugen.“

Dagegen ist sie nicht berechtigt, Taschen, die unter ausschließlich oder doch vorwiegender Verwendung von Gold- und Silberstickereien erzeugt werden, herzustellen.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die offene Handelsgesellschaft S. L. ist auf Grund ihres Gewerbebescheines berechtigt, Stickereien und Stickereiwaren im Rahmen des freien Kunststickergewerbes herzustellen. Gobelin- und Petit-Pointarbeit sowie die Erzeugung von Gobelin- und Petit-Pointtaschen fallen unbestritten darunter.

Wenn nun bei der Herstellung von Petit-Pointtaschen auch Gold- und Silberstickereien im ungefähren Ausmaße von 10 Prozent einmontiert werden, so bleibt dadurch doch der Charakter dieser Erzeugnisse als Petit-Pointtaschen unberührt.

Gemäß § 37 der Gewerbeordnung steht dem Gewerbetreibenden das Recht zu, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfskräfte auch anderer Gewerbe zu halten. Als vollständig fertig, das heißt als markt- und verkaufsfähig sind diese Taschen erst dann anzusehen, wenn die strittigen Gold- und Silberstickereien angebracht sind. Auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung ist die Firma daher befugt, Petit-Pointtaschen nicht nur unter Verwendung von fertigbezogenen Gold- und Silberstickereien herzustellen, sondern diese Gold- und Silberstickereiarbeiten auch selbst zu erzeugen.

Dagegen kann der Firma die Erzeugung von Taschen, die unter ausschließlich oder doch überwiegender Verwendung von Gold- und Silberstickereien erfolgt, nicht zugestanden werden; hier handelt es sich eben nicht mehr um die in die Gewerbeberechtigung der Firma fallende Erzeugung von Kunststickereiwaren, sondern um die Herstellung von Gold- und Silberstickereiwaren, die dem handwerksmäßigen Gold- und Silberstickergewerbe vorbehalten ist, wobei es ganz gleichgültig bleibt, ob die eigentlichen Stickereiarbeiten von der Firma fertig bezogen oder selbst ausgeführt werden.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

## Literatur.

„Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ von Magistratsrat Julius Rathauer.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, Wien, I. Hohenstaufengasse 12, ist ein Heft „Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ erschienen, das den Magistratsrat Julius Rathauer zum Verfasser hat. Die Sammlung soll in erster Linie als Lehrbehelf in den Vorbereitungskursen für Verwaltungsprüfungen dienen und die Wiederholung des theoretischen Vortrages durch Besprechung von Rechtsfällen ersetzen. Diese sind derart konstruiert, daß bei möglichst knapp gefaßtem Sachverhalt der Gesamtkstoff zur Besprechung gelangt. Die Sammlung kann als Studienbehelf für die Prüfungen der rechtskundigen Beamten und der mittleren Verwaltungsbeamten empfohlen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

159. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

160. Ratifikation der Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen durch Portugal.

161. Beitritt von Mexiko zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

162. Aufhebung zweier Bestimmungen des Wehrgesetzes.

163. Aufhebung der 4. Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz.

164. Abstandnahme von der Errichtung der Zollzweigstelle in Gmunden während des Sommers 1932.

165. Wiederherstellung des Wiener Eisenbahnbuches.

166. Ergänzung des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

167. Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

168. Ermächtigung des städtischen Jugendamtes Leoben als Zweigstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

169. Abänderung des Gesetzes betreffend die Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.

170. Abänderung des Gesetzes betreffend die Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestande befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie deren Hinterbliebenen in Niederösterreich.

171. Abänderung des burgenländischen Lehrerdisciplinargesetzes.

172. Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg.

173. Abänderung des Gesetzes betreffend die Beitragsleistung der Ortsgemeinden zum persönlichen Aufwand der Volks- und Hauptschulen in Niederösterreich.

174. 1. Beitragsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

175. Effektivzahlung im Eisenbahnverkehr.

176. Erhöhung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundesland Steiermark.

177. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1932.

178. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

179. Gewährung eines Darlehens an die Großglochner-Hochalpenstraßen-A.G.

180. Beitritt Polens zum Uebereinkommen betreffend die Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.

181. Beitritt Boliviens zur 2. Internationalen Opiumkonvention.

182. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Columbien.

183. Beitritt Mexikos zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

184. Abänderung der neunzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, 8d. VIII.

185. Abänderung der 15. Ausgabe der Krankenkassentaxe.

186. Bergbauzündmittelverordnung.

187. Bergbauzündmittelliste.

188. Notenwechsel mit Rumänien betreffend Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Oesterreich und Rumänien.

189. 2. Einfuhrverbotverordnung.

190. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.

191. Uebergangsbestimmungen für die Zeit der Devisensperre für Auslandschulden.

192. Lehrpläne für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

193. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Japans zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

194. Beitritt des Sudan zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

195. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderkassen.

196. 2. Luftverkehrsverordnung.

197. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Königreich Dänemark und zum Königreich der Niederlande.

198. Eierverkehrsverordnung.

199. Verbot der Einfuhr von belichteten Filmen.

200. Ergänzung der Ausnahmereverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

201. Gewererechtliche Begünstigung für Schüler der Werkstättenchule in Martinsbühel.

202. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

203. Privatgeschäftsvermittlung.

204. Vermessung bei Grundteilungen und Verfassung der Teilungspläne.

205. Gebühren für die eichamtliche Behandlung des Benzinmessers von Siemens & Halske, Type C.
206. Abänderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Graz einerseits und der Marktgemeinde Waltendorf im Gerichtsbezirk Graz-Umgebung anderseits.
207. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Reichsverband der Holzhändler.
208. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Belgien.
209. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse aus Ungarn.
210. Maßkreditgesetz.
211. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit in den Jahren 1932 und 1933.
212. Aenderung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vermögensübertragungsgebühren.
213. Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien).
214. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste für Fütterungszwecke.
215. Abänderung des Zusatzzolles zum Zoll für Roggen der Nr. 24 des Zolltarifes.
216. 4. Brennstoffverordnung.
217. 5. Brennstoffverordnung.
218. 6. Brennstoffverordnung.
219. Abänderung der Verordnung über die Veröffentlichung von Tarif- und Beförderungsmaßnahmen auf Eisenbahnen.
220. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Brasilien.
221. Notenwechsel mit Italien betreffend die vorläufige Inkraftsetzung einer Vereinbarung über die Liquidation des Salbos aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
222. Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten.
223. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
224. Zuweisung des bei Oesterreich verbliebenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Uggowitz zum Gerichtsbezirk Hermagor.
225. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der Oesterreichischen Bundesbahnen.
226. XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
227. Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.
228. Erhöhung der Krisensteuer zum Einkommen.
229. Erhöhung der Zölle für Kolonialwaren, Gewürze und Kalaoerzeugnisse.
230. Führung des Dienstgrades „Fähnrich“ durch Angehörige des Bundesheeres.
231. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse aus Ungarn.
232. Neufestsetzung von Postgebühren und Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.
233. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
234. Zweite Kaffee- und Tee-Nachzollverordnung.
235. Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1932.
236. Segelflugzeug- und Freiballonverordnung, 3. Luftverkehrsverordnung.
237. Bundesbeiträge zu nichttararischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932.
238. 2. handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1932.
239. Zündmittelsteuerverordnung 1932.
240. Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.
241. Strafgesetznovelle vom Jahre 1932.
242. Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.
243. Zeitweilige Aenderungen des Zwangsversteigerungsverfahrens.
244. Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
245. Anlegung von Verzeichnissen der Wahl- und Stimmberechtigten (Würgerlisten).
246. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.
247. Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld.
248. Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes.
249. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend eine Altersfürsorgeerente für alte arbeitslose Hausgehilfen.
250. Aenderung des § 10 der Tarifpost 57, F, I, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung).
251. Bantagentengesetz.
252. Abänderung des Erdbölförderungsgesetzes vom Jahre 1929.
253. Erwerbung der Oleumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Komp. A.G. durch den Bund.
254. 9. Credit-Anstalts-Gesetz.
255. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
256. Grundsätze für die Flurverfassung.
257. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau der Hochwasserschutzdämme am rechten Ufer der March von Angern aufwärts bis zur Thayabrücke in Hohenau sowie für die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen.
258. Fideikommißregelung.
259. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz.
260. Viehverkehrsnovelle.
261. Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches im Gebiete der Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf.
262. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches in den Gemeinden Erdpreß, Spannborg, Welm und Sögendorf.
263. 3. Einfuhrverbotverordnung.
264. Aenderung des § 18, Absatz 1, lit. a und b, des Gesetzes betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen für Kärnten.
265. Errichtung und Erhaltung von ländlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend und von Mädchen-Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.
266. Gewerbmäßige Vermittlung von Ausgleichen.
267. 4. Lehrerdienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
268. Inkraftsetzung einiger Zölle der II. und IV. Zolltarifnovelle.
269. 4. Einfuhrverbotverordnung.
270. 5. Einfuhrverbotverordnung.
271. Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen.
272. Zoll für Ammoniumsulfat und Superphosphate.
273. Kalkzollverordnung.
274. Magnesitzollverordnung.
275. Ziegelzollverordnung.
276. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
277. Beitritt der Schweiz zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
278. Abänderung des Landeschulgesetzes für das Land Tirol.
279. Invertriebsetzung der Fall- Typenzigaretten.
280. Wiederverlautbarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1932.
281. Abänderung der Vorschriften betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
282. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit in den Jahren 1932 und 1933.
283. Druckfehlerberichtigung.
284. Oesterreichisch-polnische Vereinbarung betreffend die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien.

28. Zulassung der von der Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke erzeugten Winkelziegel.
29. Zulassung von Kawafag-Holzwänden als Außenwände.
30. Zulassung der Thermophorschornsteine, Bauart Ing. L. Mokfo.
31. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Durit, für Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche.
32. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am Sonntag den 13. November 1932.
33. Aenderung des Bestimmungsbereiches und Enthebung von Betriebswärter-Prüfungskommissionen.
34. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Kapeure und Perückenmacher am Sonntag den 13. November 1932.